



SCHNEIDER + PARTNER

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Verwertungsgesellschaft WORT
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
München

Bericht über die prüferische Durchsicht
Transparenzbericht nach § 58 VGG für das
Geschäftsjahr 2025



**Verwertungsgesellschaft WORT
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
München**

**Bericht über die prüferische Durchsicht
Transparenzbericht nach § 58 VGG für das
Geschäftsjahr 2025**



SCHNEIDER + PARTNER

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
BESCHEINIGUNG	3
ANLAGENVERZEICHNIS	5



SCHNEIDER + PARTNER

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

BESCHEINIGUNG

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Verwertungsgesellschaft WORT
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Verwertungsgesellschaft WORT, Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie den Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.



SCHNEIDER + PARTNER

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die VG WORT erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (Anlage 4) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

München, 2. April 2026

Schneider + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



DocuSigned by:
Klaus Schneider
52A0D1570768438...
Klaus Schneider
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:
Metka Jasper
70F40384FCFD42B...
Metka Jasper
Wirtschaftsprüferin

ANLAGENVERZEICHNIS

	Seite
1 a) Jahresabschluss einschließlich der Kapitalflussrechnung, Lagebericht und Bestätigungsvermerk	8 - 27
b) Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr	28 - 50
c) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern betreffend der Einräumung von Nutzungsrechten	51
d) Beschreibung von Rechtsform und Organisationsstruktur	52 - 53
e) Angaben zu den von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen einschließlich der diese Einrichtungen betreffenden Informationen nach Nummer 1 Buchstabe b) bis d)	54 - 86
f) Angaben zum Gesamtbetrag der an die in § 18 Abs. 1 VGG genannten Personen gezahlten Vergütungen und sonstigen Leistungen bei der VG WORT	87
g) Finanzinformationen nach Nummer 2, jeweils aufgeschlüsselt nach Verwertungsgesellschaft und von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen (§ 3 VGG)	88 - 141
h) Gesonderter Bericht nach Nummer 3, jeweils aufgeschlüsselt nach Verwertungsgesellschaft und von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen (§ 3 VGG)	142 - 143
2 a) Informationen über die Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung (beispielsweise Hörfunk und Fernsehen, Online-Nutzung, Aufführung) und die Verwendung dieser Einnahmen, d. h., ob diese an die Berechtigten oder andere Verwertungsgesellschaften verteilt oder anderweitig verwendet wurden	88 - 90
b) Umfassende Informationen zu den Kosten der Rechtswahrnehmung und zu den Kosten für sonstige Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft für die Berechtigten und Mitglieder erbringt, insbesondere:	93 - 94
aa) sämtliche Betriebs- und Finanzkosten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte, und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden	
bb) Betriebs- und Finanzkosten im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung einschließlich der von den Einnahmen aus den Rechten abgezogenen Verwaltungskosten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte, und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden	

- cc) Betriebs- und Finanzkosten, die nicht im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung stehen, einschließlich solcher für soziale und kulturelle Leistungen
 - dd) Mittel zur Deckung der Kosten, insbesondere Angaben dazu, inwieweit Kosten aus den Einnahmen aus den Rechten, aus dem eigenen Vermögen oder aus sonstigen Mitteln gedeckt wurden
 - ee) Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, sowie den Zweck der Abzüge, beispielsweise Kosten für die Rechtswahrnehmung oder für soziale und kulturelle Leistungen
 - ff) prozentualer Anteil sämtlicher Kosten für die Rechtswahrnehmung und für sonstige an Berechtigte und Mitglieder erbrachte Leistungen im Verhältnis zu den Einnahmen aus den Rechten im jeweiligen Geschäftsjahr, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte, und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechkategorien umgelegt wurden
- c) Umfassende Informationen zu den Beträgen, die den Berechtigten zustehen, insbesondere: 95 - 111
- aa) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung
 - bb) Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung
 - cc) Ausschüttungstermine, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung
 - dd) Gesamtsumme der Beträge, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurden, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, unter Angabe des Geschäftsjahres, in dem die Beträge eingenommen wurden
 - ee) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, unter Angabe des Geschäftsjahres, in dem die Beträge eingenommen wurden
 - ff) Gründe für Zahlungsverzögerungen, wenn die Verwertungsgesellschaft die Verteilung nicht innerhalb der Verteilungsfrist (§ 28 VGG) durchgeführt hat
 - gg) Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge mit einer Erläuterung zu ihrer Verwendung
- d) Informationen zu Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften, insbesondere: 112 - 118

- aa) jeweils von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltene oder an diese gezahlte Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung
- bb) Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den jeweils anderen Verwertungsgesellschaften zustehenden Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung
- cc) Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den jeweils von anderen Verwertungsgesellschaften empfangenen Beträgen, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte
- dd) Beträge, die die Verwertungsgesellschaft unmittelbar an die von der jeweils anderen Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechteinhaber verteilt hat, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte

- 3 a) Die im Geschäftsjahr von den Einnahmen aus den Rechten für soziale und kulturelle Leistungen abgezogenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck und für jeden einzelnen Verwendungszweck aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung
- b) Eine Erläuterung, wie diese Beträge verwendet wurden, aufgeschlüsselt nach dem Verwendungszweck, einschließlich
- aa) der Beträge, die zur Deckung der Kosten verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Verwaltung sozialer und kultureller Leistungen entstehen, und
 - bb) der tatsächlich für soziale oder kulturelle Leistungen verwendeten Beträge

142 - 143

4 Allgemeine Auftragsbedingungen

1 a) Jahresabschluss einschließlich der Kapitalflussrechnung, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT, RECHTSFÄHIGER VEREIN KRAFT VERLEIHUNG, MÜNCHEN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

AKTIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.186.755,07	2.030.610,34
2. Geleistete Anzahlungen	6.943.789,38	5.077.620,33
	9.130.544,45	7.108.230,67
II. <u>Sachanlagen</u>		
Betriebs- und Geschäftsaustattung	181.673,74	286.840,99
III. <u>Finanzanlagen</u>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	51.129,18	51.129,18
2. Beteiligungen	15.500,00	15.500,00
	66.629,18	66.629,18
	9.378.847,37	7.461.700,84
B. Umlaufvermögen		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	51.545.652,13	55.535.930,42
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	35.159,64	23.495,72
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.000.408,05	881.772,40
	52.581.219,82	56.441.198,54
II. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>		
1. Festgeldguthaben bei Kreditinstituten	160.000.000,00	195.000.000,00
2. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	34.469.551,40	21.777.191,16
	194.469.551,40	216.777.191,16
	247.050.771,22	273.218.389,70
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11.201,86	0,00
	<u>256.440.820,45</u>	<u>280.680.090,54</u>

PASSIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital		
I. <u>Kapitalrücklage</u>		
– Rücklage aus eingezahlten Mitgliedsbeiträgen –	253.425,02	234.800,02
B. Rückstellungen		
1. Verteilungsrückstellungen für Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte und für Zuwendungen an Unterstützungs- und Förderungseinrichtungen der VG WORT	215.681.878,81	243.374.838,99
2. Rückstellungen für Pensionen	2.578.596,00	2.803.551,00
3. Sonstige Rückstellungen	10.965.781,00	10.714.321,00
	229.226.255,81	256.892.710,99
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus der Wahrnehmung von Urheberrechten		
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 24.161.209,28 (i. Vj. EUR 20.207.932,09) –	24.161.209,28	20.207.932,09
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und anderen Leistungen		
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 208.967,58 (i. Vj. EUR 349.888,90) –	208.967,58	349.888,90
3. Sonstige Verbindlichkeiten		
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.590.962,76 (i. Vj. EUR 2.994.758,54) –		
– davon aus Steuern EUR 2.579.905,25 (i. Vj. EUR 2.980.708,92) –	2.590.962,76	2.994.758,54
	26.961.139,62	23.552.579,53
	<u>256.440.820,45</u>	<u>280.680.090,54</u>

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT, RECHTSFÄHIGER VEREIN KRAFT VERLEIHUNG, MÜNCHEN

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2024 - 31.12.2024
	EUR	EUR
1. Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	150.623.757,84	165.637.180,23
2. Erlöse aus Leistungsverrechnung	2.189.688,17	2.585.630,30
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>173.986,03</u>	<u>46.583,46</u>
	152.987.432,04	168.269.393,99
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-5.921.776,77	-5.556.263,53
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 78.054,95 (i. Vj. EUR 210.332,88) -	<u>-1.302.973,47</u>	<u>-1.353.911,96</u>
	-7.224.750,24	-6.910.175,49
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.055.949,01	-1.176.874,80
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-6.068.742,27</u>	<u>-6.516.126,46</u>
7. Betriebsergebnis	138.637.990,52	153.666.217,24
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.501.670,57	7.280.472,24
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon für Pensionen EUR 73.716,00 (i. Vj. EUR 69.862,00) -	-73.716,00	-69.862,00
10. Überschüsse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	143.065.945,09	160.876.827,48
11. Zuführung zur Rückstellung für Zuwendungen an Sozialwerke		
a) Stiftung Autorenversorgungswerk des VG WORT	-2.874.049,15	-2.992.477,50
b) Sozialfonds der VG WORT GmbH	<u>-701.130,96</u>	<u>-701.310,65</u>
	-3.575.180,11	-3.693.788,15
12. Verteilungsbeträge		
a) Abgerechnete Verteilungen	-8.957.250,26	-5.106.634,64
b) Zuführung zu den Rückstellungen für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte	<u>-130.533.514,72</u>	-152.076.404,69
	-139.490.764,98	-157.183.039,33
13. Jahresergebnis	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT,
RECHTSFÄHIGER VEREIN KRAFT VERLEIHUNG, MÜNCHEN**

KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Überschüsse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	150.624	160.877
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.056	1.177
Zunahme (+) / Abnahme (-) der langfristigen Rückstellungen (Pensionsrückstellungen)	-225	-52
Jahres-Cashflow	151.455	162.002
Abnahme (-) / Zunahme (+) der sonstigen Rückstellungen	251	-102
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände	3.860	-12.657
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten	3.409	-1.513
Zinserträge (-)	-4.428	-7.211
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	154.547	140.519
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-1.120	-2.275
Erhaltene Zinsen	4.502	7.280
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	3.382	5.005
Einzahlungen in die Kapitalrücklage	19	18
Auszahlungen an Wahrnehmungsberechtigte (unter Berücksichtigung der Zuführungen)	-180.255	-188.628
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-180.236	-188.610
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-22.307	-43.086
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	216.777	259.863
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	194.470	216.777

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	194.470	216.777

**Verwertungsgesellschaft WORT,
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
München**

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) aufgestellt. Die Aufstellung richtet sich nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im HGB, soweit nicht besondere Umstände bei Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen sind.

Die Bewertungsgrundsätze und -methoden sind unverändert gegenüber dem Vorjahr beibehalten worden. Im Übrigen wurde die Form der Darstellung im Jahresabschluss beibehalten.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Wahrnehmung von Urheberrechten und Rückstellungen für die Verteilung werden in der Bilanz zusätzlich zur vorgeschriebenen Bilanzgliederung ausgewiesen, weil sie für die Vermögenslage einer Verwertungsgesellschaft typisch und wesentlich sind.

Ausgewiesen sind „Überschüsse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten“, die sich aus den Wahrnehmungserlösen nach Verrechnung mit Aufwendungen und Erträgen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben. Die Verteilung dieser Überschüsse ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als letzter Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der VG WORT kein eigenes Ergebnis verbleibt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Gegenstände des Sachanlagevermögens werden jeweils beim Zugang mit den Anschaffungskosten aktiviert und dann nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Diese beträgt bei entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen längstens fünf Jahre, Betriebs- und Geschäftsausstattung werden überwiegend in bis zu dreizehn Jahren abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind mit ihren Anschaffungskosten bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Erkennbare Risiken sind durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Bankguthaben werden zum Nennwert angesetzt und können ebenfalls kurzfristig realisiert werden. Die erforderlichen Mittel für Auszahlungen an Berechtigte stehen daher kurzfristig zur Verfügung.

Das vorhandene Eigenkapital in Form einer Rücklage aus eingezahlten Mitgliedsbeiträgen dient der Finanzierung der Sachanlagen, die für den Geschäftsbetrieb benötigt werden. Entnahmen aus der Rücklage erfolgen in Einzelfällen für förderungsfähige Vorhaben.

Die Pensionsrückstellungen wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Methode) unter Verwendung der Richttafeln 2018 G der Heubeck Richttafeln GmbH und der Berücksichtigung von unternehmensindividuell bestimmter Fluktuationsrate und erwarteter Lohn- und Gehaltssteigerungen ermittelt. Die Zinssätze entsprechen den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Abzinsungszinssätzen gemäß § 253 Abs. 2 HGB, entsprechend der Vereinfachungsregelung für eine mittlere Restlaufzeit von 15 Jahren.

Die Pensionsrückstellungen wurden auf Basis folgender Rechnungsgrundlagen ermittelt:

- (durchschnittlicher) 10-Jahres-Zinssatz: 2,06 %
- erwarteter Rententrend: 1,00 % bis 2,20 %

Der Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen beträgt TEUR 2.579. In der Bilanz nicht ausgewiesene Pensionsrückstellungen bestehen nicht. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB beträgt TEUR 44.

Für Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen wurden Rückstellungen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 2,21 % und einem Gehaltstrend von 0,00 % nach den Richttafeln von 2018 G der Heubeck Richttafeln GmbH gebildet. Die Teilzeitgehälter sowie die Aufstockungszahlungen werden während der Beschäftigungsphase entsprechend der geleisteten Arbeitszeit angesammelt und während der Freistellung entsprechend der Inanspruchnahme aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung. Sie werden zum notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zu Posten der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel als Anlage zum Anhang dargestellt.

Unverändert mit den Anschaffungskosten sind folgende Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen:

Sozialfonds der VG WORT GmbH, München

- 100 %-Anteil am Stammkapital von TEUR 26
- Jahresüberschuss 2025 TEUR 182
- Eigenkapital Ende 2025 TEUR 846

Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH, München

- 100 %-Anteil am Stammkapital von TEUR 26
- Jahresfehlbetrag 2025 TEUR 36
- Eigenkapital Ende 2025 TEUR 357

Außerdem ist die VG WORT noch Trägerunternehmen für die **Stiftung Autorenversorgungswerk** der VG WORT. Ein Wertansatz in der Bilanz kommt hier nicht in Betracht.

Des Weiteren ist die VG WORT Gesellschafterin der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) GbR, München, Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) GbR, München, VG Büro Berlin GbR, Berlin, und Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR (ZPÜ), München.

In den Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten sind Forderungen gegen die ZBT und die ZFS in Höhe von insgesamt TEUR 26.717 (i. Vj. TEUR 27.512) enthalten.

Aus den Rückstellungen für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte von insgesamt TEUR 212.107 sind TEUR 3.575 für Zuwendungen an Unterstützungs- und Förderungseinrichtungen der VG WORT bereitgestellt.

Die zurückgestellten Zuwendungen an Unterstützungs- und Förderungseinrichtungen der VG WORT werden – mit Ausnahme des Förderungsfonds Wissenschaft (vgl. unten) – von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahresabschlussfeststellung genehmigt.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen die Rückstellungen für Exportrück-
erstattungen, Urlaub und Überstunden sowie für Altersteilzeit.

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten

	TEUR	%
Inlandserlöse	133.990	89,0
Bibliothekstantiemen und Vergütungen für Vermietung	9.185	6,1
Vergütungen für Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Text	91.388	60,7
Vergütungen für Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe und Sendung von Audio- und audiovisuellen Werken	33.231	22,1
Erlöse zur direkten Weiterleitung an Berechtigte	186	0,1
Auslandserlöse	16.634	11,0
Überweisungen ausländischer Verwertungsgesellschaften	16.634	11,0
	150.624	100,0

Die Auslandserlöse stammen zum größten Teil aus Europa. 67,99 % fielen in Ländern der Europäischen Union, 23,99 % in der Schweiz, 4,75 % in sonstigen nicht EU-Ländern und 3,27 % in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Asien / Ozeanien an.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten TEUR 1 periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Im Berichtsjahr sind TEUR 74 Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen entstanden.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Dauerverpflichtungen laut Satzung bestehen gegenüber:

1) Stiftung Autorenversorgungswerk der VG WORT

Vom Gesamtaufkommen der VG WORT werden dem Autorenversorgungswerk jährlich wiederkehrende Geldleistungen zugewendet. Die Höhe dieser Leistungen beträgt bis zu 50 %, mindestens jedoch 35 % des Aufkommens (abzüglich eines allgemeinen Kostenanteils der VG WORT in Höhe von 10 % vorab) aus der Bibliothekstantieme.

2) Sozialfonds der VG Wort GmbH

Der Sozialfonds soll jährlich bis zu 10 % aus den Jahreseinnahmen erhalten.

3) Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH

Der Förderungsfonds Wissenschaft erhält jährlich bis zu 10 % aus dem Überschuss aus den Einnahmen für wissenschaftliche Bücher sowie Fach- und Sachbücher aus der Bibliothekstantieme und der Geräte- und Speichermedienvergütung nach Abzug der des allgemeinen Kostenanteils und der Zuweisungen zum Autorenversorgungswerk und zum Sozialfonds sowie etwaiger Rückstellungen und der Ausschüttungen für Zeitschriftenaufsätze.

Aufgrund der gerichtlichen Auseinandersetzung eines wissenschaftlichen Autors mit der VG WORT, betreffend u. a. die Zulässigkeit der Verwendung von Einnahmen für kulturelle Zwecke in der Form von Zuwendungen an die Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH in den Jahren 2016 bis 2019, wurden vorerst alle Zahlungen der VG WORT an die Gesellschaft ausgesetzt und entschieden, die Tätigkeit der Gesellschaft vorerst ruhen zu lassen. Die VG WORT wird den Fortbestand der Gesellschaft bis zur Klärung der offenen Rechtsfragen in dem anhängigen Gerichtsverfahren sichern. Die VG WORT geht davon aus, dass die Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH bis dahin über ausreichend Eigenmittel verfügt.

4) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen insgesamt sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen in Höhe von TEUR 923 Davon sind TEUR 554 innerhalb eines Jahres, TEUR 369 zwischen einem und fünf Jahren und TEUR 0 später als fünf Jahre fällig.

Ergänzende Angaben

Im Berichtsjahr fielen Abschlussprüferhonorare an in Höhe von:

	2025
	TEUR
Abschlussprüfung	114
Steuerberatung	93
Sonstige Leistungen	34
	206

Vorstandsmitglieder waren im Berichtsjahr:

- Dr. Robert Staats (geschäftsführend)
- Jochen Greve
- Dr. Manfred Antoni
- Izv. Prof. Dr. Silke v. Lewinski

Nach der Satzung besteht ein Verwaltungsrat. Im Jahr 2025 gehörten folgende Mitglieder dem Verwaltungsrat an:

- Prof. Dr. Bernhard von Becker (Vorsitzender)
- Gerlinde Schermer-Rauwolf (stellvertretende Vorsitzende)
- Prof. Dr. Fred Breinersdorfer
- Tobias Neumann
- Nina George
- Dr. Carolin Otto
- Nora Bauer
- Pascal Hesse
- Oliver Eberhardt
- Ulf J. Froitzheim
- Dr. Jasper Prigge
- Prof. Dr. Josef Drexl
- Dr. Yvonne Dorf
- Dr. Rahild Neuburger
- Prof. Dr. Eva Inés Obergefell
- Dr. Susanne Schüssler
- Sabine Cramer
- Dr. Jonathan Landgrebe
- Moritz Staemmler
- Bettina Walther
- Dr. Guido Herrmann
- Kurt Jansson

Dazu kamen noch stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder.

Als ehrenamtliche Vorstände sind die Herren Jochen Greve und Dr. Manfred Antoni sowie Frau Izv. Prof. Dr. Silke v. Lewinski gewählt.

Die Verwaltungsräte erhalten nur Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen. 2025 waren dies insgesamt TEUR 66.

Die Mitarbeiterzahl betrug im Jahresdurchschnitt 88 Personen. Beschäftigt sind nur Angestellte. Darunter waren 33 Teilzeit-Beschäftigte und Aushilfskräfte.

Die Gesamtbezüge des geschäftsführenden Vorstands belaufen sich auf TEUR 252, wovon TEUR 50 auf die teilweise freiwillige Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersvorsorge entfallen. Im Rahmen des Beendigungsvertrags zum 30. Juni 2026 hat die VG WORT die betriebliche Altersversorgung im Jahr 2025 um einen zusätzlichen Pauschalbetrag von TEUR 76 aufgestockt. Insgesamt entfallen damit TEUR 126 auf die betriebliche Altersversorgung. Für das Jahr 2026 ist die Aufstockung um einen abschließenden Pauschalbetrag in Höhe von TEUR 75 vereinbart.

Für ehemalige geschäftsführende Vorstände sowie deren Hinterbliebenen wurden Versorgungsbezüge in Höhe von TEUR 111 gezahlt.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VG WORT von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht eingetreten.

München, den 2. April 2026

Der Vorstand

(Dr. Robert Staats)

(Dr. Manfred Antoni)

(Jochen Greve)

(Izv. Prof. Dr. Silke v. Lewinski)

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT, RECHTSFÄHIGER VEREIN KRAFT VERLEIHUNG,

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2025

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE		
	1. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	1. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2024 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.786.138,37	0,00	1.110.572,48	2.804.674,81	13.092.036,04	12.755.528,03	954.411,75	2.804.658,81	10.905.280,97	2.186.755,07	2.030.610,34
2. Geleistete Anzahlungen	<u>5.077.620,33</u>	<u>2.976.741,53</u>	<u>-1.110.572,48</u>	<u>0,00</u>	<u>6.943.789,38</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>6.943.789,38</u>	<u>5.077.620,33</u>
	<u>19.863.758,70</u>	<u>2.976.741,53</u>	<u>0,00</u>	<u>2.804.674,81</u>	<u>20.035.825,42</u>	<u>12.755.528,03</u>	<u>954.411,75</u>	<u>2.804.658,81</u>	<u>10.905.280,97</u>	<u>9.130.544,45</u>	<u>7.108.230,67</u>
II. SACHANLAGEN											
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	902.136,52	9.196,68	0,00	34.300,23	877.032,97	615.296,54	98.906,53	18.842,83	695.360,24	181.672,74	286.839,99
2. Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>260.720,45</u>	<u>2.630,73</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>263.351,18</u>	<u>260.719,44</u>	<u>2.630,73</u>	<u>0,00</u>	<u>263.350,17</u>	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
	<u>1.162.856,97</u>	<u>11.827,41</u>	<u>0,00</u>	<u>34.300,23</u>	<u>1.140.384,15</u>	<u>876.015,98</u>	<u>101.537,26</u>	<u>18.842,83</u>	<u>958.710,41</u>	<u>181.673,74</u>	<u>286.840,99</u>
III. FINANZANLAGEN											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	51.129,18	0,00	0,00	0,00	51.129,18	0,00	0,00	0,00	0,00	51.129,18	51.129,18
2. Beteiligungen	<u>15.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>15.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>15.500,00</u>	<u>15.500,00</u>
	<u>66.629,18</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>66.629,18</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>66.629,18</u>	<u>66.629,18</u>
	<u>21.093.244,85</u>	<u>2.988.568,94</u>	<u>0,00</u>	<u>2.838.975,04</u>	<u>21.242.838,75</u>	<u>13.631.544,01</u>	<u>1.055.949,01</u>	<u>2.823.501,64</u>	<u>11.863.991,38</u>	<u>9.378.847,37</u>	<u>7.461.700,84</u>

L A G E B E R I C H T 2025

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Hauptaufgabe der VG WORT ist die kollektive Verwaltung und Durchsetzung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten und Vergütungsansprüchen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen individuell nicht wahrgenommen werden können. Die VG WORT wird dabei auf der Grundlage des Wahrnehmungsvertrages treuhänderisch für Urheberinnen, Urheber und Verlage tätig; sie verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

Die wichtigsten Geschäftsbereiche der VG WORT sind:

- Bibliothekstantieme
- Geräte- und Speichermedienvergütung für Textwerke
- Betreibervergütung für Textwerke
- Geräte- und Speichermedienvergütung für audiovisuelle Werke
- Öffentliche Wiedergabe von audiovisuellen Werken („Kneipenrecht“)
- Pressespiegelvergütung
- Weitersendung und Feature-Nutzungen von audiovisuellen Werken
- Kopienversand auf Bestellung
- Übernahme von Fremdtexen in Unterrichtsmedien
- Digitale Lern- und Semesterapparate
- Beteiligungsanspruch am Presseverlegerleistungsschutzrecht
- Vergabe von Lizenzen für unternehmensinterne Nutzungen

Die Bibliothekstantieme und die Vergütungsansprüche für Digitale Lernapparate an Schulen und Volkshochschulen werden dabei über die Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) eingezogen. Die Betreibervergütung wird, soweit es um Schulen geht, von der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) geltend gemacht. Bei beiden Gesellschaften obliegt die Geschäftsführung der VG WORT. Das Inkasso der Geräte- und Speichermedienvergütung erfolgt – mit Ausnahme des Inkassos für „Reprographiegeräte“ – dagegen über die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ); hier liegt die Geschäftsführung bei der GEMA. Über die GEMA werden auch die Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe („Kneipenrecht“) eingezogen. Die Vergütungen für Weitersendungen und Feature-Nutzungen werden von allen beteiligten Verwertungsgesellschaften im Rahmen der sog. „Münchner Gruppe“ (Federführung: GEMA) sowie in Bezug auf Weitersendungen durch die ARGE Kabel (VG WORT, VG Bild-Kunst, GVL) geltend gemacht. Die Lizenzen für unternehmensinterne Nutzungen werden in Kooperation mit dem Unternehmen Rights Direct vergeben.

Aus dem Ausland erhält die VG WORT Zahlungen von ausländischen Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage von Gegenseitigkeitsverträgen; ihrerseits schüttet die VG WORT Vergütungen aufgrund dieser Verträge an ausländische Verwertungsgesellschaften aus.

Die VG WORT hat ihren Sitz in München, sie unterhält zwei Unterstützungseinrichtungen und eine kulturelle Fördereinrichtung: das Autorenversorgungswerk, den Sozialfonds sowie den Förderungsfonds Wissenschaft. Diese Gesellschaften verfolgen soziale und kulturelle Zwecke und werden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) aus den Einnahmen der VG WORT finanziert. Außerdem wird gemeinsam mit der VG Bild-Kunst das VG-Büro in Berlin unterhalten.

Die Aufgaben der VG WORT ergeben sich aus dem geltenden Urheberrechtsgesetz (UrhG) und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird durch mehrere Behörden (Deutsches Patent- und Markenamt, Bundeskartellamt sowie vereinsrechtlich durch die Regierung von Schwaben) kontrolliert. Wesentliche Veränderungen

des Urheberrechts und des Verwertungsgesellschaftenrechts haben unmittelbare Auswirkungen auf Aufgaben, Tätigkeit und Abläufe in der VG WORT.

2. Ertragslage

Entwicklungen der Erlöse

Im Jahr 2025 hat die VG WORT Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten, die die wesentliche Steuerungsgröße darstellen, von insgesamt EUR 150,6 Mio. (Vj. EUR 165,6 Mio.) erzielt. Damit konnten die ursprünglich geplanten Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten in Höhe von EUR 134,5 Mio. deutlich überschritten werden.

- Die Einnahmen aus der **Bibliothekstantieme** liegen bei EUR 9,1 Mio. (Vj. EUR 9,5 Mio).
- Nach wie vor ist der wichtigste Einnahmebereich der VG WORT **die Geräte- und Speichermedienvergütung für Textwerke**. Die Einnahmen sind von EUR 65,4 Mio. im Jahr 2024 auf nunmehr EUR 60,5 Mio. gesunken.
- Für **Digitale Lernapparate an Schulen** („Digitale Lernplattformen“) wurden EUR 12,1 Mio. (Vj. EUR 14,9 Mio.) vereinnahmt. Das Vorjahr enthielt Nachzahlungen für 2022 und 2023 in Höhe von EUR 4,9 Mio.
- Im **Audio- und im audiovisuellen Bereich** betragen die Einnahmen im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung im Jahr 2025 EUR 26,2 Mio. (Vj. EUR 28,5 Mio.).
- Auf der Grundlage des **Beteiligungsanspruches des Presseverlegerleistungsschutzrechts** nach § 87k UrhG konnten EUR 1,6 Mio. (Vj. EUR 4,8 Mio.) eingenommen werden. Das Vorjahr enthielt dabei Nachzahlungen für Vorjahre.
- Im Bereich der **Betreibervergütung** (ohne Schulen) betragen die Einnahmen EUR 3,5 Mio. (Vj. EUR 3,8 Mio.).
- Die Einnahmen für **Pressespiegel** sind leicht angestiegen und belaufen sich auf EUR 5,6 Mio. (Vj. EUR 5,4 Mio.).
- Die **Weitersendevergütungen** (Inland) sind auf EUR 5,7 Mio. (Vj. EUR 7,9 Mio.) zurückgegangen. Hintergrund ist hier, dass die Münchner Gruppe Einbehalte vor dem Hintergrund der Verteilungsdiskussion gebildet hat.
- In allen anderen inländischen Vergütungsbereichen mit bis zu jeweils 3,0 Mio. haben sich die Erlöse nicht wesentlich verändert.
- Die **Auslandserlöse** ergaben EUR 16,6 Mio. (Vj. EUR 16,2 Mio.). Dabei sind die Weitersendevergütungen (Ausland) auf EUR 2,8 Mio. gefallen (Vj. EUR 5,3 Mio.). Die sonstigen Auslandserlöse sind dagegen auf EUR 13,9 Mio. (Vj. EUR 10,9 Mio.) gestiegen.

Verwaltungsaufwendungen

Die Verwaltungsaufwendungen enthalten die Summe der Personalkosten, des Zinsaufwandes für Pensionen und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Die Verwaltungsaufwendungen, Abschreibungen, Erträge aus Leistungsverrechnung und sonstigen betrieblichen Erträge (Nettoaufwendungen) in Verhältnis zu den Inlandserlösen bilden den Verwaltungskostensatz, der eine weitere wesentliche Steuerungsgröße darstellt.

Die Verwaltungsaufwendungen ohne Abschreibungen und Erträge aus Leistungsverrechnung und sonstigen betrieblichen Erträge sind im Jahr 2025 von EUR 13,5 Mio. auf EUR 13,4 Mio. gesunken.

Die Abschreibungen betragen EUR 1,1 Mio. (Vj. EUR 1,2 Mio.).

Die Nettoaufwendungen beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 12,1 Mio. (Vj. EUR 12,0 Mio.) und machen 9,01 % (Vj. 8,07 %) bezogen auf EUR 133,8 Mio. (Vj. EUR 149,2 Mio.) der Inlandserlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten aus. Im Verhältnis zu den Gesamterlösen aus der Wahrnehmung der Urheberrechte betragen die Verwaltungskosten inklusive Abschreibungen und Erträgen aus Leistungsverrechnung und sonstigen betrieblichen Erträgen 9,58 % (Vj. 8,86 %). Im Berichtsjahr wurden im Durchschnitt 88 (Vj. 90) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, darunter 33 Teilzeitangestellte und Aushilfskräfte (Vj. 43).

3. Finanzlage

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Die VG WORT tätigt keine Geldanlagen außer Festgeldern und laufenden Geschäftskonten.

Der Bestand an Finanzmitteln sank von EUR 216,8 Mio. auf EUR 194,5 Mio. In 2025 wurden Verteilungsrückstellungen in beträchtlicher Höhe durch Zahlungen an Urheberinnen, Urheber und Verlage ausgeschüttet. Die Auszahlungen an Wahrnehmungsberechtigte betragen im Berichtsjahr EUR 158,1 Mio. (Vj. EUR 179,7 Mio.).

Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht. Die aktuelle Finanzlage der VG WORT gewährleistet es, dass sämtliche bestehenden Verpflichtungen, insbesondere gegenüber wahrnehmungsberechtigten Urhebern und Verlagen, bedient werden können.

4. Vermögenslage / Investitionen

Das 2010 entwickelte elektronische Meldeportal für Autoren und die Homepage der VG WORT werden weiterhin gut genutzt. Die Homepage der VG WORT wurde Ende 2025 vollständig neugestaltet. Der Anteil von elektronischen Meldungen steigt weiter konstant an. Das Meldeportal steigert die Effizienz in der VG WORT erheblich.

Die Vermögenslage der VG WORT ist nach wie vor sicher. Den bei Kreditinstituten angelegten Guthaben in Höhe von EUR 194,5 Mio. (Vj. EUR 216,8 Mio.) sowie kurzfristig realisierbaren Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten in Höhe von EUR 51,5 Mio. (Vj. EUR 55,5) stehen im Wesentlichen Rückstellungen für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte und für die sozialen und kulturellen Einrichtungen der VG WORT in Höhe von EUR 215,7 Mio. (Vj. EUR 243,4 Mio.) gegenüber (vgl. dazu auch unter 6.). Daneben bestehen Verbindlichkeiten aus der Wahrnehmung von Urheberrechten in Höhe von EUR 24,1 Mio. (Vj. EUR 20,2 Mio.).

Die Erneuerung der internen Anwendungssoftware wurde im Geschäftsjahr 2014 begonnen und wird frühestens Mitte 2028 fertiggestellt werden können. Für die insoweit einschlägigen Projekte T.O.M. und Jerry sind in 2025 EUR 3,0 Mio. (Vj. EUR 2,1 Mio.) Anzahlungen geleistet worden. In den Folgejahren sind weitere Investitionen geplant. Es handelt sich um die wichtigste und größte Investition, die auch in Zukunft einen vertretbaren Verwaltungskostensatz gewährleisten soll. Des Weiteren werden die Verteilungsplanänderungen in den Bereichen METIS und AV, die von der Mitgliederversammlung 2025 beschlossen wurden, auch im Jahr 2026 umfangreiche Änderungen in der internen Anwendungssoftware nach sich ziehen, die mit entsprechenden Kosten verbunden sind.

5. Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VG WORT von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung – soweit unter 6. nicht anders ausgeführt – nicht eingetreten.

6. Künftige Entwicklung / Risiken / Chancen

Die im Folgenden dargestellten Risiken und Chancen werden in der Reihenfolge ihrer Bedeutung für die Gesellschaft dargestellt. Begonnen wird mit dem höchsten Risiko:

Für die VG WORT ist weiterhin der Bereich der **Geräte- und Speichermedienvergütung** von zentraler Bedeutung. Bei bestimmten Geräten und Speichermedien, wie insbesondere PCs, Mobiltelefonen, Tablets und Festplatten werden die Vergütungen für Audio- und audiovisuelle Werke sowie für Textwerke auf der Grundlage von Gesamtverträgen gemeinsam mit der ZPÜ eingezogen. Da diese Verträge stets gekündigt werden können, ist nicht ausgeschlossen, dass es hier zu Zahlungsstopps kommen kann. Bei den sog. Reprographiegeräten (Multifunktionsgeräte, Drucker, Scanner, Faxgeräte) besteht nach wie vor der Gesamtvertrag Reprographie mit dem Verband BITKOM. Dieser deckt seit dem Jahr 2008 die Vergütungen für die genannten Geräte ab. Auch dieser Vertrag könnte von beiden Seiten mit Wirkung zum Ende des Jahres 2026 gekündigt werden. Dessen ungeachtet finden mit dem Verband BITKOM weiterhin Gespräche über eine mögliche Fortentwicklung des Gesamtvertrages statt. Im Bereich der **Betreibervergütung** Hochschulen / Bibliotheken werden die Verhandlungen demnächst aufgenommen werden, nachdem die Ergebnisse einer im Jahr 2025 durchgeführten empirischen Studie mittlerweile vorliegen. Gleichzeitig sollen die Verhandlungen mit den Betreiberverbänden fortgesetzt werden.

Im Herbst 2019 war die VG WORT erneut von einem wissenschaftlichen Autor verklagt worden, der sich gegen die **Vergütung von Herausgebern** sowie gegen die **Fördermaßnahmen des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH** wendet. Das LG München I hat mit Urteil vom 4. Oktober 2021 der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Die VG WORT hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Die Berufung beim OLG München war teilweise erfolgreich, hat aber bei der Herausgebervergütung und dem Förderungsfonds Wissenschaft die erstinstanzliche Entscheidung im Ergebnis bestätigt; die Revision zum Bundesgerichtshof wurde zugelassen. Nachdem beide Seiten Revision eingelegt hatten, fand am 25. Juli 2024 die mündliche Verhandlung beim BGH statt. Am 21. November 2024 verkündigte der BGH einen Beschluss, wonach das Verfahren ausgesetzt wird, um dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren Fragen zur Zulässigkeit von kulturellen Fördermaßnahmen von Verwertungsgesellschaften vorzulegen. Am 26. November 2025 fand die mündliche Verhandlung vor dem EuGH statt. Die Schlussanträge des Generalanwalts wurden am 26. Februar 2026 veröffentlicht. Mit einer Entscheidung des EuGH dürfte frühestens im Sommer 2026 gerechnet werden. Vor dem Hintergrund des Rechtsstreits finden weiterhin keine Ausschüttungen an Herausgeber von Sammelwerken statt. Auch werden weiterhin keine Druckkostenzuschüsse oder sonstige kulturellen Förderungen seitens des Förderungsfonds Wissenschaft gewährt.

Die Verteilung der Vergütungen für **Weitersendungen** innerhalb der Münchner Gruppe ist Gegenstand einer Überprüfung durch das DPMA. Derzeit werden zwischen den Verwertungsgesellschaften der Münchner Gruppe Änderungen der Verteilung diskutiert. Ziel ist es, möglichst bald zu einer Verständigung zu kommen. Vor dem Hintergrund der Prüfung hat die Münchner Gruppe Einbehalte gebildet und nicht alle Einnahmen an die beteiligten Verwertungsgesellschaften ausgezahlt.

Im Bereich der **Digitalen Semesterapparate an Hochschulen** hat die Schiedsstelle beim DPMA am 18. September 2025 einen Einigungsvorschlag vorgelegt. Dagegen haben Bund

und Länder sowie die VG WORT Widerspruch eingelegt. Gleichwohl wurden zwischen den Parteien intensive Verhandlungen geführt, die Anfang 2026 abgeschlossen werden konnten. Sofern die Finanzministerkonferenz dem Gesamtvertrag zustimmt, könnte eine langjährige Auseinandersetzung beendet werden. Der verhandelte Gesamtvertrag sieht Nachzahlungen für die Jahre 2017 bis 2025 sowie laufende Zahlungen ab dem Jahr 2026 vor. Die Zahlungen sollen, sofern es zur Unterzeichnung des Vertrages kommt, in den Jahren 2027 bis 2030 bei der VG WORT eingehen.

Das Inkasso für die Vergütungsansprüche nach dem **Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz** gegenüber den Upload-Plattformen liegt bei der zur GEMA gehörenden CESARights GmbH. Hier sind Gerichts- und Schiedsstellenverfahren anhängig, gleichzeitig werden mit bestimmten Vergütungsschuldern noch Verhandlungen geführt. Zu Vertragsabschlüssen oder Vergütungszahlungen ist es auch im Jahr 2025 noch nicht gekommen.

Neue Herausforderungen für das Urheberrecht und für die kollektive Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ergeben sich weiterhin durch den zunehmenden Einsatz von **künstlicher Intelligenz** (KI). Die VG WORT vergibt in Kooperation mit dem Unternehmen Rights Direct seit Mitte 2025 Lizenzen für unternehmensinterne KI-Nutzungen. Außerdem wurde mit der PMG Ende 2025 eine Vereinbarung über die Lizenzierung von KI-Nutzungen im Pressebereich abgeschlossen. Inwieweit weitere Aufgaben für die VG WORT in Bezug auf KI zukommen, hängt von ihren Berechtigten sowie etwaigen rechtspolitischen Entwicklungen ab.

7. Prognosebericht

Insgesamt hofft die VG WORT, ein Einnahmenniveau von ca. EUR 136 Mio. im Jahr 2026 erzielen zu können. Die Verwaltungskosten werden für 2026 – vor allem aufgrund von erforderlichen Softwareentwicklungen – voraussichtlich weiter ansteigen.

München, den 2. April 2026

Für den Vorstand:



Dr. Robert Staats

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Verwertungsgesellschaft WORT, Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verwertungsgesellschaft WORT, Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verwertungsgesellschaft WORT, Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen den Geschäftsbericht. Die sonstigen Informationen umfassen nicht den Jahresabschluss, die inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben sowie unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Tätigkeit des Vereins zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit des Vereins, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit des Vereins zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit des Vereins sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung seiner Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 2. April 2026

Schneider + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Klaus Schneider
Wirtschaftsprüfer

Metka Jasper
Wirtschaftsprüferin

1 b) Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr

I. ALLGEMEINES

1. Geräte-, Speichermedien- und Betreibervergütung
2. Bibliothekstantieme
3. Einnahmen im Bereich der öffentlichen Wiedergabe („Kneipenrecht“)
4. Vervielfältigungen an Schulen
5. Betreibervergütung (ohne Vervielfältigungen an Schulen)
6. Pressespiegelvergütung
7. Kopienversand auf Bestellung
8. Übernahme von Fremdtexen in Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch („Schulbuch“)
9. Digitale Lern- und Semesterapparate
10. Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen („Terminalnutzungen“)
11. Weitersendungen
12. Nutzungen von audiovisuellen „Altwerken“
13. Lizenzierung von elektronischen Nutzungen in Unternehmen und Behörden
14. Nutzungen von nicht verfügbaren Werken
15. Presseverlegerleistungsschutzrecht und Beteiligungsanspruch
16. Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz
17. Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)
18. Weitere rechtspolitische Themen
19. Europäische und internationale Dachorganisationen
20. Wechsel bei der Geschäftsführung der VG WORT

II. INTERNA

1. Wahrnehmungsberechtigte und Mitglieder
2. Mitgliederversammlung / Verwaltungsratssitzungen
3. Herausgebervergütung / Förderungsfonds Wissenschaft
4. Erfassungssysteme
5. Newsletter / Webinare
6. Verwaltung

III. AUSSCHÜTTUNGEN IN 2025 AUS DEM AUFKOMMEN IM JAHR 2024

IV. EINNAHMEN IM JAHR 2025

V. AUFWAND UND ERTRAG

VI. SOZIALE UND FÖRDERNDE EINRICHTUNGEN

1. Autorenversorgungswerk
2. Sozialfonds
3. Förderungsfonds Wissenschaft

I. ALLGEMEINES

Die Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten sind von € 165,64 Mio. auf € 150,62 Mio. gesunken. Im Jahr 2025 betragen die operativen Verwaltungskosten € 13,37 Mio. (Vj. € 13,50 Mio.) und die Abschreibungen € 1,06 Mio. (Vj. € 1,18 Mio.).

In den einzelnen Wahrnehmungsbereichen entwickelten sich die Einnahmen wie folgt (in Mio. €):

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
1. Bibliothekstantieme	9,50	9,12
2. Lesezirkel	0,04	0,04
3. Videovermietung	0,03	0,02
4. Vervielfältigungen an Schulen	3,49	2,98
5. Geräte- und Speichermedienvergütung stehender Text	65,38	60,52
6. Vervielfältigungen durch Großbetreiber und an Volkshochschulen (Betreibervergütung)	3,78	3,55
7. Kopienversand	0,54	0,46
8. Digitale Lern- und Semesterapparate / Terminalnutzungen	14,92	12,07
9. Nutzungen nach § 29a PatentG	0,08	0,08
10. Unternehmenslizenzen (RightsDirect)	1,42	1,71
11. Beteiligungsanspruch Presseverlegerleistungsschutzrecht	4,80	1,61
12. Presseportal für Schulen	0,52	0,66
13. Pressespiegel	5,41	5,63
14. Schulbuch	2,18	2,12
15. Geräte- und Speichermedienvergütung Hörfunk und Fernsehen (AV) und Öffentliche Wiedergabe	28,47	26,16
16. Kleine Senderechte	0,29	0,24
17. Text und Data Mining	0,44	0,00
18. Altwerke § 137I UrhG sowie geringfügige weitere Einnahmen	0,24	0,19
19. Weitersendungen Inland / Features	7,92	6,82
20. Weitersendungen Ausland	5,31	2,75
21. Sonstige Auslandserlöse	10,88	13,89
	<u>165,64</u>	<u>150,62</u>

Einzelheiten zu den Einnahmen im Jahr 2025 werden unter **IV**. erläutert.

Die Zahl der Ausschüttungsempfänger¹ lag bei 142.539 (Vj. 143.506).

Auf folgende Schwerpunkte der Arbeit der VG WORT ist besonders hinzuweisen:

1. Der wichtigste Einnahmebereich der VG WORT ist weiterhin die **Geräte- und Speichermedienvergütung** nach §§ 54 ff. UrhG. Hier sind zwei Bereiche zu unterscheiden:

- Vergütungen für Vervielfältigungen von stehendem Text und Bild,
- Vergütungen für Audio- und audiovisuelle Werke.

Die Vergütungen für Vervielfältigungen von stehendem Text und Bild werden für die sog. „Reprographiegeräte“ (Multifunktionsgeräte, Drucker, Scanner, Fax) von der VG WORT und der VG Bild-Kunst unmittelbar geltend gemacht. Die Vergütungen für Vervielfältigungen auf allen anderen Geräten und Speichermedien (PCs, Tablets, Mobiltelefone, Festplatten, Leermedien etc.) werden für stehenden Text und Bild sowie für Audio- und audiovisuelle Werke gemeinsam mit anderen Verwertungsgesellschaften über die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) eingezogen. Hier liegt die Federführung bei der GEMA.

Im Ergebnis konnten im Bereich von **Vervielfältigungen von stehendem Text und Bild** im Jahr 2025 Einnahmen in Höhe von € 60,52 Mio. (Vj. € 65,38 Mio.) für Textwerke verbucht werden. Grundlage hierfür sind weiterhin der Gesamtvertrag „Reprographie“, der die Vergütung für Reprographiegeräte regelt und die Gesamtverträge für Geräte- und Speichermedien, die über die ZPÜ abgeschlossen wurden.

Letztere sind ebenfalls die Grundlage für die Einnahmen im **Audio- und im audiovisuellen Bereich** in Höhe von € 15,68 Mio. (Vj. € 17,71 Mio.).

2. Im Jahr 2025 haben Bund und Länder € 14,08 Mio. (Vj. € 14,08 Mio.) **Bibliothekstantieme** an die Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) gezahlt. Auf die VG WORT entfällt ein Anteil in Höhe von € 9,12 Mio. (Vj. € 9,50 Mio.). Grundlage ist der aktuelle Gesamtvertrag zwischen ZBT und Bund und Ländern, der auch im Jahr 2025 fortbestand. Allerdings haben die Vertragsparteien im Jahr 2025 über eine Anpassung

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

- der Vergütung verhandelt; die Verhandlungen konnten erfolgreich abgeschlossen werden und sehen ab 2026 erhöhte Vergütungszahlungen vor. Das Verhandlungsergebnis bedarf aber noch der Zustimmung der Finanzministerkonferenz (TMK).
3. Die Einnahmen im Bereich der **öffentlichen Wiedergabe („Kneipenrecht“)** betragen im Jahr 2025 € 10,39 Mio. (Vj. € 10,75 Mio.). Hier besteht weiterhin ein Gesamtvertrag mit der Vereinigung der Musikveranstalter aus dem Jahr 1967. Das Inkasso für diesen Vertrag wird durch die GEMA auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung vorgenommen.
 4. Die Einnahmen im Bereich **Vervielfältigungen an Schulen** sind im Jahr 2025 auf € 2,98 Mio. (Vj. € 3,49 Mio.) trotz steigender Vergütungen gesunken, weil einige Bildungsmedienerverlage ihre Rechte nunmehr vom Verband Bildungsmedien e. V. (VBM) wahrnehmen lassen. Es besteht weiterhin der Gesamtvertrag der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) sowie bestimmter Bildungsmedienerverlage, vertreten durch den VBM, mit den Ländern. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis Ende 2027 und sieht seit dem Jahr 2024 ansteigende Vergütungszahlungen vor. Die PMG Presse-Monitor GmbH (PMG), die die Rechte der Presseverlage vertritt, ist nicht mehr Vertragspartner dieses Gesamtvertrages. Für Presserzeugnisse bietet die PMG ein digitales **Presseportal Schulen** an, für das auf der Grundlage eines Vertrages zwischen PMG, VG WORT und VG Bild-Kunst auf der einen Seite und den Ländern auf der anderen Seite im Jahr 2025 Vergütungen in Höhe von € 0,66 Mio. (Vj. € 0,52 Mio.) zu Gunsten der Urheberinnen und Urheber bei der VG WORT erzielt werden konnten.
 5. Im Bereich der allgemeinen **Betreibervergütung** (ohne Vervielfältigungen an Schulen) beliefen sich die Einnahmen in den Bereichen Großbetreiber (Bibliotheken, Hochschulen, Copyshops, Einzelhandel etc.) und Volkshochschulen auf € 3,55 Mio. (Vj. € 3,78 Mio.). Mit den Volkshochschulen konnte Ende 2024 ein neuer Gesamtvertrag mit einer Laufzeit bis Ende 2027 abgeschlossen werden. Im Bereich der Hochschulen und Bibliotheken wurde 2025 eine neue Studie durchgeführt. Die Verhandlungen mit Bund und Ländern sowie den Betreiberverbänden werden unter Berücksichtigung dieser Studie im Jahr 2026 fortgesetzt werden.
 6. Die **Pressespiegelvergütung** betrug im Jahr 2025 € 5,63 Mio. (Vj. € 5,41 Mio.). Die Einnahmen beruhen dabei fast vollständig auf der Nutzung von elektronischen Pressespiegeln, bei denen das Inkasso durch die PMG durchgeführt wird.

7. Die Einnahmen für den **Kopienversand auf Bestellung** betragen im Jahr 2025 € 0,46 Mio. (Vj. € 0,54 Mio.). In diesem Betrag ist der innerbibliothekarische Leihverkehr enthalten.
8. Für die **Übernahme von Fremdtexen in Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch** („Schulbuch“) sind im Jahr 2025 Einnahmen in Höhe von € 2,12 Mio. (Vj. € 2,18 Mio.) auf der Grundlage des Gesamtvertrages mit dem Verband Bildungsmedien zu verzeichnen.
9. Für **Digitale Lernapparate an Schulen** („Digitale Lernplattformen“) wurden € 12,07 Mio. (Vj. € 14,92 Mio.) vereinnahmt. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr beruht darauf, dass es im Jahr 2024 zu Nachzahlungen für Vorjahre gekommen war. Grundlage für die Zahlungen in diesem Bereich ist ein Gesamtvertrag mit den Ländern, der eine Laufzeit bis Ende 2027 hat und ansteigende Vergütungszahlungen vorsieht. Neben den Verwertungsgesellschaften der ZBT ist auch die PMG hier weiterhin Vertragspartner des Gesamtvertrages.

In Bezug auf **Digitale Semesterapparate an Hochschulen** wurden im Bereich der Schriftwerke im Jahr 2025 € 0 (Vj. € 0) eingenommen. Hier war seit Ende 2020 ein Schiedsstellenverfahren der VG WORT gegen Bund und Länder anhängig. Im Herbst 2025 hat die Schiedsstelle ihren abschließenden Einigungsvorschlag vorgelegt. Dieser war die Grundlage für intensive Verhandlungen mit Bund und Ländern, die Anfang 2026 abgeschlossen werden konnten. Das Verhandlungsergebnis sieht Nachzahlungen für die Zeit ab 2017 und darüber hinaus jährliche Zahlungen für die Zeit ab dem Jahr 2026 vor. Die Zahlungen sind zunächst gestundet; mit ersten Zahlungseingängen ist ab dem Jahr 2027 zu rechnen. Das Verhandlungsergebnis bedarf aber noch der Zustimmung der FMK.

10. Für die **Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen** („Terminalnutzungen“) in öffentlichen Bibliotheken wurden im Berichtsjahr lediglich Einnahmen in Höhe von € 2.143,- (Vj. € 2.606,-) erzielt. Hintergrund ist, dass dem bestehenden Rahmenvertrag mit Bund und Ländern nur sehr wenige Einrichtungen beigetreten sind.

11. Die Einnahmen für **Weitersendungen** beliefen sich im Jahr 2025 auf € 5,71 Mio. (Vj. € 7,92 Mio.). Grundlage sind weiterhin Gesamt- und Einzelverträge der Verwertungsgesellschaften (Münchener Gruppe) mit den Weitersendeunternehmen. Ferner erhalten die Verwertungsgesellschaften VG WORT, GVL und VG Bild-Kunst (ARGE Kabel) noch gesonderte Zahlungen seitens der öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen und kleinerer privater Sendeunternehmen. Die bisherige Verteilung der Einnahmen innerhalb der Münchener Gruppe wird vom Deutschen Patent- und Markenamt überprüft und ist Gegenstand der Beratung zwischen den Verwertungsgesellschaften. Vor diesem Hintergrund hat die Münchener Gruppe vorsorglich einen Einbehalt bei den Einnahmen beschlossen. Für sog. **Feature-Nutzungen** (bspw. „Instant-Restart“) wurden erstmals Einnahmen seitens der Münchener Gruppe in Höhe von € 1,11 Mio. an die VG WORT ausgezahlt. Dieser Betrag umfasste auch Vorjahreszeiträume.
12. Vergütungen nach **§ 137I UrhG für audiovisuelle „Altwerke“** wurden im Jahr 2025 in Höhe von € 0,12 Mio. (Vj. € 0,14 Mio.) eingenommen.
13. Die Kooperation mit der US-amerikanischen Verwertungsgesellschaft CCC und deren Tochtergesellschaft „RightsDirect“ über die **Lizenzierung von elektronischen Nutzungen in Unternehmen und Behörden** wurde auch im Jahr 2025 fortgesetzt. Insgesamt beliefen sich die Einnahmen in 2025 auf € 1,71 Mio. (Vj. € 1,42 Mio.).
14. Für die **Nutzung von nicht verfügbaren Werken** wurden auch im Jahr 2025 keine Einnahmen erzielt (Vj. € 0). Hintergrund ist, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts zum 7. Juni 2021 die Lizenzierungspraxis für vergriffene Werke vorerst eingestellt werden musste. Ein neuer Rahmenvertrag von VG WORT und VG Bild-Kunst auf der einen Seite sowie Bund und Ländern auf der anderen Seite, konnte im Frühjahr 2025 abgeschlossen werden; seit Sommer 2025 bietet die Deutsche Nationalbibliothek ihren Lizenzierungsservice für die Kulturerbe-Einrichtungen wieder an.
15. In Bezug auf den **Beteiligungsanspruch** der Urheberinnen und Urheber an den Einnahmen aufgrund des **Presseverlegerleistungsschutzrecht** konnten im Jahr 2025 Einnahmen in Höhe von € 1,61 Mio. (Vj. € 4,80 Mio.) erzielt werden. Der Rückgang beruht darauf, dass die Einnahmen 2024 auch Vorjahreszeiträume erfassten.

16. Im Bereich der Vergütungsansprüche aufgrund des **Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes**, die sich gegen Upload-Plattformen wie Youtube u. a. richten, konnten auch im Jahr 2025 noch keine Einnahmen erzielt werden. Diese Vergütungsansprüche werden gemeinsam mit verschiedenen anderen Verwertungsgesellschaften – unter Federführung der GEMA – geltend gemacht. Es sind sowohl Schiedsstellenverfahren als auch gerichtliche Verfahren anhängig; zu Vergütungszahlungen ist es bisher nicht gekommen.
17. Neue Herausforderungen für das Urheberrecht und für die kollektive Rechte-wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ergeben sich weiterhin aus dem rasant zunehmenden Einsatz von **Künstlicher Intelligenz (KI)**. Die rechtspolitische Debatte war auch im Jahr 2025 sehr stark von diesem Thema geprägt. Dabei besteht nach wie vor erhebliche Rechtsunsicherheit, auch wenn mittlerweile erste Entscheidungen deutscher Gerichte zu KI-Fragen vorliegen. Besonders wichtig ist auch ein Verfahren beim EuGH, welches 2025 im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens von einem ungarischen Gericht anhängig gemacht wurde. Es wäre dringend erforderlich, dass der (europäische) Gesetzgeber klare urheberrechtliche Regelungen für KI-Nutzungen schafft. Die VG WORT setzt sich mit Blick auf die Nutzung geschützter Werke für KI-Trainingszwecke („Input“) für Lizenzlösungen ein; mit Blick auf das KI-Erzeugnis („Output“) sollten zusätzlich neue gesetzliche Regelungen geprüft werden, die auch insoweit eine angemessene Vergütung von Urheberinnen und Urhebern sowie Verlagen sicherstellen.

Nutzungsrechte für KI-Zwecke können individuell durch Rechtsinhaber oder aber kollektiv über Verwertungsgesellschaften eingeräumt werden. Die VG WORT nimmt auf der Grundlage ihres Wahrnehmungsvertrages bereits bestimmte Rechte für unternehmensinterne KI-Nutzungen wahr und vergibt auf dieser Grundlage in Zusammenarbeit mit CCC / RightsDirect sowie der PMG (für Presseerzeugnisse) Lizenzen.

Die Entwicklungen im Zusammenhang mit KI werden innerhalb der VG WORT weiterhin durch die AG KI begleitet. Auch veröffentlicht die VG WORT regelmäßig auf ihrer Homepage Informationen zu diesem Thema. Es ist davon auszugehen, dass auch im Jahr 2026 das Thema eine sehr wichtige Rolle spielen wird.

18. Weitere rechtspolitische Themen
- Die VG WORT setzt sich außerdem weiterhin für Verbesserungen der Geräte-, Speichermedien- und Betreibervergütung ein. Dabei geht es vor allem um die

Sicherstellung von Vergütungen für **Cloudnutzungen** und um die – seit Langem geforderte – **Anpassung der Betreibervergütung** in Bezug auf digitale Abspeicherungen. Diese Fragen spielten insbesondere im Zusammenhang mit einer umfangreichen Studie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu „Plattformökonomie / Gesetzliche Vergütungsansprüche“ eine Rolle, die im Jahr 2025 veröffentlicht wurde. Hierzu hat die VG WORT Anfang 2026 Stellung genommen; die Stellungnahme ist auf der Homepage der VG WORT (www.vgwort.de) abrufbar. Hinzuweisen ist außerdem auf die Evaluierung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) durch das BMJV; auch hier hat sich die VG WORT geäußert; die Stellungnahme findet sich ebenfalls auf ihrer Homepage.

19. Auch im Jahr 2025 engagierte sich die VG WORT bei ihren **europäischen und internationalen Dachorganisationen**. Dr. Robert Staats vertrat die VG WORT im Vorstand der International Federation of Reproduction Rights Organisations (IFRRO; (bis Herbst 2025) sowie im Vorstand der Société des Auteurs Audiovisuelles (SAA). Ferner ist die VG WORT seit 2025 vorläufiges Mitglied bei der Confédération Internationale des Sociétés d’Auteurs et Compositeurs (CISAC).
20. Dr. Robert Staats wird als **geschäftsführendes Vorstandsmitglied** der VG WORT zum 30. Juni 2026 ausscheiden; seine **Nachfolgerin** wird Dr. Constanze Semmelmann.

II. INTERNA

1. Wahrnehmungsberechtigte und Mitglieder

Die Zahl der Wahrnehmungsberechtigten stieg um 1,6 %. Das Gesamtregister aller Autoren und Verlage (einschließlich Ausländer, Pseudonyme und Tochterverlage) umfasst jetzt insgesamt 906.540 Namen (Vj. 892.540).

Ohne Berücksichtigung von ausländischen Autoren und Verlagen sowie Pseudonymen ergibt sich folgendes Bild:

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
WB-Autoren	349.276	359.178
WB-Verlage (ohne Sub-Verlage)	8.465	8.567
Insgesamt	<u>357.441</u>	<u>367.745</u>

Mit Stand Dezember 2025 hat die VG WORT als wirtschaftlicher Verein 1.429 Mitglieder (Vj. 1.383).

2. **Mitgliederversammlung / Verwaltungsratssitzungen der VG WORT**

Die **Mitgliederversammlung** tagte am 24. Mai 2025 – nach umfangreicher interner Vorbereitung – erneut im Hybrid-Format. Hier wurden u. a. wichtige Änderungen des Verteilungsplans im Bereich METIS und im AV-Bereich (nicht lineare Nutzungen) beschlossen.

Im Geschäftsjahr 2025 fanden außerdem vier **Verwaltungsratssitzungen** statt. Eine Sitzung wurde als Online-Sitzung organisiert, dreimal tagte der Verwaltungsrat im Hybrid-Format.

3. **Herausgebervergütung / Förderungsfonds Wissenschaft**

Wie bereits in den letzten Geschäftsberichten mitgeteilt, hat ein wissenschaftlicher Autor im Jahr 2019 gegen die VG WORT Klage wegen der **Beteiligung von Herausgebern von Sammelwerken** an den Ausschüttungen der VG WORT sowie wegen der **Fördermaßnahmen des Förderungsfonds Wissenschaft** erhoben. Das Landgericht München I hatte mit Urteil vom 4. Oktober 2021 der Klage im Wesentlichen stattgegeben; dagegen hatte die VG WORT Berufung eingelegt. Das OLG München hat mit Urteil vom 27. Juli 2023 die Klage zwar teilweise abgewiesen, die Regelungen der VG WORT zur Beteiligung von Herausgebern und zur Förderung durch den Förderungsfonds Wissenschaft aber ebenfalls für unzulässig gehalten. Die Revision wurde zugelassen. Nachdem beide Seiten Revision eingelegt hatten, fand am 25. Juli 2024 die mündliche Verhandlung beim BGH statt. Am 21. November 2024 verkündigte der BGH einen Beschluss, wonach das Verfahren ausgesetzt wird, um dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren Fragen zur Zulässigkeit von kulturellen Fördermaßnahmen von Verwertungsgesellschaften vorzulegen. Die Schlussanträge des Generalanwalts wurden am 26. Februar 2026 veröffentlicht. Mit einer Entscheidung des EuGH dürfte im Jahr 2026 zu rechnen sein; anschließend wird das Verfahren insgesamt beim BGH fortgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund des Rechtsstreits finden weiterhin keine Ausschüttungen an Herausgeber von Sammelwerken statt. Auch werden weiterhin keine neuen Druckkostenzuschüsse seitens des Förderungsfonds Wissenschaft gewährt.

4. Erfassungssysteme

Die VG WORT baute im Bereich Fernsehen den Datenbestand für die automatische Sendeerfassung weiter aus. Ende 2025 waren rund 693.200 (Vj. 666.700) Werktitel mit rund 1.230.000 Beteiligungen (Vj. 1.182.000) in den Datenbanken der VG WORT erfasst. Im Hörfunkbereich wird das Verfahren der automatischen Sendeerfassung seit Ende 2006 nur für Werke mit eigenen Sendeplätzen, wie z. B. Hörspiele, Features oder Essays mit einer Länge von über 30 Minuten angewendet. Hier sind inzwischen über 29.000 Werke (Vj. 28.000) mit rund 49.000 Beteiligungen (Vj. 48.000) gespeichert.

Nach wie vor werden aktuelle Kurzbeiträge sowohl im Bereich des Fernsehens als auch des Hörfunks von den Autoren direkt bei der VG WORT gemeldet.

Mit zukünftigen Erfassungs- und Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich von **nicht linearen Nutzungen** im Audibereich Podcasts) befasste sich auch im Jahr 2025 die AG AV der VG WORT; ein Vorschlag zur Änderung des Verteilungsplans kann aber für die Mitgliederversammlung 2026 noch nicht vorgelegt werden.

Insgesamt setzt die VG WORT dort, wo Meldungen zur Teilnahme an ihren Ausschüttungen Voraussetzung sind, auf **elektronische Meldemöglichkeiten**. Generell werden diese immer stärker genutzt. Bis Ende 2025 haben sich 359.003 Autoren (Vj. 349.165) für den elektronischen Meldeweg bei der VG WORT registrieren lassen.

Ohne dieses Meldesystem wäre insbesondere der Bereich „**Texte im Internet**“ (**METIS**) nicht denkbar. Die Anzahl der Meldungen bei METIS steigt nach wie vor an. Im Jahr 2025 wurden 38,9 Mio. Texte im Internet gekennzeichnet und 37,4 Mrd. Zugriffe darauf gezählt.

Auch das **interne EDV-System** wurde fortlaufend optimiert, lief stabil und erhöhte die Effizienz. Weiterhin wird die Umstellung der bisherigen Software (CRV) auf ein neues Softwaresystem (JERRY) mit Nachdruck vorangetrieben.

Gemäß § 29 VGG ist die VG WORT als Verwertungsgesellschaft verpflichtet, ihren Ausschüttungsberechtigten bestimmte Angaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einnahmen nicht verteilt werden können, weil ein Berechtigter nicht festgestellt oder

ausfindig gemacht werden kann (sog. **nicht verteilbare Einnahmen**). Dazu gibt es bei der VG WORT ein komfortables Modul mit Suchfunktion im Rahmen des Meldeportals T. O. M. Unter www.vgwort.de/auszahlungen/nicht-verteilbare-einnahmen.html wird das System auf der Homepage der VG WORT beschrieben.

5. Newsletter / Webinare

Der elektronische **Newsletter** der VG WORT hat 65.664 (Vj. 60.912) Abonnenten (Stand 13. Februar 2026). Der Newsletter kann mit einer gültigen E-Mail-Adresse abonniert werden (Voraussetzung ist, dass der verwendete Browser SSL-Verschlüsselungen akzeptiert). Näheres unter <https://www.vgwort.de/newsletter.html>.

Es fanden im Jahr 2025 in Kooperation mit den Verbänden DJV, ver.di und :Freischreiber verschiedene Webinare zu den Reformen in den Bereichen METIS und Audiovisuelle Medien statt. Die Webinare richteten sich an die Mitglieder der Verbände und wurden über deren jeweilige Kommunikationskanäle versendet. Außerdem war die VG WORT mit Informationsveranstaltungen auf den Buchmessen in Leipzig und Frankfurt vertreten.

Im Dezember 2025 wurde die Webseite der VG WORT vgwort.de nach einer kompletten Überarbeitung in Struktur, Redaktion und Design online geschaltet. Die Resonanz ist sehr positiv, eine erste grundlegende Evaluation ist im Frühjahr 2026 geplant.

6. Verwaltung

Zum 31. Dezember 2025 waren in den gemieteten Räumen in der **Unteren Weidenstraße 5 in München** beschäftigt:

	2024	2025
Geschäftsführende Vorstandsmitglieder	1	1
Ganztags beschäftigte Angestellte	47	55
Teilzeitbeschäftigte Angestellte	43	31
	91	87

Im **VG Büro Berlin**, das gemeinsam mit der VG Bild-Kunst betrieben wird, waren 2025 zwei Vollzeitkräfte beschäftigt. Das VG Büro Berlin führt u. a. die Geschäfte der aus GVL,

VG Bild-Kunst und VG WORT bestehenden ARGE KABEL und erhält hierfür 2 % Inkassoprovision von deren Aufkommen aus der Weitersendung. 2025 sind der VG WORT für das Büro Berlin T€ 80 Kosten entstanden (Vj. T€ 99). Die Leiterin des VG Büros Berlin – Frau Iris Mai – führt auch die Geschäfte der Deutschen Literaturkonferenz e. V.

III. AUSSCHÜTTUNGEN IN 2025 AUS DEM AUFKOMMEN IM JAHR 2024

Die Summe der Ausschüttungen betrug € 158.107.867,- (Vj. € 179,75 Mio.). Das Aufkommen aus dem Ausland ist hierin mit € 11.315.515,- (Vj. € 10,14 Mio.) nur insoweit enthalten, als es in die allgemeinen Ausschüttungen geflossen ist, weil es nicht individuell zugeordnet werden konnte oder weil es – wie die Kabelvergütung – gemeinsam mit dem entsprechenden deutschen Aufkommen ausgeschüttet wurde.

1. Im Bereich **Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken** wurden insgesamt – d. h. einschließlich des auf Belletristik entfallenden Anteils am Aufkommen für Vervielfältigungen von stehendem Text – € 11,72 Mio. (Vj. € 33,45 Mio.) an 55.502 Autoren (Vj. 54.644) und 1.980 Verlage (Vj. 1.797) ausbezahlt. Hier war es im Vorjahr zu Nachzahlungen im Bereich der Vervielfältigungen von stehendem Text („Reprosocket“) gekommen.

Die Ausschüttung gliedert sich wie folgt:

	Autoren €	Verlage €	Gesamt €
Insgesamt	7.887.057	3.832.672	11.719.729

2.
 - a) Für Vervielfältigungen in **Pressespiegeln** wurden an 17.531 Journalisten (Vj. 17.768) € 4.770.012,- (Vj. € 4,91 Mio.) ausbezahlt, durchschnittlich also € 272,- pro Autor (Vj. € 276,-).
 - b) Im Bereich **Presse-Repro** - d. h. dem auf Presse entfallenden Anteil am Aufkommen für Vervielfältigungen von stehendem Text im Printbereich – erhielten 16.090 Journalisten (Vj. 16.396) € 7.492.294,- (Vj. € 7,09 Mio.), durchschnittlich also € 487,- (Vj. € 433,-) pro Autor.
Im Bereich Presse-Repro erhielten 151 Verlage (Vj. 156 Verlage) € 1.388.743,- (Vj. € 1,36 Mio.).

3. Für **Vervielfältigungen an Schulen** (Unterrichtswerke) erhielten 108 Bildungsmedienverlage (Vj. 101) insgesamt € 2.106.971,- (Vj. € 1,62 Mio.). Für **Vervielfältigungen an Volkshochschulen** (Lehrwerke) erhielten 7 Verlage (Vj. 8) insgesamt € 485.520,- (Vj. € 0,60 Mio.). In beiden Fällen ist der Autorenanteil – zur Weiterleitung – mit enthalten.
4. Im Bereich **Wissenschaft** wurden aus Mitteln des Aufkommens für Vervielfältigungen von stehendem Text im Printbereich sowie der Bibliothekstantieme insgesamt € 39.221.049,- (Vj. € 28,10 Mio.) ausgeschüttet.

Die Ausschüttung gliedert sich wie folgt:

Buch / Broschüren	Autoren €	Verlage €	Gesamt €
Insgesamt	17.509.934	9.396.586	26.906.520

Der Ausschüttungsbetrag pro Buch lag für Autoren bei € 1.818,- (Vj. € 1.100,-) und bei Verlagen bei € 426,- (Vj. € 350,-).

Beiträge	Autoren €	Verlage €	Gesamt €
Insgesamt	6.547.224	5.767.305	12.314.529

Der Ausschüttungsbetrag für Beiträge lag für Autoren bei € 3,50 (Vj. € 1,35) pro Seite (1.500 Anschläge) und bei Verlagen bei € 3,40 (Vj. € 1,10) pro Seite.

An diesen Ausschüttungen nahmen 38.523 Autoren (Vj. 40.186) und 1.132 Verlage (Vj. 1.131) teil.

Im Bereich Wissenschaft sind pauschale Ausschüttungen an ausländische Schwestergesellschaften (insbes. in die USA und nach Großbritannien) aus dem Aufkommen für Vervielfältigungen von stehendem Text in Höhe von insgesamt € 923.924,- (Vj. € 0,72 Mio.) vorgenommen worden.

5. Für die Übernahme von **Fremdtexten in Unterrichtsmedien (Schulbuch)** wurden € 3.700.670,- (Vj. € 1,41 Mio.) ausbezahlt.
6. Der Punktwert für **Fernsehen / private Vervielfältigung** betrug € 0,52 (Vj. € 0,70) und für **Fernsehen / öffentliche Wiedergabe** € 0,24 (Vj. € 0,20). Der Punktwert für **Hörfunk / private Vervielfältigung** betrug € 1,33 (Vj. € 1,87) und für **Hörfunk / öffentliche**

Wiedergabe € 1,93 (Vj. € 1,90). Insgesamt wurden an 21.164 (Vj. 20.688) Autoren und 626 Verlage (Vj. 495) € 27.138.799,- (Vj. € 30,62 Mio.) ausbezahlt.

Die Ausschüttung gliedert sich wie folgt:

Hörfunk	Autoren €	Verlage €	Gesamt €
Insgesamt	9.273.960	1.173.961	10.447.921

Fernsehen	Autoren €	Verlage €	Gesamt €
Insgesamt	16.119.941	570.937	16.690.878

7. Für **Kleine Senderechte** wurden an 2.278 Autoren (Vj. 2.453) und 521 Verlage (Vj. 575) insgesamt € 299.154,- (Vj. € 405.840,-) ausbezahlt.
8. Vom Aufkommen aus der **Weitersendung** wurden insgesamt € 10.019.633,- ausgeschüttet (Vj. € 13,58 Mio.). Davon entfielen € 871.527,- auf Hörfunk und € 9.148.106,- auf Fernsehen. In der Gesamtausschüttung sind direkt aus dem Ausland bezahlte Weitersendevergütungen in Höhe von € 5.313.390,- (Vj. € 5,06 Mio.) enthalten.
9. Vom Aufkommen aus dem **Kopienversand auf Bestellung** wurden € 551.736,- (Vj. € 0,41 Mio.) ausgeschüttet.
10. Für **Texte im Internet (METIS)** wurden im Berichtsjahr € 39.260.181,- an 47.713 Autoren und € 9.871.553,- an 368 Verlage, somit insgesamt € 49.131.734,-, ausgeschüttet (Vj. insgesamt € 54,83 Mio. an 48.403 Autoren und 339 Verlage).
11. Bei den **nicht verfügbaren Werken** wurden € 1.500,- (Vj € 0,-) ausgeschüttet.
11. Aus den **nichtverteilbaren Geldern** wurden € 80.322,- (Vj. € 266.283,-) gemäß § 9 Abs. 4 lit. a) und b) des Verteilungsplans ausbezahlt.

IV. EINNAHMEN IM JAHR 2025

1. Die Einnahmen für die **Bibliothekstantieme** betragen € 9,12 Mio. (Vj. 9,50 Mio.).
2. Als **Lesezirkelvergütung** wurden € 0,04 Mio. (Vj. € 0,04 Mio.) ausgewiesen.
3. Die Vergütung für **Videokassettenvermietung** betrug € 0,02 Mio. (Vj. 0,03 Mio.).

4. Die **Vervielfältigungsvergütung für stehenden Text** erbrachte insgesamt € 67,05 Mio. (Vj. € 72,65 Mio.).

Dieses Aufkommen gliedert sich wie folgt (in Mio. €):

	2024	2025
Vervielfältigungen an Schulen	3,49	2,98
Geräte- und Speichermedienvergütung stehender Text	65,38	60,52
Betreibervergütung (ohne Vervielfältigungen an Schulen)	3,78	3,55
Gesamt	<u>72,65</u>	<u>67,05</u>

- a) Im Einzelnen entwickelten sich die Einnahmen aus der **Geräte- und Speichermedienvergütung stehender Text** wie folgt (in Mio. €):

	2024	2025
Fotokopiergeräte u. Multifunktionsgeräte	43,65	40,40
Telefaxgeräte	0,01	0,01
Drucker	3,50	3,68
PCs	6,88	7,36
Mobiltelefone und Tablets	6,58	6,08
Festplatten, Brenner, Rohlinge und USB-Sticks	2,78	1,58
Scanner	1,98	1,41
Gesamt	<u>65,38</u>	<u>60,52</u>

- b) Die Einnahmen aus der **Betreibervergütung** entwickelten sich wie folgt (in Mio. €):

	2024	2025
Hochschulen / Bibliotheken	1,87	1,88
Sonst. Bildungseinrichtungen, Bundesbehörden u. Einzelhandel	1,50	1,30
Copyshops	0,41	0,37
Gesamt	<u>3,78</u>	<u>3,55</u>

5. Die Einnahmen für den **Kopienversand auf Bestellung** betragen € 0,46 Mio. (Vj. € 0,54 Mio.).

6. Die **Pressespiegelvergütung** betrug € 5,63 Mio. (Vj. € 5,41 Mio.). Hierin sind Vergütungen der PMG für elektronische Pressespiegel in Höhe von € 5,55 Mio. (Vj. € 5,28 Mio.) enthalten.
7. Die Vergütung für die **Übernahme von Fremdtexten in Unterrichtsmedien („Schulbuch“)** belief sich auf € 2,12 Mio. (Vj. € 2,18 Mio.).
8. Im Berichtsjahr wurden € 12,07 Mio. (Vj. € 14,92 Mio.) Einnahmen für **Digitale Lernapparate** an Schulen und für **Digitale Semesterapparate** an Hochschulen € 0 (Vj. € 0) erzielt. Für **Terminalnutzungen** wurden € 2.143,- (Vj. € 2.606,-) erzielt.
9. Im Berichtsjahr wurden Einnahmen in Höhe von € 0,08 Mio. (Vj. € 0,08 Mio.) für **Nutzungen nach § 29a PatentG** erzielt.
10. Im Berichtsjahr wurden für die **Lizenzierungen von elektronischen Nutzungen in Unternehmen** € 1,71 Mio. (Vj. € 1,42 Mio.) eingenommen.
11. Im Berichtsjahr wurden Einnahmen in Höhe von € 1,61 Mio. (Vj. € 4,80 Mio.) aufgrund des **Beteiligungsanspruchs der Urheber am Presseverlegerleistungsschutzrecht** für VG WORT und VG Bild-Kunst erzielt.
12. Die Einnahmen aus dem **Presseportal für Schulen** betragen € 0,66 Mio. (Vj. € 0,52 Mio.).
13. Das Gesamtaufkommen in den Bereichen **Hörfunk / Fernsehen** belief sich auf € 26,16 Mio. (Vj. € 28,47 Mio.). Davon entfielen € 10,38 Mio. (Vj. € 10,76 Mio.) auf die Vergütung für öffentliche Wiedergabe und € 15,68 Mio. (Vj. € 17,71 Mio.) auf die Geräte- und Speichermedienvergütung AV sowie 0,10 Mio. (Vj. € 0,00 Mio.) auf Hochschulen AV; der Anteil des sog. Kneipenrechts liegt damit bei rund 39,68 % (Vj. 37,78%). 2025 entfielen auf den Audibereich 46%, auf den Videobereich 54 % der Einnahmen (Vj. 43 % Audio, 57 % Video).
14. Die Zahlungseingänge für **Kleine Senderechte** betragen € 0,24 Mio. (Vj. € 0,29 Mio.).
15. Für **Text- und Data Mining** betragen die Erlöse € 0,00 Mio. (Vj. € 0,44 Mio.).

16. **Weitere Vergütungen** mit insgesamt € 0,19 Mio. (Vj. 0,24 Mio.) sind wie folgt angefallen (in Mio. €):

	2024	2025
Altwerke nach § 137 I UrhG	0,142	0,117
Tonträgerproduzent GVL	0,046	0,046
DIGI-Zeitschriften	0,039	0,020
Sonstige Online-Rechte für Zeitschriften	0,007	0,004
	0,234	0,187

17. Das Aufkommen aus **Weitersendungen im Inland** betrug € 5,71 Mio. (Vj. € 7,92 Mio.) und gliedert sich wie folgt (in Mio. €):

	2024	2025
Weitersendeunternehmen	6,61	4,40
ARD und ZDF	1,28	1,29
Sonstige Sendeunternehmen	0,03	0,02
	7,92	5,71

Im Rahmen der Münchner Gruppe erhielt die VG WORT erstmals Zahlungen für die Lizenzierung von sog. **Features** (bspw. „Instant Restart“) in Höhe von € 1,11 Mio.; in diesem Betrag sind auch Nachzahlungen für die Vergangenheit enthalten.

18. Das Aufkommen aus **Weitersendungen im Ausland** betrug € 2,75 Mio. (Vj. € 5,31 Mio.).

19. **Sonstige Auslandserlöse** sind in Höhe von € 13,89 Mio. (Vj. € 10,88 Mio.) angefallen, welche sich wie folgt aufteilen (in Mio. €):

	2024	2025
Öffentliche Wiedergabe und private Vervielfältigung AV	4,45	8,23
Bibliothekstantieme	0,19	0,37
Vergütung für Vervielfältigungen (stehender Text)	6,19	5,25
Schulbuch	0,05	0,04
	10,88	13,89

Dieses in 2025 erzielte Aufkommen bildet die Grundlage für die Ausschüttung im Jahr 2026.

V. AUFWAND UND ERTRAG

Die Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten beliefen sich im Berichtsjahr auf € 150.623.758,- (Vj. € 165,64 Mio.).

Das Zinsergebnis beläuft sich auf € 4,502 Mio. (Vj. € 7,211 Mio.). Die sonstigen betrieblichen Erträge (insbes. Provisionen und Geschäftsführungsvergütungen) betragen € 2,364 Mio. (Vj. € 2,632 Mio.). Diese Erträge fließen vollständig in die Ausschüttung.

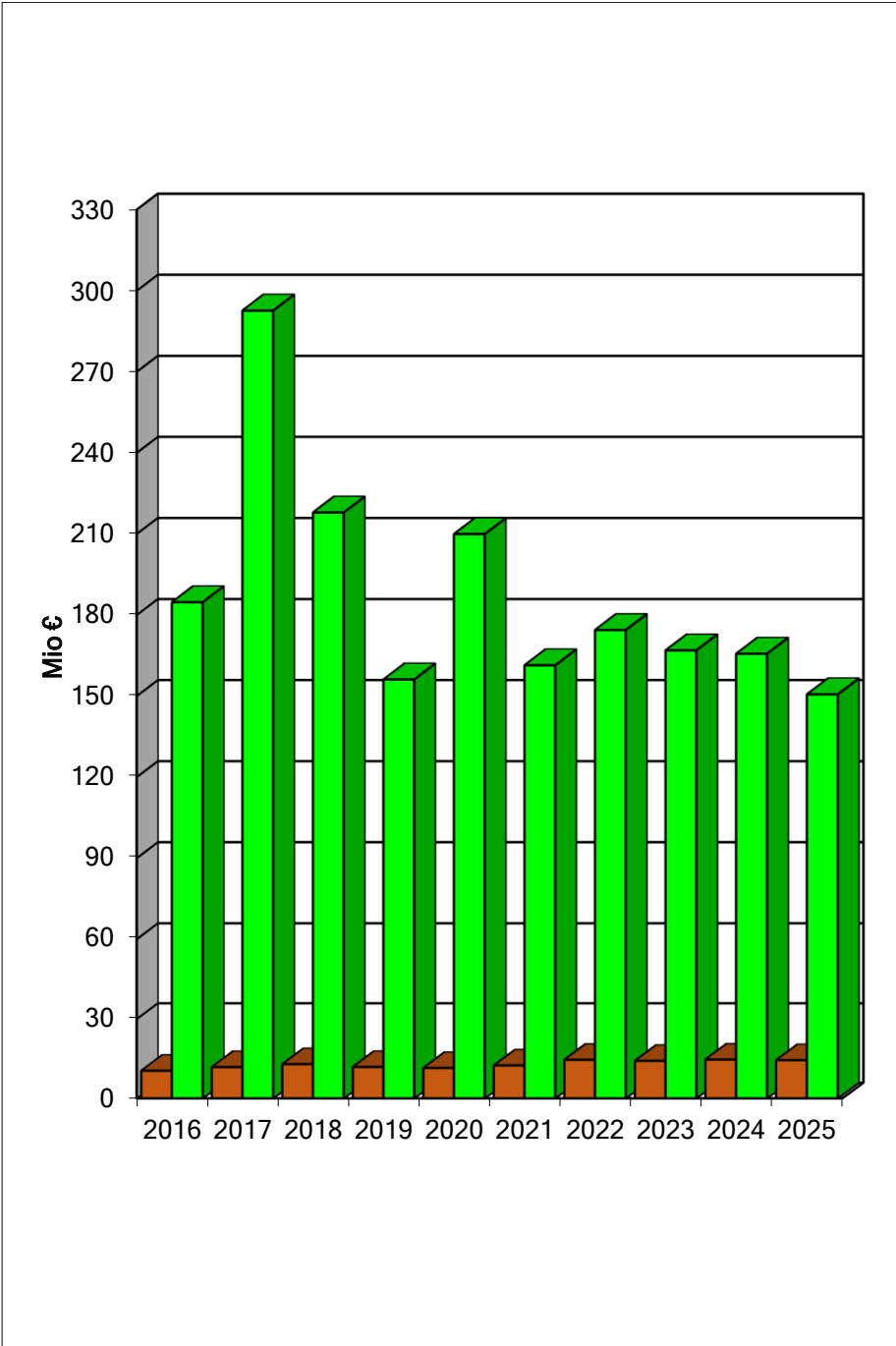
Die operativen Verwaltungskosten – ohne Abschreibungen – sind von € 13,50 Mio. auf € 13,37 Mio. gesunken, die Abschreibungen betragen € 1,06 Mio. (Vj. € 1,18 Mio.). Die Nettoaufwendungen, d. h. die tatsächlichen Verwaltungskosten inkl. Abschreibungen abzüglich der Verwaltungserträge, sind im Berichtsjahr auf € 12.059.483,- (Vj. € 12,04 Mio.) gestiegen. Sie machten 9,013 % (Vj. 8,069 %) der Inlandserlöse aus.

Die Verwaltungskosten setzen sich wie folgt zusammen (in Mio. €):

	2024	2025
Löhne und Gehälter	5,56	5,92
Sozialaufwand (inkl. Abzinsung f. Pensionen u. Altersteilzeit)	1,42	1,37
Satzungsbedingte Aufwendungen	0,40	0,42
Fremde Dienstleistungen	1,23	1,38
Raumkosten	0,65	0,67
Andere Verwaltungsaufwendungen (u. a. Software)	3,76	3,12
Besondere betriebliche Aufwendungen	0,48	0,49
	<u>13,50</u>	<u>13,37</u>

Der Aufwand der VG WORT und ihre Erträge aus Urheberrechten entwickelten sich in den letzten 10 Jahren wie folgt:

Ertrag Aufwand



VI. SOZIALE UND FÖRDERNDE EINRICHTUNGEN

1. Autorenversorgungswerk

Die Zuweisungen an das Autorenversorgungswerk sind in der Satzung der VG WORT festgelegt.

Im Jahr 2025 erhielt das AVW € 2,87 Mio. (Vj. € 2,99 Mio.) an Zuwendungen von der VG WORT, was 2,148 % (Vj. 2,005 %) der Inlandserlöse der VG WORT entspricht.

Das AVW hat 2025 € 4,928 Mio. (Vj. € 2,648 Mio.) an 1.575 Autoren (Vj. 1.021) ausgezahlt. Hiervon entfielen € 4,791 Mio. (Vj. € 2.489 Mio.) auf Zuschüsse zur Altersvorsorge und € 0,137 Mio. (Vj. € 0,159 Mio.) auf Zuschüsse zur Krankenversicherung.

Hauptberuflich freiberufliche Autoren können ab dem 50. Lebensjahr einen Antrag auf einen einmaligen Zuschuss zu einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge stellen. Der mögliche Zuschuss beträgt bis zu € 10.000. Diesen einmaligen Zuschuss können nur Autoren beantragen, die nicht bereits Zuschüsse nach AVW I erhalten haben.

Weitere Auskünfte zum AVW: www.vgwort.de oder per E-Mail: avw@vgwort.de.

2. Sozialfonds

Der Sozialfonds gewährt Beihilfen für in Not geratene Autoren, Verleger oder ihre Rechtsnachfolger. Unterstützt werden können Personen, die bedürftig im Sinne des Steuerrechts sind.

Für das Geschäftsjahr 2025 wurden dem Sozialfonds von der VG WORT 0,524 % (Vj. 0,470 %) der Ausschüttungssumme zugeführt; dies sind € 0,7 Mio. (Vj. € 0,7 Mio.). In drei Sitzungen bewilligte der Beirat 134 Antragstellern (Vj. 134) insgesamt € 0,6 Mio. an Zuwendungen (Vj. € 0,6 Mio.) sowie € 2.000,- als Darlehen (Vj. € 11.000,-). Der Sozialfonds verfügt über finanzielle Reserven von € 0,4 Mio. (Vj. € 0,6 Mio.).

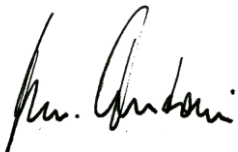
Weitere Auskünfte zum Sozialfonds: www.vgwort.de oder per E-Mail: sozialfonds@vgwort.de.

3. Förderungsfonds Wissenschaft

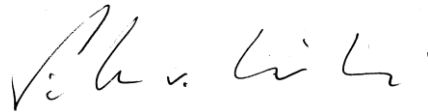
Vor dem Hintergrund des oben (vgl. II.3) erwähnten Klageverfahrens, das sich u. a. gegen die Fördermaßnahmen des Förderungsfonds Wissenschaft richtet, finden derzeit keine Förderungen kulturell bedeutenden Werke durch den Förderungsfonds Wissenschaft statt.



Dr. Robert Staats



Dr. Manfred Antoni



Izv. Prof. Dr. Silke v. Lewinski



Jochen Greve

Untere Weidenstr. 5 • 81543 München • Telefon (089) 51 41 20 • Telefax (089) 5 14 12 58
Büro Berlin: Köthener Straße 44 • 10963 Berlin • Telefon (030) 2 61 38 45/261 27 51 • Telefax (030) 23 00 36 29
Internet: <http://www.vgwort.de>
Vorsitzender des Verwaltungsrates: Prof. Dr. Bernhard v. Becker • Stellvertreterin: Gerlinde Schermer-Rauwolf
Vorstand: Dr. Manfred Antoni • Jochen Greve • Dr. Robert Staats (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) •
Izv. Prof. Dr. Silke v. Lewinski

1 c) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern betreffend der Einräumung von Nutzungsrechten

Während des Geschäftsjahres 2025 wurden keine Anfragen von Nutzern betreffend der Einräumung von Nutzungsrechten abgelehnt.

1 d) Beschreibung von Rechtsform und Organisationsstruktur

Firma	Verwertungsgesellschaft WORT, Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Gründung	<p>Die VG WORT wurde 1958 gegründet. Rechtsfähigkeit erhielt sie durch Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 29. Dezember 1958. Mit Bekanntmachung vom 11. Dezember 1967 erteilte der Präsident des Deutschen Patentamts im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt der VG WORT die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Wahrnehmungsgesetz.</p> <p>Die VG WORT unterliegt der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamts nach § 75 VGG.</p>
Sitz	München
Satzung	Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 24. Mai 2025. Die Genehmigung durch die Regierung von Schwaben erging am 13. Oktober 2025.
Vereinszweck	<p>Zweck der VG WORT ist es, die urheberrechtlichen Befugnisse der Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten treuhänderisch wahrzunehmen, die ihr vertraglich diese Wahrnehmung anvertrauen.</p> <p>Die Tätigkeit der VG WORT ist nicht auf Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Sie dient den wirtschaftlichen Interessen ihrer Wahrnehmungsberechtigten. Jeder Inhaber von Urheberrechten und Nutzungsrechten an Sprachwerken kann der VG WORT die Wahrnehmung dieser Rechte durch den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags anvertrauen. Der Wahrnehmungsberechtigte kann die Aufnahme als Mitglied beantragen.</p>
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Kapitalverhältnisse	Einlagen sind laut Satzung nicht vorgesehen.
Vorjahresabschluss	Der von der KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, München, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 2. April 2025 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde vom Verwaltungsrat am 24. April 2025 festgestellt und von den Mitgliedern genehmigt.
Größenklasse	Die Gesellschaft ist im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB eine große Kapitalgesellschaft.
Verbundene Unternehmen	<ul style="list-style-type: none">• Sozialfonds der VG WORT GmbH, München• Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH, München• Stiftung Autorenversorgungswerk der VG WORT, München
Wichtige Verträge	Grundlage für die Einziehung von Vergütungen nach dem UrhG sind Urheberrechtsverträge, Inkasso- und Geschäftsführungsverträge und Gegenseitigkeitsverträge.

Organe des Vereins	Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand. Vor einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten stattzufinden.
Mitglieder- versammlung	<p>Vereinsmitglieder und Wahrnehmungsberechtigte sind in sechs Berufsgruppen aufgeteilt:</p> <p>Berufsgruppe I Autoren und Übersetzer belletristischer und dramatischer Werke</p> <p>Berufsgruppe II Journalisten, Autoren und Übersetzer von Sachliteratur</p> <p>Berufsgruppe III Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher und Fachliteratur</p> <p>Berufsgruppe IV Verleger belletristischer Werke und von Sachliteratur</p> <p>Berufsgruppe V Bühnenverleger</p> <p>Berufsgruppe VI Verleger von wissenschaftlichen Werken und von Fachliteratur, Presseverleger</p>
Verwaltungsrat	<p>Vorsitzender des Verwaltungsrates ist Herr Prof. Dr. Bernhard von Becker. Stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende ist Frau Gerlinde Schermer-Rauwolf.</p> <p>Sprecher der Berufsgruppen waren im Berichtsjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nina George • Oliver Eberhardt • Prof. Dr. Josef Drexl • Dr. Susanne Schüssler • Moritz Staemmler • Dr. Guido Herrmann <p>Der Verwaltungsrat hat gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung eine KOMMISSION WISSENSCHAFT, eine SATZUNGSKOMMISSION sowie eine BEWERTUNGSKOMMISSION gebildet.</p>
Vorstand	Die Mitglieder des Vorstands sind im Anhang (Anlage 4) aufgeführt.
Steuerliche Verhältnisse	<p>Der Verein wird beim Finanzamt München für Körperschaften unter der Steuernummer 143/224/20251 geführt.</p> <p>Die VG WORT ist unbeschränkt steuerpflichtig, da sie den wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder dient. Die Mitgliedsbeiträge bleiben steuerfrei (§ 8 Abs. 6 KStG). Die Verteilungsbeträge sind abzugsfähige Betriebsausgaben. Die VG WORT erzielt keinen Gewinn.</p> <p>Die steuerlichen Verhältnisse sind bis zum Jahr 2019 endgültig geklärt.</p>

1 e) Angaben zu den von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen einschließlich der diese Einrichtungen betreffenden Informationen nach Nummer 1 Buchstabe b) bis d)

ZENTRALSTELLE FOTOKOPIEREN AN SCHULEN (ZFS) – GESELLSCHAFT DES BÜRGERLICHEN RECHTS –, MÜNCHEN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

A K T I V A

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	274.617,33	870.609,34
2. Forderungen aus Zinserträgen	<u>127.555,97</u>	<u>162.814,80</u>
	402.173,30	1.033.424,14
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>22.531.191,83</u>	<u>21.142.916,42</u>
	<u><u>22.933.365,13</u></u>	<u><u>22.176.340,56</u></u>

P A S S I V A

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
FREMDKAPITAL		
I. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	7.983.289,53	8.389.958,96
2. Verbindlichkeiten gegenüber Bildungsmedienverlagen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	<u>14.950.075,60</u>	<u>13.786.381,60</u>
	<u>22.933.365,13</u>	<u>22.176.340,56</u>

**ZENTRALSTELLE FOTOKOPIEREN AN SCHULEN (ZFS)
– GESELLSCHAFT DES BÜRGERLICHEN RECHTS –, MÜNCHEN**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	22.797.009,00	22.001.764,50
2. Sonstige betriebliche Erträge	621.876,60	621.876,60
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-621.876,60	-621.876,60
4. Zinsen und ähnliche Erträge	136.356,13	174.576,06
5. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	22.933.365,13	22.176.340,56
6. Verteilung an die Gesellschafter	-7.983.289,53	-8.389.958,96
7. Verteilung an die Bildungsmedienverlage	-14.950.075,60	-13.786.381,60
8. Jahresergebnis	0,00	0,00

**ZENTRALSTELLE FOTOKOPIEREN AN SCHULEN (ZFS),
– GESELLSCHAFT DES BÜRGERLICHEN RECHTS –, MÜNCHEN**

KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	<u>31.12.2025</u> EUR	<u>31.12.2024</u> EUR
Jahresergebnis	0	0
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen und sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	631	-756
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	757	791
Zinsertrag (-) / Zinsaufwand (+)	<u>-136</u>	<u>-175</u>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.252	-140
Zinsen auf Bankguthaben	<u>136</u>	<u>105</u>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	136	105
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	1.388	-35
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	21.143	21.178
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>22.531</u></u>	<u><u>21.143</u></u>

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2025</u> TEUR	<u>31.12.2024</u> TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	<u>22.531</u>	<u>21.143</u>

Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS)
– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die ZFS erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz). Es wurden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im HGB beachtet, soweit nicht besondere Umstände bei Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind „Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten“ ausgewiesen, die sich aus vereinnahmten Beträgen ergeben. Die Verteilung dieser Überschüsse ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als letzter Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist.

Die ZFS ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener Verwertungsgesellschaften. Es handelt sich um eine abhängige Verwertungseinrichtung i. S. d. § 3 VGG. Sie hat ihre Tätigkeit gemäß § 90 Abs. 2 VGG gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Die Guthaben bei Kreditinstituten entsprechen den Nominalwerten.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Eigenkapital ist nicht vorhanden; Einlagen der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Die Verbindlichkeiten aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten betreffen mit EUR 7.983.289,53 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (i. Vj. EUR 8.389.958,96) sowie mit EUR 14.950.075,60 Verbindlichkeiten gegenüber Bildungsmedienvlagen (i. Vj. EUR 13.786.381,60). Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten

Vervielfältigungen in Schulen	2025	2024
	EUR	EUR
Pauschalsumme der Bundesländer	22.797.009,00	22.001.764,50

Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZFS von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Gesellschaft hat einen Beirat. Dem Beirat gehörten im Jahr 2025 an:

a) für den Verband Bildungsmedien e.V.

Christoph Pienkoß

Cornelia Kuhlmann (Stellvertreterin)

b) für den Didacta Verband e.V.

Dr. Norbert Völker

Wilmar Diepgrond (Stellvertreter)

c) für den Deutschen Musikverleger-Verband e.V.

Birgit Böcher

Arne Segler (Stellvertreter)

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

München, den 2. April 2026

Für die geschäftsführende Gesellschaft VG WORT

Dr. Robert Staats

**Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS)
– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München**

L A G E B E R I C H T 2025

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus §§ 60a, 60h, 54c Abs. 1 UrhG sowie § 53 Abs. 4a UrhG zustehenden Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche geltend zu machen, sowie die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Vergütungen unter den beteiligten Gesellschaftern.

Die ZFS ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), München. Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZFS deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim DPMA angezeigt.

Gesellschafter sind die Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG Bild-Kunst und VG Musikedition.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

2. Ertragslage

Die Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach §§ 60a, 60h, 54c Abs. 1 UrhG sowie § 53 Abs. 4a UrhG stellen den finanziellen Leistungsindikator dar.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt Erträge von TEUR 22.797 (i. Vj. TEUR 22.002) erzielt. Im Folgenden werden diese erläutert.

Ende 2022 konnte ein neuer Gesamtvertrag über das Vervielfältigen an Schulen für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 mit den Ländern abgeschlossen werden. Vertragspartner des Gesamtvertrages auf Seiten der Rechtsinhaber sind – neben den Gesellschaftern der ZFS – auch Bildungsmedienerlage, die von dem Verband Bildungsmedien e. V. vertreten werden. Die Vervielfältigungen von Presseerzeugnissen sind dagegen nicht mehr Gegenstand des Gesamtvertrages. Hier besteht ein gesonderter Vertrag der PMG Presse-Monitor GmbH & Co. KG, VG WORT und VG Bild-Kunst mit den Ländern.

Der Gesamtvertrag sieht gestaffelte Vergütungszahlungen an alle Rechtsinhaber von TEUR 20.000 im Jahr 2023, TEUR 20.750 im Jahr 2024, TEUR 21.500 im Jahr 2025, TEUR 22.250 im Jahr 2026 und TEUR 23.000 im Jahr 2027 vor.

Die interne Verteilung bestimmt sich für den Zeitraum des Gesamtvertrags nach einer Vereinbarung zwischen allen beteiligten Rechtsinhabern von Dezember 2023 / Januar 2024.

Die ZFS verfügt nicht über eigenes Personal, alle operativen Dienstleistungen werden von der VG WORT erbracht. Dafür sind insgesamt TEUR 622 (i. Vj. TEUR 622) Aufwendungen angefallen.

3. Finanzlage

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Die Geldbeträge werden auf Festgeldkonten oder auf dem laufenden Konto angelegt. Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr von TEUR 21.143 auf TEUR 22.531 erhöht. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht. Die aktuelle Finanzlage gewährleistet es, dass sämtliche bestehenden Verpflichtungen bedient werden können.

4. Vermögenslage

Die ZFS hat kein Anlagevermögen.

Die Vermögenslage der ZFS besteht aus den Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 275; i. Vj. TEUR 871) sowie Guthaben bei Kreditinstituten (TEUR 22.531; i. Vj. TEUR 21.143).

Auf der Passivseite werden die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 7.983; i. Vj. TEUR 8.390) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Bildungsmedienverlagen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 14.950; i. Vj. TEUR 13.786) ausgewiesen.

5. Künftige Entwicklung / Risiken / Chancen

Wesentliche Risiken sind nicht erkennbar.

Der Bestand der Gesellschaft ist nicht gefährdet.

6. Prognosebericht

Die Gesellschaft geht im Geschäftsjahr 2026 von Erträgen in Höhe von insgesamt ca. EUR 22,25 Mio. aus.

München, den 2. April 2026

Für die geschäftsführende Gesellschaft VG WORT

Dr. Robert Staats

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden

könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 2. April 2026

Schneider + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Klaus Schneider
Wirtschaftsprüfer

Metka Jasper
Wirtschaftsprüferin

RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Firma	Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –
Gründung	6. November 1986
Sitz	München
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 8. Juli 2025.
Gegenstand	Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 60a UrhG und § 53 Abs. 4a UrhG i. V. m. § 54c Abs. 1 UrhG zustehenden Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche geltend zu machen, sowie die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Vergütungen unter die beteiligten Gesellschafter.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Kapitalverhältnisse	Kapitaleinlagen durch die Gesellschafter sind gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.
Gesellschafter	Gesellschafter sind die Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG Bild-Kunst, VG Musikedition.
Vorjahresabschluss	<p>In der Gesellschafterversammlung am 8. Juli 2025 ist der von der Geschäftsführung aufgestellte, von KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 2. April 2025 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 nebst Lagebericht vorgelegt worden.</p> <p>Der geschäftsführenden Gesellschafterin wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.</p>
Größenklasse	Die Gesellschaft erfüllt gemäß des § 267 Abs. 2 HGB die Kriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften, ist aber nach § 57 Abs. 1 VGG verpflichtet, den Jahresabschluss nach den Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.
Geschäftsführer	Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

Beirat

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:

- Vertretern des Verband Bildungsmedien e.V.,
- Vertretern des Didacta Verband e.V.,
- Vertretern des Deutscher Musikverleger-Verband e.V.

Die Mitglieder des Beirats sind im Anhang der Gesellschaft aufgeführt.

Steuerliche
Verhältnisse

Die Vergütungen für Vervielfältigung an Schulen werden durch die ZFS als Inkassostelle vereinnahmt und an alle Gesellschafter und Vertragspartner, teilweise inklusive Umsatzsteuer, weitergegeben. Die Gesellschafter und die Vertragspartner haben die Umsatzsteuer an die jeweils zuständigen Finanzämter abzuführen.

Aus Sicht der ZFS liegen insoweit durchlaufende Posten vor.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen nicht an.

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Geschäftstätigkeit

Die ZFS vereinnahmt die Vergütungen für Vervielfältigungen an Schulen nach § 60a UrhG und § 53 Abs. 4a UrhG i. V. m. § 54c Abs. 1 UrhG. Sie erhält für Geschäftsführung und Vertretung eine Geschäftsführungsvergütung. Diese Vergütung gibt sie an die VG WORT weiter, die für die ZFS die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZFS deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

Die ZFS erhält zur Abgeltung aller von der ZFS übernommenen Verpflichtungen pro Jahr eine Geschäftsführungsvergütung i. H. v. 3 % aus EUR 20 Mio. der eingegangenen Nettozahlungen der Länder gesondert vorab zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

Insgesamt entsteht bei der ZFS kein Gewinn oder Verlust, weil alle Geldeingänge aus der Vergütung für Vervielfältigungen an Schulen und die Zinsen weitergeleitet werden. Den Erträgen aus Geschäftsführung stehen gleich hohe Aufwendungen für Vergütungen an die VG WORT gegenüber. Unter den gegebenen Umständen fallen bei der ZFS keine Ertragsteuern vom Ertrag an.

II. Verteilung

Die Aufteilung der Vergütung für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 erfolgt auf der Grundlage der Erhebung über die Gesamtzahl der Vervielfältigungen an Schulen aus dem Jahr 2021 („Hauptstudie 2021“) und den von den Vertragsparteien festgelegten Maßgaben.

Das Verteilungsergebnis ist wie folgt:

	%
VG WORT	14,15
VG Musikedition	5,61
VG Bild-Kunst	13,58
VBM	66,66
	<u>100,00</u>

III. Wesentliche Verträge

Nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) zum 1. März 2018 galt ab dem 1. Januar 2019 eine neue vertragliche Grundlage für die Einnahmen aus dem Bereich Vervielfältigungen an Schulen nach § 60a UrhG. Diese war zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der ZFS als Vertreterin der VG WORT, der VG Bild-Kunst, der VG Musikedition, dem VBM als Vertreterin der dem Vertrag beitretenden Verlage sowie der neu hinzugekommenen PMG andererseits geschlossen worden. Der Gesamtvertrag sah gestaffelte Vergütungszahlungen vor.

Im Dezember 2022 wurde ein neuer Gesamtvertrag für die Vervielfältigungen an Schulen geschlossen, welcher die Vergütungen der Rechteinhaber ab dem 1. Januar 2023 regelt. Es wurden erneut gestaffelte Vergütungszahlungen zugrunde gelegt von TEUR 20.000 im Jahr 2023, TEUR 20.750 im Jahr 2024, TEUR 21.500 im Jahr 2025, TEUR 22.250 im Jahr 2026 und TEUR 23.000 im Jahr 2027. Vertragspartner sind die Länder der Bundesrepublik Deutschland einerseits und die ZFS andererseits als Vertreterin der VG WORT, der VG Bild-Kunst, der VG Musikedition und der VBM als Vertreterin der dem Vertrag beitretenden Verlage. Die PMG ist an diesem Gesamtvertrag nicht mehr beteiligt, hat aber gemeinsam mit VG Wort und VG Bild-Kunst einen gesonderten Vertrag abgeschlossen.

Zur internen Abwicklung der eingehenden Vergütungen ab 2023 wurde zwischen der VG WORT, der VG Bild-Kunst, der VG Musikedition und dem VBM eine neue „Vereinbarung Schulervielfältigungen“ im Dezember 2023 geschlossen.

Außerdem wurde Ende 2023/ Anfang 2024 erneut eine Treuhandvereinbarung zwischen der VG Wort und den VBM-Verlagen abgeschlossen.

ZENTRALSTELLE BIBLIOTHEKSTANTIEME (ZBT) – GESELLSCHAFT DES BÜRGERLICHEN RECHTS –, MÜNCHEN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

AKTIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	952.955,78	9.667.943,36
2. Forderungen aus Zinserträgen	<u>180.833,05</u>	<u>159.643,80</u>
	1.133.788,83	9.827.587,16
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>37.213.370,23</u>	<u>29.277.868,77</u>
	<u><u>38.347.159,06</u></u>	<u><u>39.105.455,93</u></u>

PASSIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
FREMDKAPITAL		
I. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	<u>38.347.159,06</u>	<u>38.686.631,05</u>
II. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>0,00</u>	<u>418.824,88</u>
	<u><u>38.347.159,06</u></u>	<u><u>39.105.455,93</u></u>

**ZENTRALSTELLE BIBLIOTHEKSTANTIEME (ZBT)
– GESELLSCHAFT DES BÜRGERLICHEN RECHTS –, MÜNCHEN**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2, 60a (Schulen) und 60d i. V. m. 60h UrhG	38.155.000,00	34.410.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	911.156,03	1.229.305,66
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-911.156,03	-1.229.305,66
4. Zinsen und ähnliche Erträge	192.159,06	219.547,70
5. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2, 60a (Schulen) und 60d i. V. m. 60h UrhG	38.347.159,06	34.629.547,70
6. Verteilung an die Gesellschafter und die PMG	-38.347.159,06	-34.629.547,70
7. Jahresergebnis	0,00	0,00

**ZENTRALSTELLE BIBLIOTHEKSTANTIEME (ZBT)
– GESELLSCHAFT DES BÜRGERLICHEN RECHTS –, MÜNCHEN**

KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Jahresergebnis	0	0
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen und sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	8.693	-3.083
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-758	6.345
Zinsertrag (-) / Zinsaufwand (+)	-192	-220
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	7.743	3.042
Zinsen auf Bankguthaben	192	265
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	192	265
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	7.935	3.307
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	29.278	25.971
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	37.213	29.278

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025	31.12.2024
	TEUR	TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	37.213	29.278

**Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)
– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München**

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die ZBT ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in München und erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz). Es wurden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im HGB beachtet, soweit nicht besondere Umstände bei Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind „Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten §§ 27 Abs. 2, 60a (Schulen) und 60d i. V. m. 60h UrhG“ ausgewiesen, die sich aus vereinnahmten Beträgen ergeben. Die Verteilung dieser Überschüsse ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als letzter Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist.

Die ZBT ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener Verwertungsgesellschaften. Es handelt sich um eine abhängige Verwertungseinrichtung i. S. d. § 3 VGG. Sie hat ihre Tätigkeit gemäß § 90 Abs. 2 VGG gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Die Guthaben bei Kreditinstituten entsprechen den Nominalwerten.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Eigenkapital ist nicht vorhanden; Einlagen der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Die Verbindlichkeiten aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten betreffen mit EUR 38.347.159,06 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (i. Vj. 38.686.631,05 EUR). Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach §§ 27 Abs. 2, 60a und 60d i.V.m. 60h UrhG

	2025 EUR	2024 EUR
§ 27 Abs. 2 UrhG		
Bibliothekstantieme	14.080.000,00	14.080.000,00
§ 60a UrhG		
Digitale Lernapparate an Schulen	24.075.000,00	20.330.000,00

Ausgewiesen ist zunächst die pauschale Bibliothekstantieme, die von Bund und Ländern gezahlt wird. Bei den Erträgen für Digitale Lernapparate an Schulen (vormals: Intranetnutzungen an Schulen) handelt es sich ebenfalls um Pauschalvergütungen, die von den Ländern gezahlt werden. Die Einnahmen aus der Bibliothekstantieme gem. § 27 Abs. 2 UrhG werden seit dem Geschäftsjahr 2019 entsprechend der Gesetzesänderung ohne Umsatzsteuer abgerechnet und ausgewiesen.

Abschlussprüferhonorar

Im Berichtsjahr fielen Prüferhonorare in Höhe von EUR 13.799,90 für Abschlussprüfung und EUR 2.244,30 für sonstige Leistungen, mit insgesamt EUR 16.044,20, an.

Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZBT von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

München, den 2. April 2026

Für die geschäftsführende Gesellschaft VG WORT

Dr. Robert Staats

**Zentralstelle für Bibliothekstantieme (ZBT)
– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München**

L A G E B E R I C H T 2025

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Zentralstelle für Bibliothekstantieme (ZBT) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 2 UrhG zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen, soweit sich diese gegen Bibliotheken der öffentlichen Hand, kirchliche Büchereien und Werkbüchereien sowie gegen Landesbibliotheken richten. Die Gesellschafter können ferner beschließen, der Gesellschaft weitere ihnen nach dem Urheberrechtsgesetz zustehende Ansprüche zur Geltendmachung zu übertragen.

Im Jahr 2010 wurde beschlossen, der Gesellschaft die Ansprüche aus § 60a, 60h Abs. 1 UrhG (§ 52a UrhG a.F.) für Digitale Lernapparate an Schulen zur Geltendmachung zu übertragen. Im Jahr 2019 kamen die Vergütungsansprüche für Text und Data Mining (§§ 60d, 60h Abs. 1 UrhG) sowie für die öffentliche Wiedergabe von Werken an Schulen (§§ 60a, 60h Abs. 1 UrhG) hinzu. 2024 folgten die Vergütungsansprüche nach §§ 60a Abs. 1, 60h Abs. 1 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung und die sonstige öffentliche Wiedergabe von Werken an Volkshochschulen.

Die ZBT ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), München. Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZBT deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim DPMA angezeigt.

Gesellschafter sind seit der Gründung die Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA und VG Bild-Kunst. Zum 1. Januar 2002 sind die Verwertungsgesellschaften GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH), GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH) und VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH) der ZBT als Gesellschafter beigetreten. Zum 1. Januar 2010 wurde die VG Musikedition durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2009 als Gesellschafterin in die ZBT aufgenommen.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

2. Ertragslage

Die Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 27 Abs. 2 und §§ 60a, 60h Abs. 1 und 3 UrhG (für Nutzungen an Schulen und Volkshochschulen) stellen den finanziellen Rahmen dar.

Im Jahr 2025 wurden Erträge der ZBT in Höhe von insgesamt TEUR 38.155 (i. Vj. TEUR 34.410) erzielt.

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen nach § 27 Abs. 2 UrhG („Bibliothekstantieme“) erhält die ZBT aufgrund von Verträgen, die von den Verwertungsgesellschaften mit Bund und Ländern (vertreten durch die „Kommission Bibliothekstantieme“) abgeschlossen werden.

Am 30. März 2020 wurde ein Gesamtvertrag Bibliothekstantieme für die Jahre 2020 und 2021 unterzeichnet, der – vor dem Hintergrund rückläufiger Ausleihzahlen – abgesenkte Vergütungszahlen in Höhe von jährlich EUR 14.915 Mio. vorsah. Für die Jahre 2022 und 2023 wurde im Juni 2022 ein weiterer Gesamtvertrag abgeschlossen, der erneut abgesenkte Vergütungszahlungen in Höhe von nunmehr EUR 14.080 Mio. jährlich vorsah. Dieser Gesamtvertrag wurde nicht gekündigt, allerdings hatte die ZBT ein Erhöhungsbegehren und Bund und Länder ein Absenkungsbegehren geltend gemacht. Die Verhandlungen über einen neuen Gesamtvertrag für die Jahre 2025 bis 2027 konnten Ende 2025 abgeschlossen werden, der Vertrag bedarf aber noch der Zustimmung der Finanzministerkonferenz.

Ferner ist es am 30. Dezember 2023 gelungen, mit den Ländern einen neuen Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und der sonstigen öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Digitale Lernapparate an Schulen für die Zeit ab dem 1. August 2023 abzuschließen. Außerdem sieht der Vertrag eine Nachzahlung für das Schuljahr 2022/23 vor. Vertragspartner ist neben den Gesellschaftern der ZBT die PMG Presse Monitor GmbH.

Der Gesamtvertrag sieht gestaffelte Vergütungszahlen für alle Rechtsinhaber wie folgt vor:

1. August 2023 bis 31. Dezember 2023	EUR 6,5 Mio.
1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	EUR 19,0 Mio.
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	EUR 22,5 Mio.
1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026	EUR 24,5 Mio.
1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027	EUR 27,0 Mio.

jeweils zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Nachzahlung für das Schuljahr 2022/2023 beträgt EUR 2,5 Mio.

Für Ansprüche für die öffentliche Zugänglichmachung und sonstigen öffentlichen Wiedergabe von Werken nach § 60a Abs. 1 UrhG an Volkshochschulen konnte Ende 2024 ein Rahmenvertrag mit dem Deutschen Volkshochschul-Verband für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden.

Im Bereich des Text und Data-Mining wurde der bisherige Vergütungsanspruch nach §§ 60d, 60h UrhG in Bezug auf Vervielfältigungen durch den Gesetzgeber mit Wirkung ab dem 7. Juni 2021 gestrichen. Für den Zeitraum vom 1. März 2018 bis 6. Juni 2021 wurden mit der Kommission Bibliothekstantieme Verhandlungen über eine Pauschalzahlung geführt; die Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung fand Ende März 2023 statt. Die vereinbarte Vergütung in Höhe von EUR 973.700 wurde im Jahr 2024 geleistet und im selben Jahr an die Gesellschafter ausbezahlt. Offen ist, ob nach der seit dem 7. Juni 2021 geltenden Rechtslage zumindest für die öffentliche Zugänglichmachung des sog. Korpus eine Vergütung seitens der Nutzer zu zahlen ist. Ein Schiedsstellenverfahren bei der Schiedsstelle beim DPMA zu Text und Data Mining ist weiterhin anhängig, ruht aber derzeit.

Die Verteilung der Einnahmen nach § 27 Abs. 2 UrhG unter den Gesellschaftern wird durch Gesellschafterbeschluss der ZBT festgelegt. Die Verteilung der Einnahmen nach § 60a UrhG („Digitale Lernapparate an Schulen“) gemäß dem Vertrag vom 30. Dezember 2023 wurde per Gesellschafterbeschluss vom 16. Oktober 2024 festgelegt. Die Verteilung der Einnahmen

nach § 60a UrhG für die öffentliche Wiedergabe von Werken an Volkshochschulen gemäß dem Vertrag vom 9. Dezember 2024 werden erstmals im Jahr 2026 rückwirkend ab 2023 abgerechnet und vergütet.

Die ZBT verfügt nicht über eigenes Personal, alle operativen Dienstleistungen werden von der VG WORT erbracht. Dafür sind insgesamt TEUR 911 (i. Vj. TEUR 1.229) Aufwendungen für Geschäftsführungsvergütungen angefallen.

3. Finanzlage

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Die Geldbeträge werden auf Festgeldkonten oder auf dem laufenden Konto angelegt. Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr von TEUR 29.278 auf TEUR 37.213 erhöht.

Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht. Die aktuelle Finanzlage gewährleistet es, dass sämtliche bestehenden Verpflichtungen bedient werden können.

4. Vermögenslage

Die ZBT hat kein Anlagevermögen.

Die Vermögenslage der ZBT besteht aus den Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 953; i. Vj. TEUR 9.668) sowie Guthaben bei Kreditinstituten (TEUR 37.394; i. Vj. TEUR 29.438), welche aus den höheren Einnahmen aus 60a UrhG resultieren.

Auf der Passivseite stehen die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 38.347; i. Vj. TEUR 38.687).

5. Künftige Entwicklung / Risiken / Chancen

Am Auftrag der ZBT, die Bibliothekstantieme und die sonstigen Vergütungsansprüche für seine Gesellschafter zu verhandeln und einzuziehen, wird sich nach derzeitiger Einschätzung dem Grunde nach nichts ändern. Hinzuweisen ist in Bezug auf die Bibliothekstantieme, dass die Vergütungen, sofern die Finanzministerkonferenz dem neuen Gesamtvertrag zustimmt, in den Jahren 2026 und 2027 etwas ansteigen werden. Im Bereich der Digitalen Lernapparate an Schulen und Volkshochschulen werden aufgrund der bestehenden Gesamt- und Rahmenverträge die Einnahmen in den nächsten Jahren ebenfalls weiter steigen.

Risiken sind derzeit nicht erkennbar. Der Bestand der Gesellschaft ist nicht gefährdet.

6. Prognosebericht

Die Gesellschaft geht im Geschäftsjahr 2026 von Erträgen in Höhe von insgesamt ca. EUR 41,5 Mio. aus.

München, den 2. April 2026

Für die geschäftsführende Gesellschaft VG WORT

Dr. Robert Staats

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses

und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 2. April 2026

Schneider + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Klaus Schneider
Wirtschaftsprüfer

Metka Jasper
Wirtschaftsprüferin

RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Firma	Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –
Gründung	21. April 1980
Sitz	München
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 24. Mai 2025.
Gegenstand	<p>Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 2 UrhG zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen, soweit sich diese gegen Bibliotheken der öffentlichen Hand, kirchliche Büchereien und Werkbüchereien sowie gegen Landesbibliotheken richten. Die Gesellschafter können ferner beschließen, der Gesellschaft weitere ihnen nach dem Urhebergesetz zustehende Ansprüche zur Geltendmachung zu übertragen. Im Jahr 2010 wurde beschlossen, der Gesellschaft die Ansprüche aus § 52a UrhG a.F. (Schulen) zur Geltendmachung zu übertragen. Im Jahr 2019 kam die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche für Text- und Datamining (§ 60d UrhG) sowie für die öffentliche Wiedergabe von Werken an Schulen (§ 60a UrhG) hinzu. 2024 kamen rückwirkend für das Nutzungsjahr 2023 die Vergütungsansprüche nach §§ 60a Abs. 1, 60h Abs. 1 und 3 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung und die sonstige öffentliche Wiedergabe von veröffentlichten Werken oder Werkteilen zur Veranschaulichung im Unterricht und der Lehre an Volkshochschulen im Rahmen des § 60a Abs. 1 und 2 UrhG hinzu.</p>
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Kapitalverhältnisse	Kapitaleinlagen durch die Gesellschafter sind gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.
Gesellschafter	<p>Gesellschafter sind seit der Gründung die Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA und VG Bild-Kunst. Zum 1. Januar 2002 sind die Verwertungsgesellschaften GVL, VGF, GWFF und VFF der ZBT als Gesellschafter beigetreten.</p> <p>Zum 1. Januar 2010 wurde die VG Musikedition durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2009 als Gesellschafter in die ZBT aufgenommen.</p>

Vorjahresabschluss	<p>In der Gesellschafterversammlung am 8. Juli 2025 ist der von der Geschäftsführung aufgestellte, von der KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft, Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, München, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 2. April 2025 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 nebst Lagebericht vorgelegt worden.</p> <p>Der geschäftsführenden Gesellschafterin wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.</p>
Größenklasse	Die Gesellschaft erfüllt gemäß des § 267 Abs. 2 HGB die Kriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften, ist aber nach § 57 Abs. 1 VGG verpflichtet, den Jahresabschluss nach den Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.
Geschäftsführer	Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.
Steuerliche Verhältnisse	<p>Die Vergütungsansprüche nach 60a UrhG (Digitale Lernapparate an Schulen und Volkshochschulen) sowie Text- und Datamining (§ 60d UrhG) werden durch die ZBT als Inkassostelle für die Gesellschafter vereinnahmt und an alle Gesellschafter und Vertragspartner inklusive Umsatzsteuer weitergegeben. Die Vergütungsansprüche nach § 27 UrhG werden netto vereinnahmt. Die Gesellschafter und die Vertragspartner haben die Umsatzsteuer an die jeweils zuständigen Finanzämter abzuführen. Bei dem Gesamtvertrag von Digitale Lernapparate an Schulen ist die PMG als ein eigenständiger Vertragspartner beteiligt.</p> <p>Aus Sicht der ZBT liegen insoweit durchlaufende Posten vor.</p> <p>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen nicht an.</p>

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Geschäftstätigkeit

Die ZBT vereinnahmt für ihre Gesellschafter die Bibliothekstantieme nach § 27 Abs. 2 UrhG sowie seit dem Geschäftsjahr 2011 Vergütungen für Digitale Lernapparate an Schulen nach § 60a UrhG. Seit dem Jahr 2019 kamen die Vergütungsansprüche für Text- und Datamining (§ 60d UrhG) sowie für die öffentliche Wiedergabe von Werken an Schulen (§ 60a UrhG) hinzu. Sie erhält von ihren Gesellschaftern für Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung im Bereich Bibliothekstantieme entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 16. Juni 1998 eine Vergütung von 3,0 % der eingehenden Nettovergütungen. Für Einnahmen nach § 60a UrhG erhält die ZBT derzeit eine Vergütung von 3,0 % bis EUR 10 Mio. Nettoeinnahmen und darüber hinaus 1,0 %. Diese Vergütungen gibt sie weiter an die VG WORT, die für die ZBT die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZBT deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

Aus der vorübergehenden Geldanlage zwischen Geldeingang und Geldverteilung vereinnahmt die ZBT Zinsen. Im Berichtsjahr sind positive Zinserträge in Höhe von TEUR 192 angefallen.

Insgesamt entsteht bei der ZBT kein Gewinn oder Verlust, weil alle Geldeingänge aus der Bibliothekstantieme sowie Ansprüche aus Urheberrechten und die vereinnahmten oder gezahlten Zinsen an die Gesellschafter weitergeleitet werden. Den Erträgen aus Geschäftsführung stehen gleich hohe Ausgaben für Vergütungen an die VG WORT gegenüber. Unter den gegebenen Umständen fallen bei der ZBT keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an.

Die ZBT handelt im Rechtsverkehr im Namen und für Rechnung ihrer Gesellschafter. Aufgrund ihrer Inkassofunktion ist die ZBT gegenüber ihren Gesellschaftern zu einer genauen und weit aufgliederten Rechnungslegung verpflichtet.

II. Wesentliche Verträge

Entsprechend den von der ZBT geltend gemachten Ansprüchen umfassen die wesentlichen Verträge folgende Bereiche:

1. Verträge über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme)

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten erhält die ZBT aufgrund eines Vertrages, der zunächst nur von den Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG Bild-Kunst und GEMA mit der Bundesregierung und den deutschen Bundesländern (vertreten durch die „Kommission Bibliothekstantieme“) abgeschlossen wurde. Der Grundvertrag vom

18. Juni 1975 wurde durch Nachträge ergänzt. Die neuen Bundesländer sind mit Wirkung vom 1. Januar 1992 den geltenden Verträgen über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche beigetreten. Seit 1992 erhalten die Verwertungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam eine Pauschalsumme, welche die Vergütungen für öffentliche Bibliotheken, Kirchenbibliotheken und Werkbibliotheken umfasst.

Am 28. März 2001 wurden die bisher gesonderten Verträge zwischen der ZBT und Bund und Ländern einerseits und den Verwertungsgesellschaften GVL, VGF, GWFF und VFF andererseits in einem gemeinsamen „Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme)“ zusammengefasst. Seitdem bestehen Gesamtverträge aller beteiligten Verwertungsgesellschaften, vertreten durch die ZBT auf der einen Seite sowie Bund und Ländern auf der anderen Seite. Zuletzt wurde im Juni 2022 ein Gesamtvertrag abgeschlossen, der Vergütungszahlen für die Jahre 2022 und 2023 vorsieht. Der bisherige Gesamtvertrag galt auch für das Jahr 2024. Der neue Gesamtvertrag, der noch der Zustimmung der Finanzministerkonferenz bedarf, deckt die Vergütung für 2025 ab.

Die Vergütungszahlungen entwickelten sich seit dem Jahr 2011 wie folgt:

Pauschale Vergütungssummen	
Jahr	TEUR
für 2011	16.799
für 2012	16.934
für 2013	17.069
für 2014	17.223
für 2015	17.223
für 2016	17.223
für 2017	16.650
für 2018	16.650
für 2019	15.561
für 2020	14.915
für 2021	14.915
für 2022	14.080
für 2023	14.080
für 2024	14.080
für 2025	14.080

Aufgrund von steuerlichen Vorgaben entfällt seit dem Jahr 2019 die Mehrwertsteuer von 7 %.

2. Verträge zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Digitale Lernapparate an Schulen

Die Gesellschafterversammlung hatte am 14. Juli 2010 beschlossen, dass der ZBT die Ansprüche für den Schulbereich gemäß § 52a UrhG a.F. zur Geltendmachung übertragen werden. Am 27. Februar 2014 wurde seitens der VG WORT und der übrigen in der ZBT zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften einerseits sowie der Bundesländer andererseits ein Gesamtvertrag über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gemäß § 52a UrhG a.F. für Nutzungen an öffentlichen und privaten Schulen abgeschlossen. Der Vertrag sah für die Zeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2017 Pauschalzahlungen in Höhe von insgesamt EUR 2.240.000,00 vor. Auf die Schuljahre 2013/2014 bis 2016/2017 entfiel dabei ein jährlicher Betrag von jeweils EUR 560.000,00.

Nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG) zum 1. März 2018 konnte Ende 2019/Anfang 2020 ein weiterer Gesamtvertrag abgeschlossen werden. An diesem war als unabhängiger Vertragspartner auch die PMG Presse-Monitor GmbH beteiligt. Dieser Gesamtvertrag sah deutlich höhere – sowie gestaffelte – Vergütungszahlungen vor und hatte eine Laufzeit bis zum 31. Juli 2023.

Nach Durchführung einer neuen empirischen Untersuchung zum Nutzungsumfang im Jahr 2022 wurde von der Möglichkeit des Gesamtvertrages Gebrauch gemacht, eine Anpassung der Vergütungszahlungen für das Schuljahr 2022/2023 von den Ländern zu verlangen. Die Neuverhandlung mit den Ländern betreffend die Vergütungszahlungen ab dem Schuljahr 2023/2024 wurden erfolgreich mit einem neuen Gesamtvertrag am 21. Dezember 2023 abgeschlossen. Es wurde die Bezahlung einer Zusatzpauschale in Höhe von EUR 2,5 Mio. vereinbart sowie eine neue Staffelung der Zahlungen ab 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2027.

Pauschale Vergütungssummen (ggf. zusätzlich noch Umsatzsteuer)	
Zeitraum	TEUR
1. August 2018 bis 31. Juli 2019	5.000
1. August 2019 bis 31. Juli 2020	7.500
1. August 2020 bis 31. Juli 2021	10.000
1. August 2021 bis 31. Juli 2022	12.500
1. August 2022 bis 31. Juli 2023	12.500
Pauschale Zusatzvergütung Schuljahr 2022/2023	2.500
1. August 2023 bis 31. Dezember 2023	6.500
1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	19.000
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	22.500
1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026	24.500
1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027	27.000

3. Verträge zur Abgeltung von Ansprüchen nach § 60d i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG a.F. (Text und Datamining)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer einerseits und die durch die ZBT vertretenen Verwertungsgesellschaften andererseits haben für die Zeit vom 1. März 2018 bis 6. Juni 2021 eine Vereinbarung zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für Nutzungen nach § 60d i. V. m. § 60h Abs. 1 und 3 UrhG a.F. getroffen. Der Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für Text und Data Mining zu nicht kommerziellen Zwecken an Hochschulen und sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder oder des Bundes grundfinanziert werden. Für den o. g. Zeitraum wurde eine pauschale Vergütungssumme in Höhe von EUR 910.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart.

4. Verträge zur Abgeltung von Ansprüchen nach §§ 60a Abs. 1, 60h Abs. 1 und 3 UrhG (Volkshochschulen)

2024 kamen rückwirkend für das Nutzungsjahr 2023 die Vergütungsansprüche nach §§ 60a Abs. 1, 60h Abs. 1 und 3 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung und die sonstige öffentliche Wiedergabe von veröffentlichten Werken oder Werkteilen zur Veranschaulichung im Unterricht und der Lehre an Volkshochschulen im Rahmen des § 60a Abs. 1 und 2 UrhG hinzu.

III. Verteilung

Die Verteilung der Einnahmen richtet sich nach den einschlägigen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der ZBT. Zuletzt fand die Gesellschafterversammlung am 16. Dezember 2025 statt.

Im Verhältnis zur PMG wurde am 1. März 2024 eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

1 f) Angaben zum Gesamtbetrag der an die in § 18 Abs. 1 VGG genannten Personen gezahlten Vergütungen und sonstigen Leistungen bei der VG WORT

Summe Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Geschäftsführer

Der Gesamtbetrag in Höhe von EUR 739.393,35 (i. Vj. EUR 533.653,73) setzt sich zusammen aus:

Aufwandsentschädigungen für Zeitversäumnis:

- EUR 206.850,00 (i. Vj. EUR 191.550,00)

Reisekosten:

- EUR 53.191,68 (i. Vj. EUR 49.303,73)

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vorstände und Verwaltungsratsvorsitzende:

- EUR 40.800,00 (i. Vj. EUR 40.800,00)

Geschäftsführer:

- EUR 327.395,05 einschließlich betrieblicher Altersversorgung (i. Vj. EUR 252.000,00)
- EUR 111.156,62 zusätzlich für ehemalige geschäftsführende Vorstände (i. Vj. EUR 150.194,16)

1 g) Finanzinformationen nach Nummer 2, jeweils aufgeschlüsselt nach Verwertungsgesellschaft und von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen (§ 3 VGG)

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München

VG WORT ist geschäftsführende Gesellschafterin von zwei abhängigen Verwertungseinrichtungen i. S. d. § 3 VGG: der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, und der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München. Folgende Erläuterungen beziehen sich daher neben der VG WORT auch auf die ZBT und ZFS.

Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten bei der VG WORT

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Inlandserlöse		
a) Bibliothekstantieme	9.123.965,55	9.499.928,58
Vergütung für Vermietung		
b) Lesezirkel	38.883,70	42.609,49
c) Videovermietung	22.251,59	25.651,38
	61.135,29	68.260,87
Vergütung für Vervielfältigung (print)		
d) Vervielfältigung an Schulen	2.976.644,39	3.489.729,71
e) Vervielfältigung durch Großbetreiber	3.069.118,04	3.113.612,19
f) Vervielfältigung an Volkshochschulen	478.191,73	670.727,28
Summe d) bis f)	6.523.954,16	7.274.069,18
g) Geräte- und Speichermedienvergütung stehender Texte	60.515.988,06	65.376.866,16
h) Kopienversand	464.801,69	539.370,77
i) Pressespiegel	5.629.878,98	5.406.092,67
j) Schulbuch	2.119.739,67	2.178.429,83
k) Digitale Lern- und Semesterapparate	12.070.322,04	14.921.232,40
l) Vergütung von RightsDirect	1.710.292,79	1.424.942,28
m) Vergütung Deutsches Patent- und Markenamt	80.025,30	78.629,70
n) Terminalnutzungen	2.143,06	2.606,03
o) Beteiligungsanspruch Presseverlegerleistungsschutzrecht	1.609.884,11	4.799.488,99
p) Presseportal für Schulen	660.545,05	523.789,96
q) Text- und Datamining	0,00	442.232,70
Summe g) bis q) (Übertrag)	84.863.620,75	95.693.681,49

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Summe g) bis q) (Übertrag)	84.863.620,75	95.693.681,49
Vergütung für öffentliche Wiedergabe und Sendung Bild und Ton (AV)		
r) Öffentliche Wiedergabe/Geräte- und Speichermedienvergütung (AV)	26.162.973,47	28.466.412,34
s) Kleine Senderechte	245.523,57	291.810,12
t) Weitersendungen	5.711.596,06	7.920.867,72
u) Features	1.110.846,38	0,00
	33.230.939,48	36.679.090,18
v) Vergütungen zur direkten Weiterleitung an Berechtigte	186.553,45	234.487,69
Inlandserlöse	133.990.168,68	149.449.517,99
Auslandserlöse		
w) Vergütungen für Weiterversendungen	2.745.759,44	5.313.390,37
x) Vergütungen für öffentliche Wiedergabe und private Vervielfältigung (AV)	8.226.938,62	4.448.301,28
y) Bibliothekstantiemen	366.131,84	189.141,14
z) Vergütungen für Vervielfältigungen (stehender Text)	5.250.687,79	6.192.678,28
aa) Vergütungen Schulbuch	44.071,47	44.151,17
	16.633.589,16	16.187.662,24
	150.623.757,84	165.637.180,23

Diese Erlöse werden entweder direkt an Berechtigte weitergeleitet oder den Verteilungsrückstellungen der VG WORT zugeführt (nach Abzug von Verwaltungskosten und Kosten für Sozialtöchter). Aus diesen Rückstellungen werden dann Zahlungen an Berechtigte oder Verwertungsgesellschaften entnommen.

Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) - Gesellschaft des bürgerlichen Rechts -, München

Einnahmen aus dem Inkasso von Ansprüchen bei der ZFS aus Urheberrechten für Vervielfältigungen an Schulen nach § 60a UrhG und § 53 Abs. 4a UrhG i. V. m. § 54c

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Pauschalsumme der Bundesländer	22.797.009,00	22.001.764,50

Diese Einnahmen werden an die Verwertungsgesellschaften ausgeschüttet, die Gesellschafter der ZFS sind, sowie an die durch den Verband Bildungsmedien e.V. vertretenen Schulbuchverlage.

Verteilung: Vervielfältigungen an Schulen 2025 (ZFS)

	Insgesamt 100,00% EUR	VG WORT 14,15% EUR	VG Musikedition 5,61% EUR	VG Bild-Kunst 13,58% EUR	VBM 66,66% EUR
Verteilungsfähiger Betrag					
Gesamtvergütungen 2025	22.797.009,00	3.122.918,00	1.290.580,50	3.048.377,50	15.335.133,00
Zinsen	136.356,13	19.294,39	7.649,58	18.517,16	90.895,00
	<u>22.933.365,13</u>	<u>3.142.212,39</u>	<u>1.298.230,08</u>	<u>3.066.894,66</u>	<u>15.426.028,00</u>
Geschäftsführungs- vergütung					
Basisbetrag	-600.000,00	-84.900,00	-33.660,00	-81.480,00	-399.960,00
Geschäftsführungs- vergütung Hauptstudie	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geschäftsführungs- vergütung Verlagsanteil	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	<u>-600.000,00</u>	<u>-84.900,00</u>	<u>-33.660,00</u>	<u>-81.480,00</u>	<u>-399.960,00</u>
Umsatzsteuer 19%	-97.869,00	n/a	-6.395,40	-15.481,20	-75.992,40
	<u>-697.869,00</u>	<u>-84.900,00</u>	<u>-40.055,40</u>	<u>-96.961,20</u>	<u>-475.952,40</u>
Gutschrift Geschäfts- führungsvergütung	<u>697.869,00</u>	<u>697.869,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Verteilungsfähiger Betrag	<u><u>22.933.365,13</u></u>	<u><u>3.755.181,39</u></u>	<u><u>1.258.174,68</u></u>	<u><u>2.969.933,46</u></u>	<u><u>14.950.075,60</u></u>

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) - Gesellschaft des bürgerlichen Rechts -, München

Einnahmen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2 (Bibliothekstantiemen) und 60a UrhG (Digitale Lernapparate an Schulen)

	EUR	EUR
Bibliothekstantiemen (§ 27 Abs. 2 UrhG)	14.080.000,00	14.080.000,00
Digitale Lernapparate an Schulen (§ 60a UrhG)	24.075.000,00	20.330.000,00
	<u>38.155.000,00</u>	<u>34.410.000,00</u>

Diese Einnahmen werden an die Verwertungsgesellschaften ausgeschüttet, die Gesellschafter der ZBT sind, sowie an die PMG Presse-Monitor GmbH.

Verteilung: Bibliothekstantieme 2025 (ZBT)

	Gesamt 100,00%	VG WORT 66,46%	GEMA 7,58%	VG Musik- edition 0,63%	GVL 10,85%	GWFF 2,18%	GWFF (US-Filme) 2,36%	VFF 0,55%	VGf 0,33%	VG Bild-Kunst 9,06%
Verteilungsbetrag										
Pauschalvergütung Bund und Länder	14.080.000,00	9.357.568,00	1.067.264,00	88.704,00	1.527.680,00	306.944,00	332.288,00	77.440,00	46.464,00	1.275.648,00
Zinserträge	70.906,69	47.124,59	5.374,73	446,71	7.693,38	1.545,77	1.673,40	389,99	233,99	6.424,15
Verteilungsbetrag gesamt	14.150.906,69	9.404.692,59	1.072.638,73	89.150,71	1.535.373,38	308.489,77	333.961,40	77.829,99	46.697,99	1.282.072,15
Geschäftsführungsvergütung Basisbetrag Pauschalvertrag	14.080.000,00	9.357.568,00	1.067.264,00	88.704,00	1.527.680,00	306.944,00	332.288,00	77.440,00	46.464,00	1.275.648,00
	14.080.000,00	9.357.568,00	1.067.264,00	88.704,00	1.527.680,00	306.944,00	332.288,00	77.440,00	46.464,00	1.275.648,00
Geschäftsführungsvergütung 3 %	422.400,00	280.727,04	32.017,92	2.661,12	45.830,40	9.208,32	9.968,64	2.323,20	1.393,92	38.269,44
Umsatzsteuer 19 %	26.917,86	0,00	6.083,40	505,61	8.707,78	1.749,58	1.894,04	441,41	264,84	7.271,19
Zahlung Geschäftsführungs- vergütung	449.317,86	280.727,04	38.101,32	3.166,73	54.538,18	10.957,90	11.862,68	2.764,61	1.658,76	45.540,63
Gutschrift Geschäftsführungs- vergütung	449.317,86	449.317,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungsfähiger Betrag Bibliothekstantieme 31. Dezember 2025	14.150.906,69	9.573.283,41	1.034.537,40	85.983,98	1.480.835,20	297.531,87	322.098,72	75.065,38	45.039,23	1.236.531,51

Verteilung: Digitale Lernapparate an Schulen 2025 (ZBT)

	Gesamt 100,00%	VG WORT 54,38%	GEMA 5,60%	VG Musik- edition 0,63%	GVL 8,87%	GWFF 2,40%	VFF 4,87%	VG Bild-Kunst 17,01%	PMG 6,01%	
Verteilungsbetrag										
Pauschalvergütung Bund und Länder	24.075.000,00	13.091.985,00	1.348.200,00	151.672,50	2.135.452,50	577.800,00	1.172.452,50	55.372,50	4.095.157,50	1.446.907,50
Zinserträge	121.252,37	65.937,04	6.790,13	763,89	10.755,09	2.910,06	5.904,99	278,88	20.625,03	7.287,27
Verteilungsbetrag gesamt	24.196.252,37	13.157.922,04	1.354.990,13	152.436,39	2.146.207,59	580.710,06	1.178.357,49	55.651,38	4.115.782,53	1.454.194,77
Geschäftsführungsvergütung										
Basisbetrag Pauschalvertrag	24.075.000,00	13.091.985,00	1.348.200,00	151.672,50	2.135.452,50	577.800,00	1.172.452,50	55.372,50	4.095.157,50	1.446.907,50
Umsatzsteueranteil 7 %	-1.575.000,00	-856.485,00	-88.200,00	-9.922,50	-139.702,50	-37.800,00	-76.702,50	-3.622,50	-267.907,50	-94.657,50
	22.500.000,00	12.235.500,00	1.260.000,00	141.750,00	1.995.750,00	540.000,00	1.095.750,00	51.750,00	3.827.250,00	1.352.250,00
Geschäftsführungsvergütung bis jeweils Netto EUR 10 Mio.	10.700.000,00	5.818.660,00	599.200,00	67.410,00	949.090,00	256.800,00	521.090,00	24.610,00	1.820.070,00	643.070,00
Umsatzsteuer 7 %	-700.000,00	-380.660,00	-39.200,00	-4.410,00	-62.090,00	-16.800,00	-34.090,00	-1.610,00	-119.070,00	-42.070,00
	10.000.000,00	5.438.000,00	560.000,00	63.000,00	887.000,00	240.000,00	487.000,00	23.000,00	1.701.000,00	601.000,00
Geschäftsführungsvergütung über jeweils Netto EUR 10 Mio.	13.375.000,00	7.273.325,00	749.000,00	84.262,50	1.186.362,50	321.000,00	651.362,50	30.762,50	2.275.087,50	803.837,50
Umsatzsteuer 7 %	-875.000,00	-475.825,00	-49.000,00	-5.512,50	-77.612,50	-21.000,00	-42.612,50	-2.012,50	-148.837,50	-52.587,50
	12.500.000,00	6.797.500,00	700.000,00	78.750,00	1.108.750,00	300.000,00	608.750,00	28.750,00	2.126.250,00	751.250,00
Geschäftsführungsvergütung 3 %	300.000,00	163.140,00	16.800,00	1.890,00	26.610,00	7.200,00	14.610,00	690,00	51.030,00	18.030,00
Umsatzsteuer 19 %	26.003,40	0,00	3.192,00	359,10	5.055,90	1.368,00	2.775,90	131,10	9.695,70	3.425,70
	326.003,40	163.140,00	19.992,00	2.249,10	31.665,90	8.568,00	17.385,90	821,10	60.725,70	21.455,70
Geschäftsführungsvergütung 1 %	125.000,00	67.975,00	7.000,00	787,50	11.087,50	3.000,00	6.087,50	287,50	21.262,50	7.512,50
Umsatzsteuer 19 %	10.834,75	0,00	1.330,00	149,63	2.106,63	570,00	1.156,63	54,63	4.039,88	1.427,38
	135.834,75	67.975,00	8.330,00	937,13	13.194,13	3.570,00	7.244,13	342,13	25.302,38	8.939,88
Zahlung Geschäftsführungsvergütung	461.838,15	231.115,00	28.322,00	3.186,23	44.860,03	12.138,00	24.630,03	1.163,23	86.028,08	30.395,58
Gutschrift Geschäftsführungsvergütung	461.838,15	461.838,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungsfähiger Betrag										
Digitale Lernapparate 31. Dezember 2025	24.196.252,37	13.388.645,19	1.326.668,13	149.250,16	2.101.347,56	568.572,06	1.153.727,47	54.488,16	4.029.754,45	1.423.799,19

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (inkl. Abschreibungen) der **VG WORT** betragen 2025 EUR 14.423.157,52 (i. Vj. EUR 14.673.038,75), die sonstigen betrieblichen Erträge zuzüglich Erlöse aus Leistungsverrechnung EUR 2.363.674,20 (i. Vj. EUR 2.632.213,76).

Die Nettoaufwendungen, d. h. die tatsächlichen Verwaltungskosten abzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge, betragen somit in 2025 EUR 12.059.483,32 (i. Vj. EUR 12.040.824,99). Sie machen 9,01 % (i. Vj. 8,07 %) der Inlandserlöse aus.

Die angefallenen Nettoaufwendungen werden gemäß diesem Verwaltungskosten-Prozentsatz streng proportional entsprechend der Einnahmen aller Rechkategorien aus dem Inland verteilt, sofern die Einnahmen nicht direkt an Berechtigte weitergeleitet werden.

Die angefallenen Zinserträge in Höhe von EUR 4.501.670,57 (i. Vj. EUR 7.280.472,24) werden streng proportional entsprechend den Vorjahresrückstellungen aller Rechkategorien verteilt.

Würde man nur die nicht direkt zuordenbaren Kosten und Erträge streng proportional entsprechend der Einnahmen aus dem Inland verteilen und die direkt zuordenbaren Kosten und Erträge den jeweiligen Einnahmen zuordnen, dann ergäben sich folgende Kostensätze:

Bibliothekstantieme mit Vergütung für Vermietung	6,45 % (i. Vj. 7,49 %)
Vergütung für Vervielfältigung Druckwerke (Reprographie)	10,06 % (i. Vj. 9,23 %)
Audiovisueller Bereich	9,93 % (i. Vj. 8,63 %)

In 2025 erfolgten folgende Abzüge für Sozialtöchter:

- Sozialfonds der VG WORT: EUR 701.130,96 (i. Vj. EUR 701.310,65)
- Stiftung Autorenversorgungswerk: EUR 2.874.049,15 (i. Vj. EUR 2.992.477,50)

Den bei Kreditinstituten angelegten Guthaben in Höhe von EUR 194,5 Mio (i. Vj. EUR 216,8 Mio) stehen im Wesentlichen Rückstellungen für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte und für die sozialen Einrichtungen der VG WORT sowie sonstige Rückstellungen in Höhe von EUR 229,2 Mio (i. Vj. EUR 256,9 Mio) gegenüber.

Die **ZFS** vereinnahmt die Vergütungen für Vervielfältigungen an Schulen nach § 60a UrhG und § 53 Abs. 4a UrhG i. V. m. § 54c Abs. 1 UrhG. Sie erhält für Geschäftsführung und Vertretung eine Geschäftsführungsvergütung. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG WORT, die für die ZFS die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZFS deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

Die Geschäftsführungsvergütung beträgt nach einer Vereinbarung vom Dezember 2023 3 % aus max. EUR 20 Mio der Nettovergütung für Vervielfältigungen an Schulen.

Aus der vorübergehenden Geldanlage zwischen Geldeingang und Geldverteilung vereinnahmt die ZFS Zinsen.

Insgesamt entsteht bei der ZFS kein Gewinn oder Verlust, weil alle Geldeingänge aus der Vergütung für Vervielfältigungen an Schulen und die vereinnahmten Zinsen weitergeleitet werden. Den Erträgen aus Geschäftsführung stehen gleich hohe Aufwendungen für Vergütungen an die VG WORT gegenüber.

Abzüge für soziale und kulturelle Leistungen werden nicht gemacht.

Die **ZBT** vereinnahmt für ihre Gesellschafter die Bibliothekstantieme nach § 27 Abs. 2 UrhG sowie seit dem Geschäftsjahr 2011 Vergütungen für Digitale Lernapparate an Schulen nach § 60a UrhG. Seit dem Jahr 2019 kamen die Vergütungsansprüche für Text- und Datamining (§ 60d UrhG) sowie für die öffentliche Wiedergabe von Werken an Schulen (§ 60a UrhG) hinzu. Sie erhält von ihren Gesellschaftern für Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung im Bereich Bibliothekstantieme entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 16. Oktober 2024 eine Vergütung von 3,0 % der eingehenden Nettovergütungen. Für Einnahmen nach § 60a UrhG erhält die ZBT eine Vergütung von derzeit 3,0 % bis EUR 10 Mio Nettoeinnahmen und darüber hinaus 1,0 %. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG WORT, die für die ZBT die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZBT deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

Aus der vorübergehenden Geldanlage zwischen Geldeingang und Geldverteilung vereinnahmt die ZBT Zinsen.

Insgesamt entsteht bei der ZBT kein Gewinn oder Verlust, weil alle Geldeingänge aus der Bibliothekstantieme sowie Ansprüchen aus Urheberrechten und die vereinnahmten Zinsen an die Gesellschafter weitergeleitet werden. Den Einnahmen aus Geschäftsführung stehen gleich hohe Ausgaben für Vergütungen an die VG WORT gegenüber.

Abzüge für soziale und kulturelle Leistungen werden nicht gemacht.

Zuführungen und Zuweisungen

Zuführung zu den Rückstellungen für die Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte (VG WORT)

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Vergütung für Ausleihen und Vervielfältigungen		
Metis inkl. PVLSR und RightsDirect	34.481.312,97	41.035.746,86
Fach- und Sachbücher WISSENSCHAFT inkl. RightsDirect	23.681.913,45	27.599.806,95
Bücher und Buchbeiträge ALLGEMEIN	11.369.458,29	12.132.258,67
Fachzeitschriften WISSENSCHAFT inkl. § 29a PatentG und RightsDirect	8.812.144,93	9.960.175,24
Tages- und Wochenpresse (PRESSE-REPRO) inkl. Lesezirkel und Presseportal für Schulen	7.936.593,47	8.847.491,44
Pressespiegel	5.075.767,98	4.984.159,19
Schulbuch	2.477.382,32	2.572.774,16
Vervielfältigungen an Schulen	1.442.267,29	2.053.863,02
Kopienversand auf Bestellung	492.546,60	596.250,97
Vervielfältigungen an VHS	320.915,34	521.727,81
Terminalnutzungen	7.179,73	9.717,73
Text- und Dataming	0,00	395.599,59
	<u>96.097.482,37</u>	<u>110.709.571,63</u>
Vergütung für Vervielfältigung, Wiedergabe und Sendung (AV)		
Private Vervielfältigung	15.674.800,85	18.223.596,81
Öffentliche Wiedergabe	9.382.550,07	9.902.628,24
Weitersendung inkl. Videokassetten	8.158.996,73	12.945.007,13
Features	981.046,40	0,00
Kleine Senderechte	238.638,30	295.600,88
	<u>34.436.032,35</u>	<u>41.366.833,06</u>
	<u><u>130.533.514,72</u></u>	<u><u>152.076.404,69</u></u>

Zuweisung: Vervielfältigungen an Schulen 2025 (ZFS)

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
a) Zuweisung an die Gesellschafter		
VG WORT	3.755.181,39	4.305.875,41
VG Bild-Kunst	2.969.933,46	2.868.784,98
VG Musikedition	1.258.174,68	1.215.298,57
	<u>7.983.289,53</u>	<u>8.389.958,96</u>
b) Zuweisung an die Schulbuchverlage	<u>14.950.075,60</u>	<u>13.786.381,60</u>
	<u><u>22.933.365,13</u></u>	<u><u>22.176.340,56</u></u>

Alle zugewiesenen Beträge wurden im Januar 2025 an die Gesellschafter und im Februar 2025 an die Schulbuchverlage ausgeschüttet. Seit dem Geschäftsjahr 2023 gibt es eine neue „Vereinbarung Schulervielfältigungen“, an welcher die PMG nicht mehr teilnimmt.

Zuweisung: Bibliothekstantieme und Digitale Lernapparate an Schulen (ZBT)

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Bibliothekstantieme		
VG WORT	9.357.568,00	9.730.688,00
GVL	1.527.680,00	1.527.680,00
GEMA	1.067.264,00	1.067.264,00
VG Bild-Kunst	1.275.648,00	902.528,00
GWFF (US-Filme)	332.288,00	306.944,00
GWFF	306.944,00	332.288,00
VG Musikedition	88.704,00	88.704,00
VFF	77.440,00	77.440,00
VGf	46.464,00	46.464,00
	<u>14.080.000,00</u>	<u>14.080.000,00</u>
Digitale Lernapparate an Schulen		
VG WORT	13.091.985,00	12.510.119,00
VG Bild-Kunst	4.095.157,50	3.913.150,50
GVL	2.135.452,50	2.040.543,50
PMG	1.446.907,50	1.382.600,50
GEMA	1.348.200,00	1.288.280,00
VFF	1.172.452,50	1.120.343,50
GWFF	577.800,00	552.120,00
VG Musikedition	151.672,50	144.931,50
VGf	55.372,50	52.911,50
	<u>24.075.000,00</u>	<u>23.005.000,00</u>
Gestundete Restabrechnung für 2023	0,00	6.955.000,00
	<u>24.075.000,00</u>	<u>29.960.000,00</u>
	<u><u>38.155.000,00</u></u>	<u><u>44.040.000,00</u></u>

Die zugewiesenen Beträge wurden im Januar 2026 an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Ausgeschüttete Beträge - Verteilungsbereiche (VG WORT)

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Verteilungsbereiche für Verteilung an Wahrnehmungsberechtigte		
a) Bücher und Buchbeiträge		
Ausleihungen in öffentlichen Bibliotheken und Vervielfältigungen (Print)	11.738.728,89	33.472.413,45
b) Fach- und Sachbücher		
Ausleihungen in wissenschaftlichen Bibliotheken und Vervielfältigungen (print)	26.961.304,07	20.869.271,90
c) Vergütung für Vervielfältigungen an Schulen (Schulbuchverlage)	2.106.971,00	1.623.908,80
d) Vervielfältigungen in VHS	485.520,00	600.760,00
e) Tages- und Wochenpresse		
Vervielfältigungen (print)	8.881.037,14	8.455.220,97
f) Fachzeitschriften		
Ausleihungen in wissenschaftlichen Bibliotheken und Vervielfältigungen (print)	12.321.067,07	7.479.961,17
g) Kopienversand auf Bestellung	551.736,41	413.071,30
h) Metis	49.131.734,05	54.828.888,70
i) Vervielfältigungsvergütung Pressespiegel	4.770.011,77	4.911.466,08
j) Vervielfältigungsvergütung Schulbuch	3.700.670,10	1.405.925,24
k) Terminalnutzungen	0,00	0,00
k2) Text- und Datamining	0,00	0,00
l) RightsDirect	0,00	1.078.801,37
m) Vergütung für kleine Senderrechte	299.154,34	405.839,55
n) Vergütung Weitersendung § 20b Abs. 1 UrhG	8.172.993,20	11.256.043,97
o) Vergütung Weitersendung § 20b Abs. 2 UrhG	1.846.639,97	2.327.734,49
p) Nicht verfügbare Werke	1.500,00	0,00
q) Private Vervielfältigung (AV)	17.264.085,02	21.485.578,61
r) Öffentliche Wiedergabe (AV)	9.874.713,83	9.129.720,61
s) Features (AV)	0,00	0,00
	<u>158.107.866,86</u>	<u>179.744.606,21</u>
t) Stiftung Autorenversorgungswerk	2.992.477,50	3.004.559,07
u) Sozialfonds GmbH	701.310,65	703.328,30
	<u>3.693.788,15</u>	<u>3.707.887,37</u>
	<u>161.801.655,01</u>	<u>183.452.493,58</u>

Ausschüttungstermine in 2025:

Am 27. Juni, 8. August, 26. September und 5. Dezember für alle wahrgenommenen Rechte sowie am 21. Februar nur für Fotokopieren an Schulen.

Verbindlichkeiten der VG WORT

Aus Überweisungen von anderen Verwertungsgesellschaften, mit denen Gegenseitigkeitsverträge bestehen, sind noch folgende Vergütungen an Wahrnehmungsrechte von der VG WORT zu verteilen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Italien		
von SIAE	2.945.973,86	338.345,94
Schweiz		
von Suissimage	1.808.611,07	1.436.815,35
von ProLitteris	54.209,76	19.501,41
Frankreich		
von SACD	537.345,85	12.958,51
von SCAM	0,00	56.182,72
Niederlande		
von Stichting LIRA	341.091,96	272.882,88
Österreich		
von Literar Mechana	215.409,67	115.996,91
Spanien		
SGAE	94.746,94	25.781,70
Norwegen		
von Norwaco	0,00	88.215,32
Großbritannien		
von ALCS	0,00	68.860,69
Slowakei		
LITA	0,00	10.970,17
a) Verbindlichkeiten an ausländische Verwertungsgesellschaften	<u>5.997.389,11</u>	<u>2.446.511,60</u>
	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
b) Verbindlichkeiten aus Wahrnehmung von Urheberrechten bei audiovisuellen Werken nach § 137I UrhG	501.348,85	386.084,53
	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
c) Verbindlichkeiten aus Lizenzeeinnahmen (RightsDirect)	13.196.284,30	12.965.946,87

d) Rückstellungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten der VG WORT

Bücher und Buchbeiträge

Ausleihungen in öffentlichen Bibliotheken und Reprographie:

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Hauptverteilung für Autoren		
2025	7.759.897,14	0,00
2024	0,00	7.906.786,08
§ 60a 2025	959.544,68	0,00
§ 60a 2024	0,00	1.070.616,51
Herausgeber	7.106.160,06	6.785.445,09
Nachverteilung für § 29 VGG		
2023	334.312,48	0,00
2024 + 2025	2.946.652,02	0,00
2022	0,00	316.414,49
2023 + 2024	0,00	3.259.557,46
§ 60a 2024+2025	125.213,96	0,00
§ 60a 2024	0,00	46.064,62
	<u>19.231.780,34</u>	<u>19.384.884,25</u>
Hauptverteilung für Verlage		
2025	3.048.826,23	0,00
2024	0,00	3.186.786,76
§ 60a 2025	394.221,50	0,00
§ 60a 2024	0,00	464.613,12
Rückstellung Urheber 100%	50.000,00	50.000,00
	<u>3.493.047,73</u>	<u>3.701.399,88</u>
	<u>22.724.828,07</u>	<u>23.086.284,13</u>

Fach- und Sachbücher

Ausleihungen in wissenschaftlichen Bibliotheken und Reprographie:

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Hauptverteilung für Autoren		
2025	12.120.243,30	0,00
2024	0,00	14.211.062,62
§ 60a 2025	5.371.141,34	0,00
§ 60a 2024	0,00	5.418.355,06
RightsDirect 2025	41.771,64	0,00
RightsDirect 2024	0,00	46.391,88
RightsDirect 2013-2023	0,00	159.880,60
Herausgeber	20.032.261,02	19.040.923,23
Abzüge Förderungsfonds	3.578.000,00	3.578.000,00
Nachverteilung für § 29 VGG		
2021	0,00	5.000,00
2022	0,00	49.784,51
2023	187.019,04	0,00
2023 + 2024	0,00	97.114,80
2024 + 2025	15.681,41	0,00
	<u>41.346.117,75</u>	<u>42.606.512,70</u>
	<u>41.346.117,75</u>	<u>42.606.512,70</u>
	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Hauptverteilung für Verlage		
2025	6.677.009,66	0,00
2024	0,00	8.133.340,05
§ 60a 2025	2.913.968,01	0,00
§ 60a 2024	0,00	2.705.115,79
RightsDirect 2025	125.314,93	0,00
RightsDirect 2024	0,00	139.175,63
RightDirect 2013-2023	0,00	479.641,74
Rückstellungen 100% Urheber	50.000,00	50.000,00
Rückstellung Übersetzungen	50.000,00	50.000,00
	<u>9.816.292,60</u>	<u>11.557.273,21</u>
	<u>51.162.410,35</u>	<u>54.163.785,91</u>

Vergütung für Vervielfältigungen an Schulen

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Hauptverteilung		
2025	1.837.299,15	0,00
2024	0,00	2.502.002,86
Nachverteilung		
Vorjahre	40.000,00	40.000,00
	<u>1.877.299,15</u>	<u>2.542.002,86</u>

VHS

Vervielfältigungen an Volkshochschulen

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Hauptverteilung für		
2024	363.214,75	0,00
2023	0,00	527.819,41
	<u>363.214,75</u>	<u>527.819,41</u>

Tages- und Wochenpresse (print)

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Verteilung Presse für Autoren		
2025	6.821.536,60	0,00
2024	0,00	7.550.856,24
§ 60a 2025	340.116,02	0,00
§ 60a 2024	0,00	315.220,91
Nachverteilung für § 29 VGG		
2022	0,00	26.760,56
2023 + 2024	0,00	17.588,40
2024	5.359,22	0,00
2024 + 2025	19.278,56	0,00
	<u>7.186.290,40</u>	<u>7.910.426,11</u>
Verteilung Presse für Verlage		
2025	1.328.677,49	0,00
2024	0,00	1.477.032,04
§ 60a 2024	0,00	71.953,41
Rückstellungen 100 % Urheber	50.000,00	50.000,00
	<u>1.378.677,49</u>	<u>1.598.985,45</u>
	<u>8.564.967,89</u>	<u>9.509.411,56</u>

Fachzeitschriften (print)

Ausleihungen in wissenschaftlichen Bibliotheken und Vervielfältigungen (print):

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Urheberanteile		
2025	4.097.902,19	0,00
2024	0,00	4.401.565,14
§ 60a 2025	1.423.147,44	0,00
§ 60a 2024	0,00	1.312.769,26
RightsDirect 2025	448.905,92	0,00
RightsDirect 2024	0,00	498.558,04
RightsDirect 2013-2023	635.116,05	1.718.183,32
Nachverteilung für § 29 VGG		
2023	7.527,77	0,00
2024 + 2025	27.904,99	0,00
2023 + 2024	0,00	16.979,61
2022	0,00	47.278,09
	<u>6.640.504,36</u>	<u>7.995.333,46</u>
Verlegeranteile		
2025	1.820.320,69	0,00
2024	0,00	2.031.542,65
§ 60a 2025	565.622,48	0,00
§ 60a 2024	0,00	642.239,81
RightsDirect 2025	1.346.717,75	0,00
RightsDirect 2024	0,00	1.495.674,14
RightsDirect 2013-2023	3.159.237,51	5.154.549,93
Rückstellung Urheber 100 %	50.000,00	50.000,00
	<u>6.941.898,43</u>	<u>9.374.006,53</u>
	<u>13.582.402,79</u>	<u>17.369.339,99</u>

Kopienversand auf Bestellung

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Urheberanteile		
Hauptverteilung für		
2025	3.364.963,05	0,00
2024	0,00	3.042.004,31
Nachverteilung für § 29 VGG		
2024 + 2025	712.465,23	0,00
2023	216.698,94	0,00
2022	0,00	824.760,90
2023 + 2024	0,00	486.551,82
	<u>4.294.127,22</u>	<u>4.353.317,03</u>

Metis / Presseverlegerleistungsschutzrecht

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Verteilung Vervielfältigungen Internet / Beteiligungsanspruch Presseverlegerleistungsschutzrecht (PVLSR)		
2025	32.908.690,41	0,00
2024	0,00	36.624.248,33
Beteiligungsanspruch PVLSR 2025	1.510.041,04	0,00
Beteiligungsanspruch PVLSR 2024	1.189.558,12	4.386.285,99
Beteiligungsanspruch PVLSR 2023	177.940,18	296.619,61
Agenturjournalisten HA 2023	0,00	3.394.889,41
Rest vor 1.1.2021 für HA 23 + HA 24	0,00	5.890.031,18
RightsDirect 2025	62.581,52	0,00
RightsDirect 2024	66.755,42	69.503,47
RightsDirect 2023	239.530,12	239.530,12
Nachverteilung für § 29 VGG		
2024 PVLSR	0,00	4.962,89
2023	143.680,22	0,00
2024 + 2025	74.397,86	0,00
2022	0,00	80.037,48
2023 + 2024	0,00	37.487,49
	<u>36.373.174,89</u>	<u>51.023.595,97</u>

Vergütung Pressespiegel

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Hauptverteilung für		
2025	5.075.767,98	0,00
2024	359.242,30	5.103.348,58
Nachverteilung für Vorjahre	200.000,00	200.000,00
Nachverteilung für § 29 VGG		
2023	67.596,78	0,00
2024 + 2025	106.242,99	0,00
2022	0,00	79.074,06
2023 + 2024	0,00	120.671,20
	<u>5.808.850,05</u>	<u>5.503.093,84</u>

Vergütung Schulbuch

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Verteilung für		
2025	2.716.918,89	0,00
2024	0,00	2.572.774,16
Nachverteilung für § 29 VGG	0,00	170.076,47
2024 + 2025	6.362.381,78	0,00
2022	0,00	4.593.225,86
2023 + 2024	0,00	2.966.511,96
	<u>9.079.300,67</u>	<u>10.302.588,45</u>

Vergütung für Digitale Lern- und Semesterapparate (Intranet)

Verteilung für Terminalnutzungen

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Verteilung für		
2025	7.179,73	0,00
2024	9.717,73	9.717,73
2023	11.739,70	11.739,70
2022	2.895,76	2.895,76
2021	2.910,97	2.910,97
2017	1.523,28	1.523,28
2016	272,61	272,61
2015	2.527,75	2.527,75
2014	2.065,35	2.065,35
2013	123.299,18	123.299,18
2012	23.273,08	23.273,08
2009	100.270,04	100.270,04
	<u>287.675,18</u>	<u>280.495,45</u>

Text- und Datamining

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Verteilung für		
2024	395.599,59	395.599,59
	<u>395.599,59</u>	<u>395.599,59</u>

RightsDirect

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Verteilung für		
2023	0,00	0,00
2022	0,00	0,00
2021	0,00	0,00
2020	0,00	0,00
2019	0,00	0,00
2018	0,00	0,00
2017	0,00	0,00
2016	0,00	0,00
2015	0,00	0,00
2014	0,00	0,00
2013	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Für die Vorjahre 2013 bis 2023 fand eine Umgliederung in Höhe von EUR 7.751.785,71 auf die folgenden Bereiche statt:

Umgliederung für die Jahre 2013 bis 2023	Anteil	Anteil	Verlage	Autoren	Verlage und Autoren
	%	EUR	75%	25%	100%
		EUR	EUR	EUR	EUR
Fach- und Sachbücher	8,25	639.522,32	479.641,74	159.880,58	639.522,32
Fachzeitschriften	88,66	6.872.733,21	5.154.549,91	1.718.183,30	6.872.733,21
Metis	3,09	239.530,18	n/a	n/a	239.530,18
	<u>100,00</u>	<u>7.751.785,71</u>	<u>5.634.191,65</u>	<u>1.878.063,88</u>	<u>7.751.785,71</u>

Erlöse aus Vergütungen für Lizenzierungen von RightsDirect sind 2025 in Höhe von TEUR 1.710 (i. Vj. TEUR 1.425) angefallen.

Nach Abzug der VG WORT Verwaltungsaufwendungen sowie Zuweisungen an die Stiftung Autorenversorgungswerk und an die Sozialfonds GmbH ergab sich im Berichtsjahr ein verteilungsfähiger Überschuss in Höhe von TEUR 2.025 (inkl. Zurechnung von Auslandserträgen in Höhe von TEUR 515). Dieser wurde in voller Höhe den Bereichen Fach- und Sachbücher, Fachzeitschriften sowie Metis - wie nachstehend - zugeführt.

Neue Verteilung Zuführung 2025	Anteil	Anteil	Verlage	Autoren	Verlage und Autoren
	%	EUR	75%	25%	100%
		EUR	EUR	EUR	EUR
Fach- und Sachbücher	8,25	167.086,57	125.314,93	41.771,64	167.086,57
Fachzeitschriften	88,66	1.795.623,67	1.346.717,75	448.905,92	1.795.623,67
Metis	3,09	62.581,52	n/a	n/a	62.581,52
	<u>100,00</u>	<u>2.025.291,76</u>	<u>1.472.032,68</u>	<u>490.677,56</u>	<u>2.025.291,76</u>

Vergütung für kleine Senderrechte

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verteilung		
2025	238.638,30	0,00
2024	649.970,08	912.232,15
Nachverteilung für § 29 VGG		
2023	64.279,32	0,00
2024 + 2025	143.344,67	0,00
2022	0,00	79.703,27
2023 + 2024	0,00	164.812,99
	<u>1.096.232,37</u>	<u>1.156.748,41</u>

Vergütung Weitersendung § 20b Abs. 1 UrhG

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Hörfunkbereich		
Verteilung für		
2025	1.663.198,25	1.067.499,98
2024	0,00	486.598,89
Nachverteilung für § 29 VGG		
2023	4.312,66	0,00
2024 + 2025	13.680,91	0,00
2022	0,00	3.586,91
2023 + 2024	0,00	9.777,18
	<u>1.681.191,82</u>	<u>1.567.462,96</u>
Fernsehbereich		
Verteilung für		
2025	11.627.005,01	9.672.565,42
2024	0,00	4.027.678,51
Nachverteilung für § 29 VGG		
2023	122.678,66	0,00
2024 +2025	292.977,64	0,00
2022	0,00	86.940,20
2023 + 2024	0,00	234.969,25
	<u>12.042.661,31</u>	<u>14.022.153,38</u>
	<u>13.723.853,13</u>	<u>15.589.616,34</u>

Vergütung Weitersendung § 20b Abs. 2 UrhG

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Hörfunkbereich		
Verteilung für		
2025	638.200,60	370.955,54
2024	0,00	239.368,98
Nachverteilung für § 29 VGG		
2023	3.968,47	0,00
2024 + 2025	4.691,40	0,00
2022	0,00	154,00
2023 + 2024	<u>0,00</u>	<u>9.456,25</u>
	<u>646.860,47</u>	<u>619.934,77</u>
Fernsehbereich		
Verteilung für		
2025	2.197.655,81	1.821.606,19
2024	0,00	404.561,18
Nachverteilung für § 29 VGG		
2023	25.650,24	0,00
2024 + 2025	73.052,96	0,00
2022	0,00	21.586,02
2023 + 2024	<u>0,00</u>	<u>78.219,09</u>
Sonderverteilung für US-amerikanische Filmproduktionen		
2025	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>2.296.359,01</u>	<u>2.325.972,48</u>
	<u>2.943.219,48</u>	<u>2.945.907,25</u>

Nicht verfügbare Werke

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verteilung für		
2021	15.183,80	20.193,80
Nachverteilung für § 29 VGG		
2023	438.055,52	0,00
2024 + 2025	3.510,00	0,00
2023 + 2024	<u>0,00</u>	<u>438.055,52</u>
	<u>456.749,32</u>	<u>458.249,32</u>

Private Vervielfältigung (AV)

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Hörfunkbereich		
Hauptverteilung für		
2025	8.647.037,36	0,00
2024	0,00	6.945.919,52
2025 § 60a	561.964,56	0,00
2024 § 60a	0,00	518.862,23
Audiopodcast	2.798.333,00	2.798.333,00
PC 2002 - 2012	0,00	577.830,31
Nachverteilung für § 29 VGG		
2023	44.975,02	0,00
2024 + 2025	89.263,97	0,00
2022	0,00	197.204,68
2023 + 2024	0,00	76.318,46
	<u>12.141.573,91</u>	<u>11.114.468,20</u>
Fernsehbereich		
Hauptverteilung für		
2025	12.581.117,89	0,00
2024	0,00	12.510.519,33
2021 (bis 7. Juni 2021)	1.339.017,96	1.339.017,96
2025 § 60a	809.220,20	0,00
2024 § 60a	0,00	1.023.840,85
PC 2002 - 2012	0,00	2.380.884,47
Nachverteilung für § 29 VGG		
2023	268.284,64	0,00
2024 + 2025	614.348,82	0,00
2022	0,00	156.591,24
2023 + 2024	0,00	817.525,54
	<u>15.611.989,51</u>	<u>18.228.379,39</u>
	<u>27.753.563,42</u>	<u>29.342.847,59</u>

Öffentliche Wiedergabe (AV)

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Hörfunkbereich		
Hauptverteilung für		
2025	5.250.081,71	0,00
2024	0,00	5.234.890,50
Nachverteilung für § 29 VGG		
2023	20.074,12	0,00
2024 + 2025	25.659,09	0,00
2022	0,00	66.948,45
2023 + 2024	<u>0,00</u>	<u>21.805,96</u>
	<u>5.295.814,92</u>	<u>5.323.644,91</u>
Fernsehbereich		
Hauptverteilung für		
2025	5.149.726,86	0,00
2024	0,00	5.659.904,25
Nachverteilung für § 29 VGG		
2023	34.861,87	0,00
2024 + 2025	157.780,33	0,00
2022	0,00	35.849,58
2023 + 2024	<u>0,00</u>	<u>110.949,00</u>
	<u>5.342.369,06</u>	<u>5.806.702,83</u>
	<u><u>10.638.183,98</u></u>	<u><u>11.130.347,74</u></u>

Features

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Hörfunkbereich		
Hauptverteilung für		
2025	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Fernsehbereich		
Hauptverteilung für		
2025	<u>981.046,40</u>	<u>0,00</u>
	<u><u>981.046,40</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Rückstellungen werden für generelle Risiken vorgehalten, z. B. nachträglich geltend gemachte Ansprüche ausländischer Verwertungsgesellschaften und Berechtigter. Außerdem entstehen Rückstellungen in neuen Einnahmebereichen, für die erst noch ein Verteilungsplan entsprechend der Satzung durch die Gremien aufgestellt werden muss.

Die Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge (§ 29 VGG 2022) belaufen sich für das Jahr 2025 EUR 6.665.900,30 (i. Vj. EUR 5.314.345,45).

Die nicht verteilbaren Beträge in Höhe von EUR 6.585.578,24 (i. Vj. 4.808.626,26) wurden der allgemeinen Verteilung in der jeweiligen Sparte zugeführt, in der sie erzielt wurden.

Nicht verteilbare Beträge in Höhe von EUR 80.322,06 (i. Vj. 505.719,19) wurden wie folgt ausbezahlt:

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Urheberorganisationen	56.322,06	486.719,19
Institut für Urheber- und Medienrecht	19.000,00	19.000,00
Heinrich-Hubmann-Literaturpreis	5.000,00	0,00

Informationen zu Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

1. Deutsche Verwertungsgesellschaften

Die von deutschen VGs erhaltenen oder an sie gezahlten Beträge werden auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

Neben den dort ausgewiesenen Inkassoprovisionen (sowohl bei erhaltenen als auch bei gezahlten Beträgen) wurden bei Zahlungen der **VG WORT** keine Abzüge von den Auszahlungen in Abzug gebracht.

Von inländischen Verwertungsgesellschaften im Jahr 2025 erhalten:

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
von GEMA erhalten:		
Vergütungen für Wiedergabe und private Vervielfältigung Einbehalt 12,5 % Inkassoprovision	10.376.175,42	10.748.492,16
Weitersendung Einbehalt zwischen 2% und 10% Inkassoprovision	4.395.550,08	6.607.667,78
Features (ohne NetPVR...) Einbehalt 10% Inkassoprovision	1.110.846,38	0,00
Vergütung für Vermietungen von Video-Cassetten Einbehalt 30% Inkassoprovision	22.251,59	25.651,38
	<hr/> 15.904.823,47	<hr/> 17.381.811,32
	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
von Bild-Kunst erhalten:		
§§ 60a, 60c, 60h Hochschulen Einbehalt 3% Inkassoprovision	97.971,89	0,00
Vergütung Vermietung Lesezirkel Einbehalt 5% Inkassoprovision	38.883,70	42.609,49
	<hr/> 136.855,59	<hr/> 42.609,49
	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
von VFF erhalten:		
Mitschnitte für Weiterbildungseinrichtungen Einbehalt 28,5% Inkassoprovision	10.203,94	5.609,25
	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
von GVL erhalten:		
Bibliothekstantieme tonträgerproduzierende Verlage	46.204,07	46.204,07

An inländische Verwertungsgesellschaften im Jahr 2025 gezahlt:

Zahlungen an die

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
VG Bild-Kunst		
Reprographie-Gerätevergütung Einbehalt 5 % Inkassoprovision zzgl. Kosten	6.808.012,89	7.913.334,45
Presseverlegerleistungsschutzrecht Einbehalt 5 % Inkassoprovision	804.620,22	283.877,85
Reprographie-Großbetreibervergütung u. Kirchen Einbehalt 5 % Inkassoprovision	413.661,78	466.772,20
§ 137 UrhG (AV) Keine Inkassoprovision	74.333,62	127.811,31
Reprographievergütung USA Keine Inkassoprovision	53.970,41	81.525,78
Kopienversand Einbehalt 5 % Inkassoprovision	46.256,98	40.452,00
Pressespiegelvergütung Einbehalt 20 % Inkassoprovision	6.265,68	8.334,35
RightsDirect Einbehalt 5 % Inkassoprovision	0,00	1.083.305,22
	8.207.121,58	10.005.413,16

Zahlungen an die

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
GVL		
Kleine Senderechte (Tonträger) Keine Inkassoprovision	0,00	0,00

Zahlungen an die

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
GWFF		
Weitersendung für Repertoire von Writers Guild (US-Anteil) für Vergütungen aus Österreich Keine Inkassoprovision	1.036.167,41	1.858.762,47
Gerätevergütung Fernsehen für Repertoire der SACD Keine Inkassoprovision	354.656,24	490.862,12
Weitersendung für Repertoire der SACD Keine Inkassoprovision	206.003,78	278.307,12
Öffentliche Wiedergabe für Repertoire der SACD Keine Inkassoprovision	79.143,44	71.009,28
Bibliothekstantieme für Repertoire der SACD Keine Inkassoprovision	9.477,25	9.477,25
Vermietung von Video-Kassetten Keine Inkassoprovision	5.369,59	6.190,00
Kleine Senderechte für Repertoire der SACD Keine Inkassoprovision	1.495,92	1.743,92
	<u>1.692.313,63</u>	<u>2.716.352,16</u>

2. Ausländische Verwertungsgesellschaften

Die von ausländischen VGs erhaltenen oder an sie gezahlten Beträge bei der **VG WORT** werden ebenfalls auf den nächsten Seiten dargestellt.

Sofern bei erhaltenen Beträgen auf den Abrechnungen Abzüge ausgewiesen sind, werden sie in der Auflistung aufgeführt.

Bei Zahlungen der VG WORT an ausländische VGs für das Nutzungsjahr 2024 in 2025 werden die im Abschnitt „Verwaltungskosten“ erläuterten Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge von den Auszahlungen in Abzug gebracht, sofern es sich nicht um Weiterleitung von Zahlungen ausländischer VGs handelt.

Beträge, die die VG WORT unmittelbar an die von jeweils anderen VGs vertretenen Rechteinhaber verteilt hat, gibt es nicht.

Von ausländischen Verwertungsgesellschaften im Jahr 2025 erhalten:

a) Öffentliche Wiedergabe und Vervielfältigung Hörfunk / Fernsehen

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
SIAE	2.608.231,60	0,00
Literar Mechana	2.473.682,75	2.295.824,20
Suissimage	1.574.452,27	1.500.275,86
SACD	525.862,12	0,00
SGAE	432.111,43	83.823,14
Stichting Lira	282.858,68	272.882,88
Norwaco	118.946,70	53.590,63
Dilia	86.453,97	110.055,91
	(8,3 % Abzug + 5 % Steuer)	(8,3 % Abzug)
SCAM	51.482,75	70.794,56
	(3 / 13 % Abzug)	
ProLitteris	29.969,78	36.855,42
Lita	23.479,96	10.970,17
	(10 % Abzug + 5 % Steuer)	
FilmJUS	10.078,41	0,00
SSA	7.959,83	11.506,76
ZAPA	1.024,33	1.133,04
Latga	344,04	313,14
	(1,9 % Abzug + 10 % Steuer)	
Copydan	0,00	275,57
	<u>8.226.938,62</u>	<u>4.448.301,28</u>

b) Weitersendung

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
SSA	803.289,59	811.369,31
Literar Mechana	800.000,00	3.047.551,20 (7 % Abzug + 10 % soziale und kulturelle Zwecke)
ProLitteris	451.901,00 (14,4 % Abzug + 10 % soziale und kulturelle Zwecke)	560.430,12 (19 % Abzug + 11 % soziale und kulturelle Zwecke)
SCAM	211.174,37 (3 / 13 % Abzug)	0,00
Stichting Lira	161.466,84	497.840,05
SACD	143.711,62	0,00
Sabam	93.173,01 (10 % Abzug)	148.700,26
FilmJUS	61.439,70	22.321,72
Copydan	8.764,11 (10 % Abzug + 10 % soziale und kulturelle Zwecke)	141.010,74 (10 % Abzug + 10 % soziale und kulturelle Zwecke)
Awgacs	8.560,62	9.377,25
Akka/Laa	2.278,58 (9 %-24 % Abzug)	3.449,16 (9 %-24 % Abzug)
Copyswede	0,00	71.340,56
	<u>2.745.759,44</u>	<u>5.313.390,37</u>

c) Reprographievergütung

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Literar Mechana	1.653.301,92 (2,4 % Abzug + 5 % soziale und kulturelle Zwecke)	1.832.421,11 (4,41 % Abzug + 5 % soziale und kulturelle Zwecke)
ProLitteris	814.023,53 (14,4 % Abzug + 10 % soziale und kulturelle Zwecke)	1.394.867,34 (16,5 % Abzug + 10 % soziale und kulturelle Zwecke)
CCC	514.842,99 (30,9 % Abzug)	733.731,96 (30,9 % Abzug)
CLA	426.906,15	420.836,99
Copydan	399.896,93 (5 % Abzug)	346.362,33
IPRO	229.049,00 (16,5 % Abzug)	214.263,00 (16,5 % Abzug)
Kopinor	164.652,85	180.556,43
Stichting Reprorecht	142.800,53 (9,8 % Abzug)	158.569,20 (9,8 % Abzug)
CFC	127.874,51 (6,9 % Abzug)	116.751,92
Bonus Copyright	115.051,71	145.282,91
Reprobel	84.469,53	69.905,12
SIAE	64.193,96	0,00
Kopioosto	52.037,43	60.542,34
JAC / SARTRAS	18.136,49 (22 % Abzug)	146.895,70 (22,8 % Abzug)
ICLA	7.471,66	4.600,32
CEDRO	4.846,46 (9,09 % Abzug)	0,00
Access Copyright	2.789,61	2.656,30
SAZOR	1.080,42 (15 % Abzug Steuer)	0,00
ALCS	0,00	68.860,69
	<u>4.823.425,68</u>	<u>5.828.242,97</u>

d) Bibliothekstantieme

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Literar Mechana	168.871,95 (2,4 % Abzug)	173.881,95 (9,11 % Abzug)
SIAE	124.835,28 (12,1% Abzug Steuer)	0,00
Stichting LIRA	57.772,50	0,00
Sofia	8.361,13	14.260,90
Stichting PRO	5.360,90 (9,2 % Abzug)	0,00
PLR	930,08	998,29
	<u>366.131,84</u>	<u>189.141,14</u>

e) Presse / Repro

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
ProLitteris	308.560,10	253.452,02
ALCS	78.332,28 (10 % Abzug)	68.860,69
Literar Mechana	40.369,73	42.122,60
	<u>427.262,11</u>	<u>364.435,31</u>

f) Schulbuch

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Literar Mechana	44.071,47 (2,4% Abzug)	44.151,17

Die gesamten Auslandserlöse betragen EUR 16.633.589,16 (i. Vj. EUR 16.187.662,24).

Zahlungen an ausländische Verwertungsgesellschaften im Jahr 2025:

Zahlungen an die Access Copyright (Kanada) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Kopienversand VB	7.186,66
	7.186,66

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Wissenschaft / Fachbücher und Fachzeitschriften	13.367,44	
Bibliothekstantieme	998,26	
Presse Repro	5.905,44	20.271,14

	27.457,80
--	------------------

Zahlungen an die ALCS (UK) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	188.126,50
VG WORT Kleine Senderechte	4.175,73
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	106.421,97
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	231.702,47
VG WORT Fernsehen VB §60a	19.801,81
VG WORT Hörfunk/öffentliche Wiedergabe	8.812,58
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung VB	6.554,45
VG WORT Hörfunk VB §60a	831,80
KABEL FS OESTERREICH	47.714,55
KABEL FS ARD	8.784,14
KABEL FS BELGIEN	3.110,17
KABEL FS SCHWEIZ	39.506,51
KABEL FS DEUTSCHLAND	59.851,99
KABEL FS DAENEMARK	2.163,78
KABEL FS NIEDERLANDE	1.749,40
KABEL FS PRIVAT	12.572,17
KABEL FS ZDF	14.834,69
KABEL HF ARD	302,22
KABEL HF BELGIEN	46,59
KABEL HF DEUTSCHLAND	1.010,20
KABEL HF NIEDERLANDE	50,89
SCAM Fernsehen	-30,30
LITERAR MECHANA Schulbuch	15,01
VG WORT Tonträger/private Vervielfältigung VB	6.810,02
VG WORT Unterrichts-und Lehrmedien	176.742,61
	941.661,95

Zahlungen an die Artisjus (Ungarn) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
KABEL FS BELGIEN	7,42
KABEL FS SCHWEIZ	173,86
KABEL FS NIEDERLANDE	24,63
	205,91

Zahlungen an die AWGACS (Australien & Neuseeland) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	19,20
VG WORT Kleine Senderechte	3,70
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	4.455,57
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	9.653,68
VG WORT Fernsehen VB §60a	835,42
	14.967,57

Zahlungen an die CCC (USA) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Kopienversand VB	250.590,55
	250.590,55

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Wissenschaft / Fachbücher und Fachzeitschriften	222.233,74	
Bibliothekstantieme	16.596,14	
Presse Repro	98.177,96	
Vervielfältigungen an Schulen	16.430,90	353.438,74

	604.029,29
--	-------------------

Zahlungen an die CEDRO (Spanien) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	5.696,05
VG WORT Kleine Senderechte	281,30
KABEL FS OESTERREICH	45,88
KABEL FS ARD	30,13
KABEL FS SCHWEIZ	53,98
KABEL FS DEUTSCHLAND	98,96
KABEL FS NIEDERLANDE	7,65
KABEL FS ZDF	35,53
VG WORT Kopienversand VB	4.927,87
VG WORT Schulbuch	-1,25
	11.176,10

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Wissenschaft / Fachbücher und Fachzeitschriften	57.407,80	
Bibliothekstantieme	39.745,69	
Presse Repro	19.496,56	
Vervielfältigungen an Schulen	15.403,97	132.054,02
		143.230,12

Zahlungen an die CFC (Frankreich) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Kopienversand VB	30.283,00
	30.283,00

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Wissenschaft / Fachbücher und Fachzeitschriften	67.357,82	
Bibliothekstantieme	8.518,52	
Presse Repro	18.587,62	
Vervielfältigungen an Schulen	7.599,29	102.063,25
		132.346,25

Zahlungen an die CLA (UK) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Kopienversand VB	109.643,76
	109.643,76

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Wissenschaft / Fachbücher und Fachzeitschriften	369.275,61	
Bibliothekstantieme	27.577,04	
Vervielfältigungen an Schulen	33.272,58	430.125,23
		539.768,99

Zahlungen an die COPYSWEDE (Schweden) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Kleine Senderechte	2,68
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	8.810,63
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	19.090,40
VG WORT Fernsehen VB §60a	1.651,89
KABEL FS OESTERREICH	4.038,13
KABEL FS ARD	1.732,49
KABEL FS BELGIEN	293,13
KABEL FS SCHWEIZ	1.360,39
KABEL FS DEUTSCHLAND	4.956,40
KABEL FS DAENEMARK	224,66
KABEL FS NIEDERLANDE	171,59
KABEL FS ZDF	143,77
	42.476,16

Zahlungen an die CSCS (Kanada) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Kleine Senderechte	234,02
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	34.653,06
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	75.090,65
VG WORT Fernsehen VB §60a	6.496,56
KABEL FS OESTERREICH	23,56
KABEL FS SCHWEIZ	45,99
KABEL FS DEUTSCHLAND	28,94
KABEL FS PRIVAT	19,32
VG WORT Tonträger/private Vervielfältigung VB	320,18
	116.912,28

Zahlungen an die DAMA (Spanien) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	569,38
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	1.233,69
VG WORT Fernsehen VB §60a	106,74
KABEL FS OESTERREICH	11,03
KABEL FS BELGIEN	7,98
KABEL FS SCHWEIZ	254,01
KABEL FS DEUTSCHLAND	13,54
KABEL FS DAENEMARK	7,87
KABEL FS NIEDERLANDE	27,07
KABEL FS PRIVAT	9,03
	2.240,34

Zahlungen an die DILIA (Tschechien) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Kleine Senderechte	41,95
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	4.050,10
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	8.848,25
VG WORT Fernsehen VB §60a	751,60
KABEL FS OESTERREICH	1.691,02
KABEL FS ARD	937,26
KABEL FS BELGIEN	76,18
KABEL FS SCHWEIZ	992,46
KABEL FS DEUTSCHLAND	2.307,58
KABEL FS DAENEMARK	191,92
KABEL FS NIEDERLANDE	120,09
KABEL FS ZDF	183,94
	20.192,35

Zahlungen an die FilmJUS (Ungarn) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	180,28
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	421,85
VG WORT Fernsehen VB §60a	27,49
KABEL FS OESTERREICH	58,50
KABEL FS ARD	68,64
KABEL FS BELGIEN	6,93
KABEL FS SCHWEIZ	420,09
KABEL FS DEUTSCHLAND	82,48
KABEL FS DAENEMARK	14,25
KABEL FS NIEDERLANDE	39,23
KABEL FS ZDF	75,21
	1.394,95

Zahlungen an die JAC (Japan) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Kopienversand VB	12.049,82
	12.049,82

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Wissenschaft / Fachbücher und Fachzeitschriften	8.997,13	
Bibliothekstantieme	1.137,84	
Presse Repro	2.482,79	12.617,76
		24.667,58

Zahlungen an die KOPINOR (Norwegen) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	1.462,77
VG WORT Vergütungsanteil Digitale Lernapparate (§ 60a UrhG) Bibliothekstantiemen	702,00
VG WORT Kleine Senderechte	2,00
VG WORT Kopienversand VB	922,74
LITERAR MECHANA Schulbuch	30,15
	3.119,66

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Wissenschaft / Fachbücher	10.823,63
	13.943,29

Zahlungen an die LATGA (Litauen) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	66,05
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	143,10
VG WORT Fernsehen VB §60a	12,38
KABEL FS OESTERREICH	30,27
KABEL FS ARD	17,89
KABEL FS BELGIEN	2,62
KABEL FS DEUTSCHLAND	37,15
	309,46

Zahlungen an die LITA (Slowakei) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	447,87
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	970,36
VG WORT Fernsehen VB §60a	83,97
KABEL FS OESTERREICH	205,26
KABEL FS ARD	20,95
KABEL FS BELGIEN	5,04
KABEL FS SCHWEIZ	216,39
KABEL FS DEUTSCHLAND	251,91
KABEL FS DAENEMARK	9,42
KABEL FS NIEDERLANDE	3,81
KABEL FS ZDF	143,69
	2.358,67

Zahlungen an die Literar Mechana (Österreich) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Sonderverteilung BO	300,57
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	256.389,89
VG WORT Vergütungsanteil Digitale Lernapparate (§ 60a UrhG) Bibliothekstantiemen	62.078,30
VG WORT Kleine Senderechte	16.099,35
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	138.882,98
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung	-19,02
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	312.432,51
VG WORT Fernsehen VB §60a	24.408,28
VG WORT Hörfunk/öffentliche Wiedergabe	53.899,41
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung VB	39.958,51
VG WORT Hörfunk VB §60a	5.012,87
KABEL FS OESTERREICH	56.996,60
KABEL FS ARD	30.613,05
KABEL FS BELGIEN	2.722,49
KABEL FS SCHWEIZ	43.501,24
KABEL FS DEUTSCHLAND	80.201,76
KABEL FS DAENEMARK	4.088,94
KABEL FS Frankreich	5,92
KABEL FS NIEDERLANDE	2.168,54
KABEL FS PRIVAT	3.366,35
KABEL FS ZDF	21.523,15
KABEL HF ARD	1.786,17
KABEL HF BELGIEN	114,86
KABEL HF DEUTSCHLAND	5.992,00
KABEL HF NIEDERLANDE	116,68
KABEL HF PRIVAT	803,25
VG WORT Kopienversand VB	1,46
VG WORT Beteiligungsanspruch Presseverlegerleistung (§87 k UrhG)	3.334,26
VG WORT Presse Lesezirkel	81,70

VG WORT METIS (private Vervielfältigung Internettex-te)	-8,39
VG WORT METIS Agenturmeldung VB	4,53
VG WORT Sonderausschüttung METIS (private Vervielfältigung Internettex-te)	9.604,50
VG WORT METIS VB	100.834,28
PRO LITTERIS Reprographie	87,67
VG WORT Presse Repro Urheber VB	10.996,00
VG WORT Vergütungsanteil Digitale Lernapparate (§ 60a UrhG) Presse Repro - Urheber	493,90
VG WORT Pressespiegel	8.644,07
VG WORT ZPÜ Fernsehen 2019	-57,32
SUISSIMAGE Fernsehen	0,10
VGWORT Sonderverteilungsplan METIS 2022 - 2024	32.501,82
VG WORT Tonträger/private Vervielfältigung VB	5.597,74
VG WORT Unterrichts- und Lehrmedien	172.022,68
VG WORT Vergütungsanteil Rightsdirect Wissenschaft	585.464,15
VG WORT Wissenschaft VB	910.257,93
VG WORT Vergütungsanteil Digitale Lernapparate (§ 60a UrhG) Wissenschaft	248.317,02
VG WORT Wissenschaft	-580,10
	3.251.042,65

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Kabelweiterleitungsrecht Hörfunk	4.157,82	
Kabelweiterleitungsrecht Fernsehen	65.947,13	
Lizensierung von elektronischen Nutzungen	76.657,59	
Vervielfältigungen an Schulen	32.861,81	179.624,35

	3.430.667,00
--	---------------------

Zahlungen an die Newspaper Licensing Agency (UK) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Pressespiegel	8.442,20
	8.442,20

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Presse Repro	163.137,81	
Vervielfältigungen an Schulen	9.447,77	172.585,58

	181.027,78
--	-------------------

Zahlungen an die Norwaco (Norwegen) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Kleine	15,82
Senderechte	
	15,82

Zahlungen an die ProLitteris (Schweiz) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Sonderverteilung BO	149,70
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	144.079,59
VG WORT Vergütungsanteil Digitale Lernapparate (§ 60a UrhG) Bibliothekstantiemen	40.745,55
VG WORT Kleine Senderechte	9.595,01
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	2.701,23
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	11.709,97
VG WORT Fernsehen VB §60a	450,37
VG WORT Hörfunk/öffentliche Wiedergabe	19.827,24
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung VB	14.046,23
VG WORT Hörfunk VB §60a	1.948,54
KABEL FS OESTERREICH	817,33
KABEL FS ARD	193,29
KABEL FS BELGIEN	71,70
KABEL FS SCHWEIZ	960,62
KABEL FS DEUTSCHLAND	1.362,64
KABEL FS DAENEMARK	43,75
KABEL FS NIEDERLANDE	34,48
KABEL FS ZDF	227,98
KABEL HF ARD	79,62
KABEL HF BELGIEN	40,76
KABEL HF DEUTSCHLAND	1.519,03
KABEL HF NIEDERLANDE	38,67
VG WORT Kopienversand VB	22.935,37
VG WORT Beteiligungsanspruch Presseverlegerleistung (§87 k UrhG)	1.154,28
VG WORT Presse Lesezirkel	7,50
VG WORT Sonderausschüttung METIS (private Vervielfältigung Internettexpte)	2.356,00
VG WORT METIS VB	19.655,65

VG WORT Presse Repro Urheber VB	3.912,00
VG WORT Vergütungsanteil Digitale Lernapparate (§ 60a UrhG) Presse Repro - Urheber	167,10
VG WORT Pressespiegel	22.697,34
LITERAR MECHANA Schulbuch	18,48
VGWORT Sonderverteilungsplan METIS 2022 - 2024	3.367,36
VG WORT Tonträger/private Vervielfältigung VB	1.302,84
VG WORT Unterrichts- und Lehrmedien	81.057,91
VG WORT Vergütungsanteil Rightsdirect Wissenschaft	61.220,15
VG WORT Wissenschaft VB	155.628,48
VG WORT Vergütungsanteil Digitale Lernapparate (§ 60a UrhG) Wissenschaft	38.956,66
	665.080,42

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Kabelweiterleitungsrecht Hörfunk	478,93	
Kabelweiterleitungsrecht Fernsehen	24.326,74	
Lizensierung von elektronischen Nutzungen	12.276,13	
Vervielfältigungen an Schulen	3.286,18	40.367,98

	705.448,40
--	-------------------

Zahlungen an die SABAM (Belgien) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	2.279,81
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	4.939,29
VG WORT Fernsehen VB §60a	427,45
KABEL FS OESTERREICH	1.044,95
KABEL FS ARD	413,83
KABEL FS BELGIEN	56,30
KABEL FS SCHWEIZ	685,36
KABEL FS DEUTSCHLAND	1.282,27
KABEL FS DAENEMARK	83,50
KABEL FS NIEDERLANDE	35,99
KABEL FS PRIVAT	18,59
KABEL FS ZDF	296,91
	11.564,25

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Kabelweiterleitungsrecht Hörfunk 98,78

	11.663,03
--	------------------

Zahlungen an die SCAM (Frankreich) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	70,17
VG WORT Kleine Senderechte	12,50
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	70.550,76
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung	-19,56
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	184.192,71
VG WORT Fernsehen VB §60a	9.762,43
VG WORT Hörfunk/öffentliche Wiedergabe	51,47
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung VB	35,47
VG WORT Hörfunk VB §60a	5,60
KABEL FS OESTERREICH	32.587,18
KABEL FS ARD	11.709,90
KABEL FS BELGIEN	91,03
KABEL FS SCHWEIZ	20.926,91
KABEL FS DEUTSCHLAND	51.036,39
KABEL FS DAENEMARK	95,00
KABEL FS NIEDERLANDE	2.816,29
KABEL FS PRIVAT	6.577,85
KABEL FS ZDF	18.357,15
VG WORT Tonträger/private Vervielfältigung VB	20,94
	408.880,19

Zahlungen an die SGAE (Spanien) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	195,21
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	2.981,16
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	6.459,10
VG WORT Fernsehen VB §60a	558,99
KABEL FS OESTERREICH	1.299,05
KABEL FS ARD	293,89
KABEL FS BELGIEN	65,91
KABEL FS SCHWEIZ	1.001,24
KABEL FS DEUTSCHLAND	1.676,88
KABEL FS DAENEMARK	70,92
KABEL FS NIEDERLANDE	69,31
KABEL FS PRIVAT	502,78
KABEL FS ZDF	408,57
	15.583,01

Zahlungen an die SOFIA (Frankreich) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	19.037,41
VG WORT Kleine Senderechte	303,12
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	4,82
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	10,45
VG WORT Fernsehen VB §60a	0,90
VG WORT Hörfunk/öffentliche Wiedergabe	290,23
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung VB	206,01
VG WORT Hörfunk VB §60a	30,06
KABEL FS OESTERREICH	30,77
KABEL FS ARD	20,10
KABEL FS SCHWEIZ	35,47
KABEL FS DEUTSCHLAND	64,35
KABEL FS NIEDERLANDE	5,04
KABEL FS ZDF	23,68
KABEL HF ARD	2,48
LITERAR MECHANA Schulbuch	0,10
	20.064,99

Zahlungen an die SSA (Schweiz) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	2.867,78
VG WORT Vergütungsanteil Digitale Lernapparate (§ 60a UrhG) Bibliothekstantiemen	1.170,00
VG WORT Kleine Senderechte	63,38
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	241,09
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	669,10
VG WORT Fernsehen VB §60a	24,54
VG WORT Hörfunk/öffentliche Wiedergabe	17,55
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung VB	12,09
VG WORT Hörfunk VB §60a	1,91
KABEL FS OESTERREICH	112,45
KABEL FS ARD	70,83
KABEL FS BELGIEN	0,24
KABEL FS SCHWEIZ	195,13
KABEL FS DEUTSCHLAND	186,51
KABEL FS NIEDERLANDE	22,77
KABEL FS PRIVAT	1,10
KABEL FS ZDF	83,24
KABEL HF ARD	0,25
KABEL HF DEUTSCHLAND	0,98
	5.740,94

Zahlungen an die Stichting LIRA (Niederlande) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	6.329,85
VG WORT Kleine Senderechte	381,68
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	4.509,61
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	9.873,83
VG WORT Fernsehen VB §60a	834,63
VG WORT Hörfunk/öffentliche Wiedergabe	200,34
VG WORT Hörfunk/private Vervielfältigung VB	138,06
VG WORT Hörfunk VB §60a	21,80
KABEL FS OESTERREICH	1.931,29
KABEL FS ARD	848,86
KABEL FS BELGIEN	267,61
KABEL FS SCHWEIZ	1.211,25
KABEL FS DEUTSCHLAND	2.493,37
KABEL FS DAENEMARK	188,15
KABEL FS NIEDERLANDE	159,20
KABEL FS PRIVAT	424,70
KABEL FS ZDF	190,08
	30.004,31

Dazu kommen noch folgende Pauschalzahlungen:

Kabelweiterleitungsrecht Hörfunk	511,75	
Kabelweiterleitungsrecht Fernsehen	21.348,00	21.859,75

	51.864,06
--	------------------

Zahlungen an die Suissimage (Schweiz) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	7.583,30
VG WORT Vergütungsanteil Digitale Lernapparate (§ 60a UrhG) Bibliothekstantiemen	1.345,50
VG WORT Kleine Senderechte	7,76
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	7.494,08
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	16.256,97
VG WORT Fernsehen VB §60a	1.402,96
KABEL FS OESTERREICH	3.337,53
KABEL FS ARD	1.987,10
KABEL FS BELGIEN	146,84
KABEL FS SCHWEIZ	7.476,99
KABEL FS DEUTSCHLAND	14.160,72
KABEL FS DAENEMARK	145,36
KABEL FS NIEDERLANDE	205,33
KABEL FS PRIVAT	28,34
KABEL FS ZDF	1.878,20
VG WORT Unterrichts- und Lehrmedien	47,94
	63.504,92

Zahlungen an die Writersguild of Japan im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	1.166,77
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	2.528,33
VG WORT Fernsehen VB §60a	218,90
	3.914,00

Zahlungen an die ZAPA (Polen) im Jahr 2025

Ausschüttungsart	€ Betrag
VG WORT Bibliothekstantiemen VB	40,63
VG WORT Fernsehen/öffentliche Wiedergabe	306,17
VG WORT Fernsehen/private Vervielfältigung VB	671,80
VG WORT Fernsehen VB §60a	56,53
KABEL FS OESTERREICH	76,86
KABEL FS ARD	81,21
KABEL FS BELGIEN	1,19
KABEL FS SCHWEIZ	325,16
KABEL FS DEUTSCHLAND	168,69
KABEL FS NIEDERLANDE	46,05
	1.774,29

Folgende Gesellschaften erhielten 2025 nur Pauschalzahlungen:

	31.12.2025 EUR
REPROBEL (Belgien)	40.220,62
Wissenschaft / Fachbücher und Fachzeitschriften	25.993,14
Bibliothekstantieme	2.806,66
Presse Repro	11.420,82
SIAE (Italien)	24.535,90
Wissenschaft / Fachbücher und Fachzeitschriften	15.884,44
Bibliothekstantieme	2.008,85
Presse Repro	4.383,36
Vervielfältigungen an Schulen	2.259,25
Bonus Copyright Access (Schweden)	19.549,95
Wissenschaft / Fachbücher und Fachzeitschriften	15.619,09
Bibliothekstantieme	2.275,67
Presse / Repro	1.655,19
Tekst & Node - ex Copydan Writing (Dänemark)	8.568,12
Wissenschaft / Fachbücher und Fachzeitschriften	4.498,56
Bibliothekstantieme	568,92
Presse Repro	1.241,39
Vervielfältigungen an Schulen	2.259,25
Writers Guild of America (USA)	5.154,81
Vermietung von Videokassetten	5.154,81
Kopiosto (Finnland)	4.205,92
Wissenschaft / Fachbücher und Fachzeitschriften	2.999,04
Bibliothekstantieme	379,28
Presse / Repro	827,60
OSDEL (Griechenland)	1.261,78
Wissenschaft / Fachbücher und Fachzeitschriften	899,72
Bibliothekstantieme	113,78
Presse / Repro	248,28
SAZOR (Slowenien)	420,60
Wissenschaft / Fachbücher und Fachzeitschriften	299,91
Bibliothekstantieme	37,93
Presse Repro	82,76
Einbehalt 4% Inkassoprovision	103.917,70

1h) Gesonderter Bericht nach Nummer 3, jeweils aufgeschlüsselt nach Verwertungsgesellschaft und von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen (§ 3 VGG)

1. Stiftung Autorenversorgungswerk

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch die Gewährung von Zuschüssen zur Altersversorgung und Krankenversicherung freiberuflicher Autoren bei öffentlichen oder privaten Versicherungsträgern als Ersatz eines fehlenden Arbeitgeberanteils für die Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten der VG WORT auf deren Antrag.

Zuschüsse zur Altersversorgung gewährt die Stiftung seit ihrer Gründung. In seiner Sitzung am 26. Mai 1996 hat der Stiftungsrat beschlossen, ab 1. Juli 1996 keine Neuzugänge von Autoren mehr aufzunehmen. Altvorgänge und bis zum 30. Juni 1996 eingegangene Anträge werden entsprechend den jeweiligen Richtlinien behandelt, die als Grundlage für die Errechnung der Zuschüsse dienen. Ursache für diesen Beschluss war die Einschätzung, dass bei unveränderter Aufnahme die für die Leistung nötigen Mittel zukünftig nicht mehr voll zur Verfügung stehen.

Zuschüsse zur Krankenversicherung, wie sie ab 1981 gewährt wurden, gibt es nach einem Beschluss des Stiftungsrates vom 16. Dezember 1994 nur noch für Autoren, die Anträge bis 31. Dezember 1994 gestellt hatten. Dieser Personenkreis erhält weiterhin Krankenversicherungszuschüsse. Neuzugänge sind nicht mehr möglich.

Auf Beschluss des Stiftungsrates vom 28. November 2009 fand zum 1. Januar 2010 eine Neuöffnung des Autorenversorgungswerks statt, wodurch neue Beitragsempfänger aufgenommen werden können.

Freiberufliche Autoren, die über die Künstlersozialkasse (KSK) rentenpflichtig versichert sind, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Einmalzahlung stellen. Möglich ist ein Zuschuss zu einer Altersvorsorge wie Lebens- oder Rentenversicherungen oder zu Sparverträgen. Die Versicherungs- bzw. Anlagesumme muss zum Ende der Laufzeit mindestens EUR 5.000 betragen.

Stiftungsvermögen ist ein Daueranspruch an die VG WORT auf bestimmte jährlich wiederkehrende Geldleistungen.

Nach § 3 der Stiftungssatzung sowie entsprechend § 10 der Satzung der VG WORT beträgt der Rechtsanspruch der Stiftung gegen die VG WORT bis zu 50 %, mindestens jedoch 35 % des jährlichen Aufkommens aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG (abzüglich eines Kostenanteils der VG WORT von 10 % vorab). Die genaue Höhe dieses Anspruches, der seit der Gründung der Stiftung besteht, wird durch den Verwaltungsrat der VG WORT bestimmt.

Der Anspruch der Stiftung Autorenversorgungswerk führte im Jahr 2025 zu Zuwendungen in Höhe von EUR 2,87 Mio. (i. Vj. EUR 2,99 Mio.) durch die VG WORT.

Das AVW hat 2025 EUR 4,928 Mio (i. Vj. EUR 2,648 Mio) an 1.575 Autoren (i. Vj. 1.021) ausgezahlt. Hiervon entfielen EUR 4,791 Mio (i. Vj. EUR 2,489 Mio) auf Zuschüsse zur Altersvorsorge und EUR 0,137 Mio (i. Vj. EUR 0,159 Mio) auf Zuschüsse zur Krankenversicherung.

Die Nettoaufwendungen, d. h. Verwaltungskosten abzüglich sonstiger Erträge und Zinsen, betragen 2025 EUR 99.812,07 (i. Vj. Nettoerträge EUR 162.836,60).

2. Sozialfonds der VG WORT

Der Sozialfonds gewährt Beihilfen für in Not geratene Autoren, Verleger oder ihre Rechtsnachfolger. Unterstützt werden können Personen, die bedürftig im Sinne des Steuerrechts sind.

Für das Geschäftsjahr 2025 wurden dem Sozialfonds von der VG WORT 0,524 % (i. Vj. 0,470 %) der gesamten Inlandserlöse der VG WORT zugeführt; dies sind EUR 0,7 Mio (i. Vj. EUR 0,7 Mio). In drei Sitzungen bewilligte der Beirat 134 Antragstellern (i. Vj. 134) insgesamt EUR 0,6 Mio an Zuwendungen (i. Vj. EUR 0,6 Mio) sowie EUR 2.000,00 als Darlehen (i. Vj. EUR 11.000,00).

Der Sozialfonds verfügt über finanzielle Reserven von EUR 0,4 Mio (i. Vj. EUR 0,6 Mio).

Die Nettoaufwendungen, d. h. Verwaltungskosten abzüglich sonstiger Erträge und Zinsen, betragen 2025 EUR 287.203,25 (i. Vj. EUR 257.436,08).

3. Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT

Die Nettoaufwendungen, d. h. Verwaltungskosten abzüglich sonstiger Erträge und Zinsen, betragen 2025 EUR 35.557,24 (i. Vj. EUR 57.477,27).

Vor dem Hintergrund eines beim Landgericht München I ergangenen Urteils in einem Klageverfahren, das sich u. a. gegen den Förderungsfonds Wissenschaft richtet, haben die Gremien der VG WORT beschlossen, ab Mai 2021 keine Fördermaßnahmen mehr durchzuführen. Im Juli 2023 ist das Urteil des OLG München im Berufungsverfahren ergangen. Die VG Wort hat gegen das Urteil Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt; wann mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs gerechnet werden kann, ist offen.

4. ZBT und ZFS

Es werden keine Beträge für soziale und kulturelle Leistungen abgezogen.

ZBT und ZFS erhalten keine Gelder von anderen Verwertungsgesellschaften. Zahlungen an Verwertungsgesellschaften erfolgen nur, insoweit diese Gesellschafter von ZBT und ZFS sind.

ZBT und ZFS verteilen keine Beträge unmittelbar an von anderen Verwertungsgesellschaften vertretene Rechteinhaber.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

